

24 AKTUELLES AUS DEN INSTITUTIONEN

8. Jahrgang
12. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

NEUES AUS DEN REGIERUNGEN	3
REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT	3
FÖDERALREGIERUNG	24
BELGISCHE NATIONALBANK	25
VLAAMSE REGERING	25
GOUVERNEMENT DE WALLONIE	27
BELGISCHES STAATSBLETT.....	29
QUELLENVERZEICHNIS	56

Neues aus den Regierungen



226. Sitzung vom 30. Mai 2024

TOP 3: Genehmigung von Projekten im Rahmen des dritten Aufrufs zur Einreichung von Projekten im Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)

1. Beschlussfassung:

Die Regierung genehmigt den folgenden Projektantrag im Rahmen des ESF Plus 2021 – 2027 und stellt die erforderliche Kofinanzierung zur Verfügung:

- Führerschein für alle (Alteo)

Die Regierung lehnt die beiden folgenden Projektanträge in der vorliegenden Form ab:

- Bildung bildet-lebenslang (RSI)
- Empowerment für Frauen (Frauenliga)

Der Ministerpräsident wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

a) Zielsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Der Europäische Sozialfonds Plus ist ein Finanzinstrument der Europäischen Union im Rahmen der Europäischen Kohäsionspolitik. Er hat zum Ziel, Beschäftigung und soziale Eingliederung zu fördern.

Das ESF Plus Programm der Förderperiode 2021-2027 im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ wurde am 16. Dezember 2022 durch die EU-Kommission genehmigt (CCI-Nr. 2021BE05SFPR001). Für diesen Zeitraum erhält die Deutschsprachige Gemeinschaft 9,8 Millionen Euro ESF Plus-Fördermittel. Hinzu kommen 9,8 Millionen Euro durch den Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft, so dass bei Zielerreichung insgesamt rund 19,6 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Gefördert werden können Projekte mit den thematischen Schwerpunkten Zugang zu Beschäftigung, aktive Inklusion sowie Lebenslanges Lernen.

Gemäß Verwaltungshandbuch prüft die ESF-Verwaltungsbehörde die Förderfähigkeit von Projektanträgen. Die inhaltliche Bewertung erfolgt durch das Auswahlkomitee, welches sich gemäß Erlass aus Vertretern der Regierung, der zuständigen Fachbereiche des Ministeriums, des Wirtschafts- und Sozialrates und der Verwaltungsbehörde zusammensetzt. Der Beschlussvorschlag des Auswahlkomitees wird der Regierung zur Genehmigung vorgelegt.b)

Projekte und Projektanträge für das Durchführungsjahr 2024

Die Regierung hat im September und Dezember 2022 insgesamt acht ESF Plus Projekte in zwei Aufrufen mit einem öffentlichen Fördervolumen von aktuell 7.573.059,24€ genehmigt. Diese bewilligten Projekte laufen Ende 2024 allesamt aus.

Die Verwaltungsbehörde hat am 08. Januar 2024 einen dritten Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen für den Zeitraum ab 01. Juli 2024 bis 30. Juni 2027 veröffentlicht. Zur Einreichfrist wurden drei Projektanträge eingereicht und von der ESF-Verwaltungsbehörde für technisch annehmbar befunden. Die förderfähigen Anträge wurden am 30. April 2024 durch das ESF Plus Auswahlkomitee nach den vom Begleitausschuss festgelegten Auswahlkriterien bewertet. Die Einstufung der Anträge erfolgte nach folgender Gewichtung: Angebot und Nachfrage (25%), Effizienz des Angebotes (30%), Finanzrahmen (25%), Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze (15%) und Dokumentation (5%). Eine Annahme wird empfohlen, wenn ein Projekt mindestens 60 Punkte erreicht.

Der Projektantrag der Alteo VoG wurde mit 82,5 Punkten einstimmig zur Annahme empfohlen.

Die Anträge des RSI und der Frauenliga wurden auf der Grundlage der Auswahlkriterien sowie des ESF-Plus Programms 2021 – 2027 der Deutschsprachigen Gemeinschaft mehrheitlich zur Ablehnung vorgeschlagen. Ausschlaggebend für diese Empfehlung sind folgende Durchschnittsbewertungen:

Bildung bildet-lebenslang (RSI):

Angebot u. Nachfrage (25)	11,4
Effizienz (30)	18,6
Finanzrahmen (25)	12,4
Bereichsübergreifende Grundsätze (15)	8,2
Dokumentation (5)	2,7
TOTAL (100)	53,3

- Die Maßnahmen des Projektes werden derzeit größtenteils bereits strukturell finanziert, was die Additionalität des Projektes vermissen lässt.
- Die Durchführungs- und Ergebnisindikatoren sind nicht durchgängig nachvollziehbar und überprüfbar, Grundgesamtheiten sind nicht hergeleitet, Messeinheiten nicht näher erläutert. Zielwerte werden teilweise sehr gering angesetzt, die Anzahl gleichzeitiger Betreuungsplätze ist nicht kohärent zu angegebenen Teilnehmerzielen. Teilweise fehlen Angaben zu Teilnehmerstunden trotz angestrebten Teilnehmerzahlen. Ein Stellenprofil wird in den Finanzdaten nicht aufgeführt und kalkuliert.
- Laut Dekret zu erhebende Teilnahmegebühren ebenso wie andere beantragte Drittmittel sind im Antrag nicht aufgeführt.

- Hinsichtlich der Nachhaltigkeit des Angebotes sind zusätzliche Aspekte wünschenswert. Der innovative Charakter der beantragten Maßnahmen ist ungenügend.
- Die Gesamtheit der Unterlagen baut teilweise nicht logisch aufeinander auf, ist lückenhaft und nicht immer nachvollziehbar. Das juristische Statut „VoG“ ist fehlerhaft.

- Die Gesamtheit der Unterlagen baut logisch aufeinander auf und ist nachvollziehbar, bleibt aber zum Teil lückenhaft. Externe Referenzen oder Evaluierungen sind nicht vorhanden.

Empowerment für Frauen (Frauenliga):

Angebot u. Nachfrage (25)	12,1
Effizienz (30)	13,8
Finanzrahmen (25)	6,2
Bereichsübergreifende Grundsätze (15)	6,9
Dokumentation (5)	2,7
TOTAL (100)	41,7

- Der Projektantrag visiert unterschiedliche Zielgruppen an, deren Rekrutierung im Antrag nicht klar beschrieben ist.
- Einige Maßnahmen werden bereits von bestehenden Angeboten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wie der Profilpassberatung oder dem Bewerbertraining abgedeckt, was die Additionalität des Projektes vermissen lässt.
- Die geschlechtsspezifische Zielgruppe entspricht nicht dem prioritären Zielpublikum der Achse 1 des ESF Plus Programms 2021-2027.
- Die Wirkungsindikatoren sind teilweise nicht ambitiös aufgestellt und bedürfen einer Überarbeitung.
- Eine klare Abgrenzung der Räumlichkeiten für bereits bezuschusste Projekte sollte gegeben und im Antrag klar beschrieben sein.
- Der beantragte Finanzrahmen von rund 1,6 Mio Eur scheint unangemessen im Verhältnis zu den geplanten Vorhaben, die geplanten 3 Vollzeitäquivalente für Verwaltungsaufgaben werden relativ zur anvisierten Teilnehmerzahl als überdimensioniert bewertet.
- Hinsichtlich Gleichstellung der Geschlechter besteht ein Ungleichgewicht, da das Angebot ausschließlich für Frauen zugänglich ist.
- Um gezielt Teilnehmerinnen für das Projekt zu gewinnen, empfiehlt das Auswahlkomitee eine starke Vernetzung mit Partnern wie den ÖSHZ, dem ADG und dem MDG, um das Projekt in einen möglichen Rahmen einzubinden, die Rekrutierung zu sichern und Projektmaßnahmen bestens aufeinander abstimmen zu können, so dass sich einzelne Angebote nicht überschneiden, sondern optimal ergänzen.

Bei der Bewertung fanden sowohl das dem ESF Plus bis 2024 zur Verfügung stehende Budget als auch die Zielindikatoren des Programms Berücksichtigung. Die Bewertungen des ESF Plus Auswahlkomitees sind dem Protokoll im Anhang I zu entnehmen. Detaillierte Übersichten der gebundenen und verfügbaren Mittel sowie der Zielerreichungsgrade in den Prioritätsachsen des ESF Plus Programms 2021-2027 sind im Anhang II einzusehen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die förderfähigen Gesamtkosten für das neu beantragte ESF Plus-Projekt belaufen sich auf maximal 253.716,57€. Die Deutschsprachige Gemeinschaft stellt davon 126.858,29€ zur Verfügung (=50% nationale Ko-Finanzierung), ESF-Mittel tragen die andere Hälfte.

Projektname Führerschein für alle	Antrag- steller Alteo	Prioritäts- achse PA Lebenslanges Lernen	Öffentliche Förderung gesamt	DG- Kofinanzierung (50%)	davon Drittmittel	ESF- Kofinanzierung (50%)
						253.716,57 €

Die Finanzierung wird über die im Haushaltsposten OB 20 PR 15 EWK 33.12 zur Verfügung stehenden Mittel abgedeckt.

TOP 8: Erlass der Regierung zur Dotationsauszahlung 2024 an die Gemeinden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft zur Finanzierung von Bürgerbeteiligungsprojekten

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet den Erlass zur Auszahlung 2024 von Dotationsauszahlung an die Gemeinden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft zur Finanzierung von Bürgerbeteiligungsprojekten

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden und Finanzen wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Im Rahmen des Programmdekrets vom 15. Dezember 2022 hatte das Parlament den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, Bürgerbeteiligungshaushalte einzurichten.

Derartige Bürgerbeteiligungshaushalte fördern die demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger. Sie können aktiv an der Entscheidungsfindung über die Verwendung von Gemeindefinanzmitteln teilnehmen und so Einfluss auf lokale Entwicklungsprojekte nehmen. Dorf- und Viertelvereinigungen – ob Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht oder faktische Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit – erhalten über den Bürgerbeteiligungshaushalt die Möglichkeit, Projekte umzusetzen, die ihren Bedürfnissen und Interessen entsprechen. Dies stärkt das Gemeinschaftsgefühl und fördert das Engagement der Bürgerinnen und Bürger für ihre Gemeinde. Insgesamt trägt die Einführung eines Bürgerbeteiligungshaushalts dazu bei, die lokale Demokratie zu stärken, das Gemeinschaftsgefühl zu fördern und maßgeschneiderte Lösungen für lokale Herausforderungen zu finden.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft unterstützt die Gemeinden bei der Förderung von kommunalen Bürgerbeteiligungshaushalten.

Durch das erwähnte Dekret vom 22. April 2024 wird im Dekret vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfzentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft eine zweckgebundene Dotation für die Einrichtung von Bürgerbeteiligungshaushalten gemäß Artikel 170.11 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 eingefügt. Die jährliche Dotation soll 100.000 Euro betragen. Dieser Betrag wird im Verhältnis zu der am 1. Januar des vorherigen Kalenderjahres ermittelten Einwohnerzahl unter die Gemeinden aufgeteilt; für die Dotation 2024 werden also die Einwohnerzahlen vom 1. Januar 2023 herangezogen. Insofern es sich um eine zweckgebundene Dotation handelt, ist dafür Sorge zu tragen, dass die aufgrund dieser Dotation bestrittenen Ausgaben ausschließlich im Hinblick auf die Förderung von Projekten erfolgen, die in den Anwendungsbereich des kommunalen Bürgerbeteiligungshaushalts fallen.

Die Mittel können somit nicht für Ausgaben verwendet oder verrechnet werden, die in den Anwendungsbereich einer anderen Dotation fallen. Jedoch steht es den Gemeinden selbstverständlich zu, aus der allgemeinen Dotation zusätzliche Mittel freizumachen und diese – über die Förderung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft hinaus – dem kommunalen Bürgerbeteiligungshaushalt zuzuweisen.

Den Gemeinderäten wird es nun obliegen, ein objektives Regelwerk zu erstellen, das eine gerechte Auszahlung dieser Mittel an die jeweiligen Begünstigten ermöglicht und eine maßgeschneiderte Zuschusskontrolle vorsieht. Hierbei wird den Gemeinden eine weitreichende Autonomie eingeräumt.

Die Gemeinden werden darum gebeten, diese Regelwerke im Rahmen der allgemeinen Aufsicht dem für lokale Behörden zuständigen Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Die vorgesehenen Mittel werden wie folgt unter den einzelnen Gemeinden aufgeteilt:

- Amel: 7.053,15 €
- Büllingen: 6.941,03 €
- Burg-Reuland: 5.006,11 €
- Bütgenbach: 7.209,35 €
- Eupen: 25.297,61 €
- Kelmis: 14.276,36 €
- Lontzen: 7.568,37 €
- Raeren: 12.641,78 €
- Sankt Vith: 12.641,24 €

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Dotationen in Höhe von insgesamt 100.000,00 € werden angerechnet auf die Haushaltsmittel, die im OB 20 – PR 14 – ZW 33.02 eingetragen sind.

TOP 9: Genehmigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über die Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt und zur Aufhebung des Zusammenarbeitsabkommens vom 17. Juli 2013 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über die Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt sowie Dekretvorentwurf zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über die Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt und zur Aufhebung des Zusammenarbeitsabkommens vom 17. Juli 2013 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über die Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt

1. Beschlussfassung:

Die Regierung genehmigt das Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über die Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt und zur Aufhebung des Zusammenarbeitsabkommens vom 17. Juli 2013 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über die Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt

Die Regierung verabschiedet in erster Lesung den Dekretvorentwurf zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über die Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt und zur Aufhebung des Zusammenarbeitsabkommens vom 17.

Juli 2013 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über die Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt

Die Regierung beschließt, in Anwendung von Artikel 4/1 und 84 §1 Absatz 1 Nummer 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 den föderalen Staatssekretär für Digitalisierung, zuständig für Verwaltungsvereinfachung, zu beauftragen den gemeinsamen Antrag zur Begutachtung in einer 30-Tages-Frist einzureichen.

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden und Finanzen, wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Es wird der Abschluss eines Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vorgeschlagen.

Gegenstand des Zusammenarbeitsabkommens ist die Regelung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen institutionellen Akteuren Belgiens und die Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen bildet mithin einen Umsetzungsakt der Richtlinie, insbesondere betreffend die regierungsübergreifende Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, und ergibt sich ferner aus der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und dem SDG-Zusammenarbeitsabkommen.

Das Zusammenarbeitsabkommen soll das Zusammenarbeitsabkommen vom 17. Juli 2013 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt aufheben.

Die Dienstleistungsrichtlinie schafft einen allgemeinen rechtlichen Rahmen, der darauf abzielt, die

Ausübung der Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer und den freien Dienstleistungsverkehr unter Gewährleistung eines hohen Dienstleistungsniveaus zu erleichtern. In diesem Sinne legt sie Verpflichtungen der Mitgliedstaaten fest, einen einheitlichen Ansprechpartner einzusetzen und sicherzustellen, dass die Informationen und Online-Verfahren für alle Dienstleistungserbringer über diesen einheitlichen Ansprechpartner zugänglich und verfügbar sind. Das Ziel dieser Strategie besteht darin, jedem in einem Mitgliedstaat ansässigen Dienstleistungserbringer, der in den Geltungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fällt, zu ermöglichen, eine Reihe von Vorgängen online über den einheitlichen Ansprechpartner abzuwickeln.

Der einheitliche Ansprechpartner gliedert sich in drei Teilbereiche: (i) Zugänglichmachung sämtlicher einschlägiger Informationen zu den für die Dienstleistungstätigkeiten und ihre Ausübung geltenden Vorschriften; (ii) elektronische Abwicklung sämtlicher Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme von Dienstleistungstätigkeiten und ihre Ausübung erforderlich sind; (iii) Unterstützung durch die zuständigen Behörden in Form von Informationen über die gewöhnliche Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Anforderungen.

Die Umsetzung des Zusammenarbeitsabkommens liegt in der Verantwortung aller beteiligten Parteien. Gegen eine Partei, die die ihr gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen obliegenden Verantwortlichkeiten nicht wahrnimmt, wird eine Geldstrafe verhängt, die sich aus dem Verfahren gemäß Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergibt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Das Zusammenarbeitsabkommen sieht vor, dass die benötigte Zusammenarbeit innerhalb der regierungsübergreifenden Governancestruktur erfolgt, die im Rahmen des Single-Digital-Gateway-Zusammenarbeitsabkommens¹ geschaffen wurde. Die Finanzierung der Zusammenarbeit innerhalb dieser Governancestruktur wurde bereits in dem Single-Digital-Gateway-Zusammenarbeitsabkommen und seinem ausführendem Zusammenarbeitsabkommen geregelt.

TOP 10: Vorentwurf eines Erlasses der Regierung zur Abänderung des Erlasses vom 23. Dezember 2021 zur Einführung eines Bezuschussungssystems für Pilotprojekte der Gemeinden im Rahmen der Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaplan

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet in erster Lesung den Vorentwurf eines Erlasses der Regierung zur Abänderung des Erlasses vom 23. Dezember 2021 zur Einführung eines Bezuschussungssystems für Pilotprojekte der Gemeinden im Rahmen der Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaplan.

Die Regierung beschließt, das Gutachten des Beirates für Wohnungswesen und Energie zu beantragen.

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden und Finanzen, und der Vize-Ministerpräsident, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen, sind jeder für seinen Teil mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Der Erlass der Regierung vom 23. Dezember 2021 zur Einführung eines Bezuschussungssystems für Pilotprojekte der Gemeinden im Rahmen der Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaplan ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Nach Artikel 2 sind jene Gemeinden zuschussberechtigt, die über einen integrierten Energie- und Klimaplan verfügen und diesen umsetzen möchten.

Im Rahmen von bislang fünf Projektaufufen genehmigte die Regierung 43 Pilotprojekte der neun deutschsprachigen Gemeinden. Sie entsprechen den Zielen des integrierten Energie- und Klimaplan, die CO₂-Emissionen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu senken oder Maßnahmen für Klimaschutz- und Klimaanpassung einzuführen.

Zu beachten ist dabei insbesondere das europäische Klimagesetz „Fit für 55%“, das am 29. Juli 2021 in Kraft getreten und mit dem die Reduzierung der Treibhausgasemissionen in der EU bis 2030 um mindestens 55% rechtlich bindend geworden ist, wodurch der ursprüngliche Zielwert des integrierten Energie- und Klimaplan de facto von 40% auf 55% angehoben wurde.

Am 22. Februar 2024 ist der Erlass der Regierung zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. April 1995 zur Bestimmung der Tätigkeiten industrieller oder kommerzieller Art, für die der Gemeinderat eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Autonome Gemeinderegion gründen kann, in Kraft getreten. Der Erlass vom 22. Februar 2024 ermöglicht Autonomen Gemeinderegionen (AGR), elektrischen Strom und/oder Wärme zu erzeugen, die aus erneuerbaren Energien gewonnen werden. Bisher waren die Zuständigkeiten der AGR gemäß Königlichem Erlass vom 10. April 1995 auf die „Lieferung und Verteilung von Wasser, Gas, elektrischem Strom oder Dampf“ begrenzt.

Der Gesellschaftszweck einer Autonomen Gemeinderegion besteht darin, „Tätigkeiten industrieller oder kommerzieller Art“ wahrzunehmen. Eine Autonome Gemeinderegion ist – im Gegensatz zu einer Gemeinde – Mehrwertsteuerpflichtig und kann die Mehrwertsteuer unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben absetzen. Für eine Gemeinde könnte es finanziell interessant sein, die Erzeugung von elektrischem Strom und/oder Wärme aus erneuerbaren Quellen und deren weitere Lieferung und Verteilung über eine Autonome Gemeinderegion abzuwickeln.

Der vorliegende Erlass dient vorwiegend dazu, die Zuschussempfänger des mit dem Erlass vom 23. Dezember 2021 eingerichteten Bezuschussungssystems für Pilotprojekte auf Autonome Gemeinderegionen auszuweiten und darüber hinaus weitere geringfügige formale Anpassungen durchzuführen, die den Erlass im Hinblick auf den Anwendungsbereich, die förderfähigen Pilotprojekte, das Antrags- sowie das Auszahlungsverfahren verständlicher und deutlicher machen. Die jährlich maximal verfügbaren Mittel pro Gemeinde bleiben dabei unverändert.

Dabei ist zu beachten, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft im Bereich der Energiepolitik Pilotprojekte nur dann bezuschussen darf, wenn diese unter die gewissen Zuständigkeiten fallen, die im Rahmen der Zuständigkeitsübertragung von 19. April 2019 von der Wallonischen Region auf die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen wurden, wie beispielsweise im Hinblick auf die Förderung von aus erneuerbaren Quellen erzeugter Wärme.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 11: Erlass der Regierung über die Durchführung der Gemeinderatswahlen vom 13. Oktober 2024 auf dem deutschen Sprachgebiet in Bezug auf die Hinterlegung von Wahlvorschlägen

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet den Erlass über die Durchführung der Gemeinderatswahlen vom 13. Oktober 2024 auf dem deutschen Sprachgebiet in Bezug auf die Hinterlegung von Wahlvorschlägen.

Das Gutachten des Staatsrates wird in Anwendung von Artikel 3 §1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 aufgrund der Dringlichkeit nicht angefragt. Die Dringlichkeit ist dadurch begründet, dass die am 13. Oktober 2024 stattfindenden Gemeindewahlen in Bezug auf ihre Organisation einer gewissen Vorlaufzeit bedürfen; dass eine der vorbereitenden Maßnahmen die Entwicklung der Software zur elektronischen Hinterlegung von Wahlkandidaturen betrifft, die ihrerseits insbesondere auf verbindliche Vorgaben in Bezug auf das Muster der Wahlvorschläge angewiesen ist; dass die Software zur elektronischen Hinterlegung von Wahlkandidaturen rechtzeitig den potenziellen Listen und Kandidaten zur Verfügung stehen muss, sodass die Verabschiedung des vorliegenden Erlasses keinen Aufschub mehr duldet.

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden und Finanzen, wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde zum 1. Januar 2015 in Anwendung des Artikels 139 der belgischen Verfassung die Zuständigkeit für die Wahl

der kommunalen und intrakommunalen Organe, einschließlich der Kontrolle der damit verbundenen Wahlausgaben und der Herkunft der dafür verwendeten Gelder, von der Wallonischen Region übertragen.

Seitdem die Deutschsprachige Gemeinschaft für die Organisation der Gemeinderatswahlen zuständig ist, verfügt die Deutschsprachige Gemeinschaft über eine eigene Fassung des vierten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, hiernach „Kodex“ genannt, und eine eigene Fassung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 über die Wahlvorschläge bei den Gemeinderatswahlen, die Bestellung der Mitglieder der Wahlvorstände, die Zähltabellen und die Stimmenauszählung.

Der Kodex regelt in seinen Artikeln L4134-1, L4142-3 und L4142-4 die Wahlvorschläge und Zeugenbenennungen. Diese Artikel sehen vor, dass die Regierung gewisse Modalitäten und die Form der Muster der Wahlvorschläge und Zeugenbenennungen festlegt. Vorliegender Erlass hat zum Ziel, diese Angelegenheiten zu regeln und somit insbesondere den Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 über die Wahlvorschläge bei den Gemeinderatswahlen, die Bestellung der Mitglieder der Wahlvorstände, die Zähltabellen und die Stimmenauszählung abzuändern.

Im Vergleich zum Erlass, der in dieser Angelegenheit für die Wahlen vom 14. Oktober 2018 anwendbar war, werden die Bestimmungen, die ausschließlich die Provinzwahlen betreffen, aufgehoben. Aus Gründen der Rechtspflege werden zudem die ausschließlich für die Wahlen vom 14. Oktober 2018 anwendbaren Erlasse ausdrücklich aufgehoben.

Schließlich werden die im Erlass festgelegten Muster für die Wahlvorschläge auf die im Kodex durch Dekret vom 11. Dezember 2023 vorgenommenen Änderungen angepasst.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 12: Genehmigung des ausführenden Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Durchführung der Lokalwahlen vom 13. Oktober 2024 auf dem deutschen Sprachgebiet

1. Beschlussfassung:

Die Regierung genehmigt das ausführende Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Durchführung der Lokalwahlen vom 13. Oktober 2024 auf dem deutschen Sprachgebiet

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden und Finanzen, wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde zum 1. Januar 2015 in Anwendung des Artikels 139 der belgischen Verfassung die Zuständigkeit für die Wahl der kommunalen und intrakommunalen Organe, einschließlich der Kontrolle der damit verbundenen Wahlausgaben und der Herkunft der dafür verwendeten Gelder, von der Wallonischen Region übertragen. Für die Organisation der Provinzialratswahlen auf dem deutschen Sprachgebiet bleibt weiterhin die Wallonische Region zuständig.

Seitdem die Deutschsprachige Gemeinschaft für die Organisation der Gemeinderatswahlen zuständig ist, verfügen die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Wallonische Region jeweils über eine eigene Fassung des vierten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, hiernach „Kodex“ genannt.

Gemäß Artikel L4111-2 des Kodex finden die Gemeinde- und Provinzialwahlen am selben Tag statt. Auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden also an einem Tag zwei Wahlen von zwei verschiedenen Behörden mit unterschiedlichen Rechtsvorschriften organisiert. Die Wallonische Region hatte sich im Vorfeld der Wahlen von 2018 für eine Papierwahl entschieden, die Deutschsprachige Gemeinschaft für elektronische Wahlen. Diese Entscheidung hätte dazu geführt, dass am gleichen Tag auf dem deutschen Sprachgebiet für die Wahloperatoren und Wähler zwei unterschiedliche Wahlsysteme zu benutzen gewesen wären, was zu zahlreichen Fragen hinsichtlich der Umsetzung und Machbarkeit geführt hätte.

Um diese schwer vertretbare Situation zu vermeiden, einigte man sich auf Anfrage des Provinzialrats Lüttich im Mai 2016 auf ein elektronisches Wahlsystem mit Papierbescheinigung für das deutsche Sprachgebiet, das sowohl für die Provinzial- als auch für die Gemeindewahlen eingesetzt werden sollte. Der Staatsrat hat in seinen Gutachten Nr. 59.365/4 vom 30. Mai 2016 über den Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft und Nr. 59.753/2/V vom 17. August 2016 über den Dekretvorentwurf der Wallonischen Region zur Abänderung des Kodex in Bezug auf die Gemeinderatswahlen hervorgehoben, dass weder die Deutschsprachige Gemeinschaft noch die Wallonische Region einseitig das Wahlsystem im deutschen Sprachgebiet bestimmen darf. Daraufhin wurde das Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2018 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet ausgearbeitet, um die Modalitäten der Durchführung der Wahlen und des Wahlsystems für die Lokalwahlen im deutschen Sprachgebiet zu regeln.

Auch für die Wahlen vom 13. Oktober 2024 wurde sich gemeinsam mit der Wallonischen Region darauf geeinigt, ein Zusammenarbeitsabkommen auszuarbeiten. Im daraus resultierenden Zusammenarbeitsabkommens vom 9. November 2023 zwischen der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Durchführung der Lokalwahlen vom 13. Oktober 2024 auf dem deutschen Sprachgebiet wird festgehalten, dass gewisse Modalitäten in gegenseitigem Einverständnis mit der Wallonischen Regierung geregelt werden. So wie dies bereits für die Wahlen vom 14. Oktober 2018 der Fall war, ist auch für die Wahlen vom 13. Oktober 2024 aus diesem Grund ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen notwendig.

Neben Präzisierungen im Hinblick auf ein besseres Verständnis des Textes, sind im Vergleich zum ausführenden Zusammenarbeitsabkommen von 2018 folgende Unterschiede zu verzeichnen:

- Ausführungsbestimmungen: Für die Wahlen vom 14. Oktober 2018 wurden gewisse Ausführungsbestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens vom 13. Juli 2018 in einem ausführenden Zusammenarbeitsabkommen geregelt und andere Bestimmungen in einzelnen Ausführungserlassen. Im ausführenden Zusammenarbeitsabkommen wurden die Anzahl zugelassener Wähler pro Wahlsektion, die Anweisungen für die Wähler, die allgemeinen Zulassungsbedingungen für elektronische Wahlsysteme mit Papierbescheinigung, die Regeln zur Darstellung der Listen und Kandidaten auf den Bildschirmen der Wahlcomputer für elektronische Wahlen mit Papierbescheinigung sowie das Ausmaß der mittels eines elektronischen Wahlsystems mit Papierbescheinigung ausgedruckten Stimmzettel und der dort aufgeführten Angaben geregelt. In Erlassen wurden die Wahlaufforderungen, die Vollmachten, die Ausstellung der Wählerregister, die Auszahlung von Anwesenheitsgeldern, die Erstattung von Fahrtkosten, die Zusammensetzung der Wahlvorstände, die Wahldaten, die Wahlausgaben und die Zugänglichkeit der Wahllokale geregelt. Für die Wahlen vom 13. Oktober 2024 sollen nahezu alle Bestimmungen, die gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 9. November 2023 in gegenseitigem Einverständnis mit der Wallonischen Regierung zu regeln sind, in einem ausführenden Zusammenarbeitsabkommen festgehalten werden. Lediglich die Bestimmungen zu den Wahlvorschlägen für die Gemeindewahlen werden Gegenstand eines separaten Erlasses sein.
- Wahlaufforderungen: Für die Wahlen vom 14. Oktober 2018, waren Anweisungen für die Wähler und der Wortlaut des Artikels L4132-1 des Kodex auf der Rückseite der Wahlaufforderungen wiedergegeben. Für die Wahlen vom 13. Oktober 2024 sollen für den Wähler relevante Informationen benutzerfreundlich an-

hand einer grafischen Abbildung der Stimmabgabe und einer kurzen Erklärung der Wahl mittels Vollmacht dargestellt werden.

- **Vollmachten:** In Verbindung mit den im Kodex durch Dekret vom 11. Dezember 2023 vorgenommenen Änderungen wurde das Vollmachtsformular angepasst und ein Muster für das Sonderregister der Vollmachten hinzugefügt.
- **Anwesenheitsgelder:**
 - Die Anwesenheitsgelder der Wahlbüromitglieder wurden wie folgt erhöht: Das Anwesenheitsgeld für die Vorsitzenden wird von 18,75 auf 45 Euro erhöht und das Anwesenheitsgeld für die Beisitzer und Sekretäre von 18,75 auf 30 Euro.
 - Die Auszahlung der Anwesenheitsgelder der Mitglieder der Gemeinde- und Wahlbürovorstände soll gemäß Zusammenarbeitsabkommen vom 9. November 2023 nicht mehr durch die Provinz Lüttich, sondern durch das Ministerium vorgenommen werden. Die Kosten werden aber weiterhin zu 50% durch die Gemeinden und zu 50% durch die Provinz Lüttich getragen, welche das Ministerium nach Auszahlung zurückfordert. Das Forderungsformular wurde daraufhin angepasst.
- **Abstimmungsregister:** Zur Vereinheitlichung wird die Art und Weise, wie die Abstimmungsregister durch die Wahlbüromitglieder zu vervollständigen sind, vorgegeben. In 2018 wurde den Mitgliedern hierzu keine Vorgaben gemacht.
- **Digitale und automatisierte Wahlverrichtungen:** Die Bestimmungen wurden angepasst, um sie mit den Funktionalitäten der Wahlanwendung zur Verwaltung der Kandidaturen, zur Übermittlung und Verarbeitung der Wahlergebnisse sowie zur Verwaltung und Verarbeitung der Wahlangaben (MARTINE) in Übereinstimmung zu bringen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine neuen Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Das Ministerium wird den Vorschuss für die Auszahlung der Anwesenheitsgelder der Mitglieder der Gemeinde- und Wahlbürovorstände übernehmen. Die entsprechenden Mittel sind im Organisationsbereich 20, Programm 14, Zuweisung 12.11 des Ausgabenhaushalts 2024 vorgesehen. Die diesbezüglichen Kosten gehen aber weiterhin zu 50% zu Lasten der Provinz Lüttich und zu 50% zu Lasten der Gemeinden. Somit wird das Ministerium diese Kosten nach Auszahlung bei der Provinz Lüttich und den Gemeinden zurückfordern.

TOP 13: Genehmigung des Nationalen Reformplans

1. Beschlussfassung:

Die Regierung genehmigt den Nationalen Reformplan 2024.

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden und Finanzen, wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Im Nationalen Reformprogramm (NRP) 2024 des Königreichs Belgien berichten die verschiedenen Regierungen des Landes über die wichtigsten Strukturereformen und Investitionen, die im vergangenen Jahr durchgeführt wurden, sowie über Maßnahmen, die demnächst umgesetzt werden sollen. Der NRP stützt sich auf die Prioritäten des Nationalen Plans für Resilienz und Wiederaufbau (PNRR) im Rahmen der europäischen Resilienzfazilität (FRR).

Trotz der schwierigen geopolitischen Lage und des Krieges auf dem europäischen Kontinent verzeichnete die belgische Wirtschaft ein starkes Wachstum von 1,5 % im Jahr 2023. Der jüngste Winterausblick der Europäischen Kommission bestätigte, dass das Wirtschaftswachstum in Belgien 2024 über dem der Nachbarländer liegen wird. Die günstigen Wachstumsraten trotz eines schwierigen, von einer geringeren Nachfrage in unseren Exportländern geprägten Umfelds können auf eine solide Binnennachfrage zurückgeführt werden, die zum Teil auf die automatische Lohnindexierung und die kräftige Investitionspolitik der belgischen Unternehmen und Behörden zurückzuführen ist. Nachdem die Inflation in unserem Land 2022 einen Höchststand erreicht hatte, ging sie 2023 ebenfalls zurück.

Am 9. Juni 2024 finden in Belgien Föderal-, Regional- und Europawahlen statt. Die Kommunalwahlen werden im Oktober abgehalten. Im Mittelpunkt dieser Wahlen wird die Strategie stehen, die die verschiedenen Regierungen angesichts der strukturellen Schwächen und der großen Herausforderungen verfolgen werden. Dabei werden die neuen europäischen Anforderungen an die wirtschaftspolitische Steuerung zu berücksichtigen sein. Am 21. Juni 2024 wird die Europäische Kommission ihren Referenzpfad für Belgien veröffentlichen, den Pfad, an dem sich die Ausarbeitung der mittelfristigen nationalen strukturellen Haushaltspläne orientieren wird. Die Regierungsvereinbarungen, die nach der Bildung von Koalitionen getroffen werden, werden ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Ausarbeitung dieser neuen Pläne spielen.

Der NRP ist wie folgt strukturiert. In Kapitel 2 werden die makroökonomischen Projektionen für unser Land skizziert. Kapitel 3 gibt einen Überblick über die wichtigsten Reformen und Investitionen der verschiedenen Regierungen in den folgenden Bereichen: (i) Haushalt und Staatsverschuldung, (ii) Arbeitsmarkt und Bildung, (iii) Unternehmertum, Wettbewerb, Innovation und Digitalisierung, (iv) Nachhaltigkeit, Energie und Mobilität sowie (v) Sozialschutz und Inklusion. Kapitel 4 gibt einen kurzen Überblick über den Stand der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals - SDGs). Kapitel 5 befasst sich mit der Verwendung der Strukturfonds und Kapitel 6 be-

schreibt den institutionellen Prozess und die Einbeziehung der Stakeholder bei der Erstellung dieses NRP. In den Anhängen sind die Pläne der Regionen und Gemeinschaften aufgeführt. Die Datenbanken Fenix (für das PNRR) und CeSaR (für die Länderspezifischen Empfehlungen - LSP) wurden am 15. März 2024 aktualisiert. In diesem NRP bieten separate NRP-Kapitel einen allgemeinen, nicht erschöpfenden Überblick über die Ergebnisse des NRP, wie sie im Halbjahresbericht vom April 2024 erschienen sind.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

TOP 14: Vorentwurf eines Erlasses der Regierung zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den Beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet in erster Lesung den Vorentwurf eines Erlasses der Regierung zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den Beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten.

Die Regierung beschließt, das Gutachten des Verwaltungsausschusses für den Bereich selbstbestimmtes Leben einzuholen.

Der Vize-Ministerpräsident, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Die vorliegende Anpassung des Ministeriellen Erlasses beinhaltet 2 Elemente, die Bezuschussung der Kostensteigerung als Auswirkung der Anpassung des GDMME ab dem 1. April 2024 und die Fortführung der Fixierung der Norm für die Gruppenleiter bis Ende 2025.

2.1. Anpassung der Zuschussätze gemäß Leistungskategorie:

Am 26. März 2024 haben die Sozialpartner des Nationalen Arbeitsrates das überberufliche kollektive Arbeitsabkommen KAA Nr. 43/17 als eine weitere Etappe der gestaffelten Anpassungen des Garantiertes Durchschnittliches Monatliches Mindesteinkommen (GDMME) verabschiedet und ab dem 01.04.2024 um 35 € erhöht.

Diese gestaffelte Anpassung wurde in der Überberuflichen Übereinkunft der „Gruppe der zehn Vertreter“ am 25.06.2021 so festgehalten und sieht eine letzte Anpassung um 35 € am 01.04.2026 vor.

Diese Steigerung des GDMME von 1.994,18 € nach 2.029,88 € hat direkte Auswirkungen auf den Stundenlohn der untersten Berufskategorien (BEK), der sich wie folgt entwickelt:

	am 01/11/2023	am 01/04/2024
BEK1	12,1103	12,3282
BEK2	12,1305	12,3282
BEK3	12,3025	12,3282
BEK4	12,7048	12,7048
BEK5	13,6607	13,6607
BEK6	13,9637	13,9637
BEK7	14,2156	14,2156

Auf Grundlage der derzeit beschäftigten Arbeiter (214,39 VZÄ) in den Werkstätten der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde eine Simulation der Kosten auf Jahresbasis erstellt (siehe Anlage 1). Insgesamt sind 186,15 VZÄ Arbeiter (wovon 133,9 PMU VZÄ und 52,25 Valide VZÄ) die einen Stundenlohn der Berufskategorie 1 bis 3 haben. Die Aufwertung verursacht ein Anstieg von insgesamt 80.122,17 € zusätzlicher Lohnkosten auf Jahresbasis.

Wegen der angespannten wirtschaftlichen Lage auf den Absatzmärkten der Werkstätten der DG, ist es nicht möglich, diese Kosten durch eine Erhöhung der Endpreis ihrer Erzeugnisse aufzufangen und die Arbeitgeber haben die Bezuschussung dieser zusätzlichen Kosten bei der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben und beim Aufsichtsminister beantragt.

Zur Bezuschussung wird eine Anpassung der Pauschalsätze der leistungsschwächeren Kategorien C bis E im Artikel 4 des o.e. Ministeriellen Erlasses erforderlich:

	am 01/11/2023	am 01/04/2024
Leistungskategorie A	3,0512	3,0512
Leistungskategorie B	4,6785	4,6785
Leistungskategorie C	7,3377	7,5945
Leistungskategorie D	10,2033	10,4686
Leistungskategorie E	14,1809	14,5638

Im zweiten Teil der Anlage 1 wird eine Simulation der Erhöhung der Leistungskategorien der 133,9 VZÄ PMU berechnet. Insgesamt wird die auf Jahresbasis 78.507,22 € zusätzliche Zuschüsse verursachen. Die 12.263,65 € Kosten für die Lohnsteigerungen bei den validen Arbeitern können dank Kompensation auf insgesamt 1.614,95 € zu Lasten der Werkstätten reduziert werden.

2.2. Fortführung der Fixierung der Norm für die Gruppenleiter bis Ende 2025:

Im Artikel 10 Punkt 3 und Artikel 10 bis regelt der o.e. Ministerielle Erlass die Norm zur Festlegung der Anzahl Gruppenleiter. So beträgt die Betreuungsnorm 1 Vorarbeiter für 10 PMU's und ab einer neuen Gruppe von 6 Arbeitern kann ein weiterer Vorarbeiter bezuschusst werden.

Seit Oktober 2022 ist diese Norm für Gruppenleiter bisher zweimal aufeinander folgend bis Ende 2024 auf den Stand vom ersten Quartal des Jahres 2019 fixiert worden. (ER vom 06.04.2023 und ER vom 15.02.2024)

Mit der Einführung des ICF-Arbeit als Assessmentinstrument zur Orientierung der Personen mit Unterstützungsbedarf (PMU's) auf den für sie optimalen Arbeitsmarkt werden vermehrt schwache Personen in die Beschützenden Werkstätten vermittelt. Der bestehende Begleitschlüssel ist für dieses Publikum unzureichend und es war ursprünglich geplant, dass dieser Begleitschlüssel im Jahr 2024 überarbeitet wird.

Personelle Veränderungen in der DSL verursachen eine Verzögerung in diesem Projekt.

Durch die vorliegende Erlässanpassung wird diese Festlegung um ein weiteres Jahr bis Ende 2025 fortgeführt, allerdings nur insofern die auf Grundlage der Artikel 10 Nummer 3 und 10bis §1 bestimmte Anzahl Gruppenleiter, die für die Bezuschussung berücksichtigt werden, niedriger ist als die Anzahl Gruppenleiter für das erste Quartal 2019.

Letzteres wurde erforderlich, da sich die Beschäftigungslage auf dem Wege der Besserung befindet und die Einstellung, bzw. Bezuschussung eines weiteren Vorarbeiters schon im ersten Quartal erforderlich wird.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Im Jahr 2024 werden sich die Auswirkungen der Anpassung der Pauschalen Zuschüsse auf 8 Monate begrenzen. Diese Erhöhung verursacht zusätzliche Ausgaben in Höhe von 58.880,42 €.

Die zweite Maßnahme zur Fortführung der Fixierung der Gruppenleiternorm hat keine finanziellen Auswirkungen, da die Mittel zur Bezuschussung der bestehenden Gruppenleiter ausreichend sind.

Die Aufhebung der Deckelung der Gruppenleiternorm kann allerdings zusätzliche Mittel in Höhe von schätzungsweise (45.000 €) erforderlich machen.

Die benötigten Mittel wurden in der ersten Haushaltsanpassung 2024 der DSL berücksichtigt und von der Regierung in seiner Sitzung vom 29.02.2024 genehmigt.

TOP 15: Ausführendes Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur gemeinsamen Festlegung der Kriterien, denen Bäume, Sträucher oder Hecken entsprechen müssen, um als bemerkenswert bezeichnet zu werden

1. Beschlussfassung:

Die Regierung genehmigt das ausführende Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft. zur gemeinsamen Festlegung der Kriterien, denen Bäume, Sträucher oder Hecken entsprechen müssen, um als bemerkenswert bezeichnet zu werden

Der Vize-Ministerpräsident, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Aufgrund von Artikel 70 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. November 2019 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche, verabschieden die beiden Regierungen gemeinsam eine Liste der bemerkenswerten Bäume, Sträucher und Hecken, die alle drei Jahre nach einem im o.g. Abkommen festgelegten Verfahren aktualisiert und anschließend im Belgischen Staatsblatt sowie auf dem kartografischen Portal des Öffentlichen Dienstes der Wallonie veröffentlicht wird.

Zu diesem Zweck werden die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft beauftragt, im gegenseitigen Einvernehmen die Kriterien festzulegen, denen Bäume, Sträucher oder Hecken entsprechen müssen, um als bemerkenswert bezeichnet zu werden.

Zur Festlegung dieser Kriterien zur Bezeichnung von bemerkenswerten Bäumen, Sträucher und Hecken muss ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen zum o.g. Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedet werden.

Die nächste Aktualisierung der gemeinsamen Liste beginnt, sobald dieses ausführende Zusammenarbeitsabkommen von beiden Regierungen verabschiedet wurde.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es gibt keine finanziellen Auswirkungen.

TOP 16: Vorentwurf eines Erlasses der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung der Eigenbeteiligung in den Einrichtungen und Diensten der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet in zweiter Lesung den Vorentwurf eines Erlasses zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung der Eigenbeteiligung in den Einrichtungen und Diensten der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung.

Die Regierung beschließt in Anwendung von Artikel 84 §1 Absatz 1 Nummer 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 ein Gutachten in einer 30-Tage-Frist zu beantragen;

Der Vize-Ministerpräsident, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Ein Tagesaufenthalt in der „Freizeitbegleitung“ des Begleitzentrums Griesdeck „BZG“ (vormals „Kurzaufenthalt“) für eine PmU unter 21 Jahre kostete bisher 50,00 Euro. Ein halber Tag wurde mit 25,00 Euro berechnet. Für Übernachtungen wurden automatisch 2 Tage berechnet.

Aufgrund der Reform der Eigenbeteiligung in der Kinderbetreuung haben sich die Eltern, die den Kurzaufenthalt des Dienstes „Freizeitbegleitung“ des Begleitzentrums Griesdeck nutzen, an die Dienststelle gewandt. Aus ihrer Sicht bestehe eine zu große Diskrepanz zwischen der finanziellen Beteiligung in der Kinderbetreuung und der Freizeitbegleitung von Kindern mit Beeinträchtigung, die die „reguläre“ Kinderbetreuung nicht nutzen können bzw. deren Bedarf weiter als die klassische Kinderbetreuung geht. Der Kurzaufenthalt bzw. die Freizeitbegleitung ist ein wichtiges Instrument zur Entlastung der Eltern, die im Alltagsleben mit sehr vielen Herausforderungen konfrontiert werden. Auch wenn es Fortschritte bei der Inklusion im Bereich der Kinderbetreuung gibt, benötigen wir weiterhin ergänzend das spezifische Angebot der Freizeitbegleitung für Kinder mit einer Beeinträchtigung.

Ende 2023 wurde die Diskrepanz zwischen der finanziellen Eigenbeteiligung im Bereich der Kinderbetreuung und des Kurzaufenthalts im Rahmen einer Regierungskontrolle im Ausschuss IV thematisiert. In der Antwort auf eine entsprechende parlamentarische Frage wurde seitens der Regierung eine Reform der Eigenbeteiligung im Bereich des Kurzaufenthalts angekündigt. Daraufhin wurde die Dienststelle beauftragt in Zusammenarbeit mit dem Dienst „Freizeitbegleitung“ und der Elternvereinigung ein entsprechendes Konzept auszuarbeiten.

ten. Dabei sollte zum einen die finanzielle Belastung verringert werden, zum anderen der administrative Aufwand gering gehalten werden.

Das Konzept der DSL, das sowohl die Zustimmung des Trägers als auch der Elternvereinigung findet, sieht eine Angleichung an den Beteiligungstarife des Internats des ZFP vor.

Zum Vergleich:

Die Preise für einen Aufenthalt im ZFP sind:

- Tagesaufenthalt: 14 Euro
(20 Stunden: 20:00 Uhr bis 16:00 Uhr)
- Halber Tag: 7 Euro (12:00 bis 18:00 Uhr)

Die Anpassung der Eigenbeteiligung ist für die Osterferien 2024 angedacht. Der Erlass soll somit rückwirkend zum 1. April 2024 abgeändert werden.

Folgende indexierten Beteiligungen sollen ab dem 1. April 2024 für die Freizeitbegleitung gelten:

1. Eine Halbtagsbetreuung von bis zu 5 Stunden: 7,00 € (zuvor 25€)
2. Für den Verbleib von mehr als 5 Stunden bis höchstens 12 Stunden: 14,76 € (zuvor 50 €).

Dies heißt konkret in Beispielen:

1. Die Betreuung am Mittwochnachmittag (12:00 bis 17:00): 7,00 €.
2. Der angebotene halbe Sonntag (10:00-14:00 oder 14:00-18:00): 7,00 €.
3. Eine Ganztagsbetreuung (09:00 bis 18:00): 14,76 €.
4. Bei einer Betreuung mit Übernachtung werden für jeweils 12 Stunden 14,76 € berechnet. Hier ein Beispiel mit Ankunft am ersten Tag um 09.00 Uhr und Abholung am zweiten Tag um 18.00 Uhr:
09:00 – 21:00 → 14,76 €
21:00 – 09:00 → 14,76 €
09:00 – 18:00 → 14,76 €

Betreuungskosten mit 1 Übernachtung
44,28 € (zuvor 150€)

Diese Kostenreduzierung betrifft ebenfalls die Freizeitangebote, die während den Schulferien angeboten werden.

Darüber hinaus soll in Angleichung an den Kurzaufenthalt diese Reduzierung der Eigenbeteiligung auch für die externen Wohnressourcen gelten, die Kinder unter 21 Jahren, die noch zu Hause leben zur Entlastung stundenweise begleiten. Dies sind Ausnahmefälle.

Der Verwaltungsausschuss begrüßt in seinem Gutachten ausdrücklich den vorliegenden Erlassvorentwurf, der eine Reduzierung der Eigenbeteiligung in der Freizeitbegleitung von Kindern mit Beeinträchtigung vorsieht. Darüber hinaus sieht der Erlassvorentwurf in Angleichung an den Kurzaufenthalt diese Reduzierung der Eigenbeteiligung auch für die externen Wohnressourcen vor, die Kinder unter 21

Jahren, die noch zu Hause leben zur Entlastung stundenweise begleiten.

Der Verwaltungsausschuss stellt fest, dass aufgrund der Reform der Eigenbeteiligung in der Kinderbetreuung eine große Diskrepanz zwischen der finanziellen Beteiligung in der Kinderbetreuung und der Freizeitbegleitung von Kindern mit Beeinträchtigung, die die „reguläre“ Kinderbetreuung nicht nutzen können bzw. deren Bedarf weiter als die klassische Kinderbetreuung geht, besteht.

Aus Sicht des Verwaltungsausschusses sind der Kurzaufenthalt bzw. die Freizeitbegleitung und die Wohnressourcen wichtige Instrumente zur Entlastung der Eltern, die im Alltagsleben mit sehr vielen Herausforderungen konfrontiert werden. Auch wenn es Fortschritte bei der Inklusion im Bereich der Kinderbetreuung gibt, wird weiterhin ergänzend das spezifische Angebot der Freizeitbegleitung für Kinder mit einer Beeinträchtigung benötigt.

In diesem Zusammenhang begrüßt der Verwaltungsausschuss ausdrücklich, dass die Regierung den von der Dienststelle in Zusammenarbeit mit dem Dienst „Freizeitbegleitung“ und der Elternvereinigung erarbeiteten Konzeptvorschlag, der eine Angleichung an den Beteiligungstarife des Internats des Zentrums für Förderpädagogik vorgeschlagen hatte, aufgegriffen hat. Somit wird sichergestellt, dass zum einen die finanzielle Belastung für die Familien verringert und zum anderen der administrative Aufwand geringgehalten wird.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Als Gegenfinanzierung der verringerten Eigenbeteiligung muss die Leistungsvereinbarung mit dem Begleitzentrum Griesdeck im Jahr 2025 erhöht werden (ausgehend von der jetzigen Nutzung des Angebotes: Schätzung 10.000 Euro jährlich)

Bezüglich der externen Wohnressourcen kann von 5.000€ Euro pro Jahr an Mindereinnahmen für die DSL ausgegangen werden.

TOP 17: Erlass der Regierung zur Bestellung der Mitglieder der Dienstleisterkonferenz Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Bereich des selbstbestimmten Lebens

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet den Erlass zur Bestellung der Mitglieder der Dienstleisterkonferenz Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Bereich des selbstbestimmten Lebens.

Der Vize-Ministerpräsident, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Im Rahmen der Umwandlung der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben, einer Einrichtung öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 87 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in einen Dienst mit getrennter Geschäftsführung im Sinne von Artikel 74 desselben Dekrets ist auch Artikel 31 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 über die Maßnahmen im Bereich des selbstbestimmten Lebens angepasst worden.

Gemäß Artikel 31 des Dekrets setzt die Regierung zur Gewährleistung des Informationsaustausches und der Netzwerkarbeit zwischen den beteiligten Dienstleistern mindestens zwei Dienstleisterkonferenzen ein, wovon jeweils eine Dienstleisterkonferenz aus den in Kapitel 3 Abschnitt 2 bzw. Abschnitt 3 festgelegten Aufgabenbereichen. Zudem bestimmt die Regierung das Verfahren zur Einsetzung, die Funktionsweise und die Aufgaben der Dienstleisterkonferenzen.

Infolgedessen wurde durch Artikel 58 des Erlasses der Regierung vom 21. Dezember 2023 zur Organisation des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung „Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben“ der Artikel 3 §2 Absatz 3 des Erlasses der Regierung vom 19. Oktober 2017 über die Dienstleisterkonferenzen im Bereich des selbstbestimmten Lebens abgeändert und lautet nun wie folgt:

„Die Regierung bestellt die Mitglieder und die Ersatzmitglieder aus den Vorschlagslisten der Dienstleister. Die Mandatsdauer beträgt fünf Jahre und ist erneuerbar.“

Der vorliegende Erlass bestellt die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Dienstleisterkonferenz Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Bereich des selbstbestimmten Lebens, die ihr bisheriges Mandat auf Grundlage des Grundsatzes der Kontinuität des öffentlichen Dienstes fortführen.

Inkrafttreten

Der vorliegende Erlass tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 18: Erlass der Regierung zur Aufhebung des Erlasses der Regierung zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) vom 25. August 2022

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet in zweiter Lesung und letzter Lesung den Erlass zur Aufhebung des Erlasses

ses der Regierung vom 25. August 2022 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19).

Der Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Der Erlass der Regierung zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) vom 25. August 2022 beinhaltet gegenwärtig noch zwei Kapitel und wurde erstellt, um die Bevölkerung vor einer Infektion mit dem Coronavirus und der damit verbundenen Symptomatik zu schützen. Im Zuge der Entwicklung der pandemischen Situation, mit der Verfügbarkeit von wirksamen Impfungen der Entwicklung, dass die Varianten des Virus weniger schwerwiegend verliefen, konnte bereits die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen Maske (vormals Kapitel 3) aus dem Erlass gestrichen werden.

Gemäß der aktuellen epidemiologischen Situation sind nunmehr auch die Passagen in Kapitel 2, Artikel 2 bis 4, welche die Bestimmungen bezüglich Tests und Isolation und die Maßnahmen nach der Rückkehr aus Ländern mit hohem Risiko festlegen nicht mehr anwendbar.

Dies begründet sich auf den Beschluss der interministeriellen Konferenz vom 17. Mai 2023, dass diagnostische Tests zur Feststellung des Coronavirus in der Allgemeinbevölkerung nicht mehr empfohlen werden. Dieser Beschluss wurde bekräftigt durch eine dringende Konsultation des Hohen Gesundheitsrates vom 1. Juni 2023 in dem zusätzlich keine Isolation von mit dem Coronavirus infizierten Personen mehr angeraten wird. Somit sind die Inhalte des Kapitels 2, Artikel 2 und 3 des Erlasses der Regierung zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) vom 15. August 2022 nicht mehr aktuell und sollten gestrichen werden.

Gleichermaßen sind die Bestimmungen und Maßnahmen bei der Einreise nach Belgien aus einem Land mit einem sehr hohen Risiko, welches sich auszeichnet durch das Vorhandensein einer besorgniserregenden Variante, nicht mehr anwendbar.

Die letzte besorgniserregende Variante wurde am 12. Mai 2022 für die Varianten BA.4 und BA.5 durch die WHO ausgerufen. Am 3. März 2023 wurden diese Varianten neu klassiert und gelten nun als deeskaliert. Nach dem 3. März 2022 wurden keine neuen, besorgniserregenden Varianten mehr bezeichnet, was dazu geführt hat, dass jegliche Reisebeschränkungen und Maßnahmen in ganz Europa am 13. Dezember 2022 beendet wurden. Es entfallen also auch das Testen und die Quarantäne bei der Rückreise aus einem anderen Land nach Belgien. Somit sind auch die Inhalte des Artikels 4 in ihrer Gesamtheit nicht mehr anwendbar und sollten gestrichen werden.

Da der Erlass der Regierung zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) vom 25. August 2022 nach einer Streichung des Kapitels 2 nunmehr aus den in Artikel 1 aufgeführten Definitionen bestehen würde und keine gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) mehr enthalten wären, sollte dieser Erlass in seiner Gesamtheit aufgehoben werden.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 19: Erlass der Regierung zur Festlegung des Impfschemas der Deutschsprachigen Gemeinschaft

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet in dritter und letzter Lesung den Erlass zur Festlegung des Impfschemas der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Vize-Ministerpräsident, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Laut dem Dekret vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention wird zur Umsetzung der allgemeinen Impfstrategie ein Impfschema durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedet.

Das durch vorliegenden Erlass festgelegte Impfschema stützt sich auf:

- den königlichen Erlass zur Pflichtimpfung gegen Poliomyelitis vom 26. Oktober 1966;
- das durch den Hohen Gesundheitsrat veröffentlichte Basis Impfschema für Kinder und Erwachsene durch das Gutachten 9606 von 2021
- das Gutachten 9562 des Hohen Gesundheitsrates von 2022 und das Gutachten 9746 von 2023 bezüglich Impfung gegen Pneumokokken für Erwachsene – Kinder und Jugendliche.
- Das Gutachten des belgischen Beratenden Ausschusses für Bioethik, Nr. 64 vom 14. Dezember 2015 über die ethischen Aspekte von Pflichtimpfungen.

Die Umsetzung der Impfstrategie und somit die Anwendung des Impfschemas obliegt allen Dienstleistern, Impfberechtigten und stationären Einrichtungen wie in den Artikeln 10.1.1 und 10.1.2 des Dekrets vom 1. Juni 2004 definiert.

Bis auf die Poliomyelitis-Impfung ist keine weitere, im Impfschema aufgenommene Impfung verpflichtend.

Das Impfschema berücksichtigt die Impfung gegen folgende Infektionserreger:

Bei Kindern und Jugendliche von 0 – 20 Jahre:
Poliomyelitis, Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten, Haemophilus Influenza b, Hepatitis B, Pneumokokken, Rotavirus, Masern, Mumps, Röteln, Meningokokken AWCY, Human Papillomviren (HPV),

Für Erwachsene:

- Schwangere: zwischen der 24. – 32. Schwangerschaftswoche: Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten sowie Grippe Influenza zu egal welchen Zeitpunkt
- Für Erwachsene ab 25 Jahre (alle 10 Jahre): Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten
- Ab 65 Jahre: Pneumokokken und Grippe Influenza

Eine wesentliche Neuerung ist die Einführung der Impfung gegen Meningokokken der Gruppen A, C, W und Y bei den Kindern im Alter von 15 Monaten sowie im Alter von 15 bis 16 Jahren anstelle einer Impfung gegen Meningokokken der Gruppe C. Eine weitere Anpassung betrifft die Pneumokokken-Impfungen bei Menschen ab 65 Jahre je nach Art des genutzten Impfstoffs. Die Impfung muss nicht mehr zwangsläufig alle 5 Jahre erneuert werden. Die jährliche Impfung gegen Grippe Influenza wurde im Impfschema integriert.

Bei schwangeren Frauen empfiehlt sich zwischen der 24. und 32. Schwangerschaftswoche eine Impfung gegen Diphtherie, Keuchhusten und Tetanus. Unabhängig von der Schwangerschaftswoche wird eine Impfung gegen Grippe Influenza während der Grippeperiode empfohlen.

In Abwesenheit inhaltlicher Bemerkungen in den bisherigen Gutachten erfolgten für die dritte Lesung keine Änderungen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachigen Gemeinschaft.

TOP 20: Beschluss der Regierung zur Bestätigung der vom Verwaltungsrat des Belgischen Rundfunks vorgenommenen Offenerklärung von zwei Stellen im Dienstrang II.AA sowie Besetzung dieser Stellen durch Beförderung

1. Beschlussfassung:

Die Regierung genehmigt die Beschlüsse des Verwaltungsrates des Belgischen Rundfunks vom 5. Mai 2024, zwei Stellen im Dienstrang II.AA für offen zu erklären und diese Stellen durch Beförderung zu besetzen.

Die Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

In seiner Sitzung vom 5. Mai 2024 hat der Verwaltungsrat des Belgischen Rundfunks eine Stelle als Leitender Sachbearbeiter (Rang II.AA) und eine Stelle als Leitender Techniker (Rang II.AA) für offen erklärt, die durch Beförderung besetzt werden sollen.

Die Stellen sind im Stellenplan vorgesehen und zum Zeitpunkt der Offenerklärung nicht besetzt.

Gemäß Artikel 10 des Erlasses der Regierung 23. Mai 2019 zur Organisation des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten muss die Offenerklärung von Stellen im des Belgischen Rundfunk von der Regierung genehmigt werden.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Offenerklärung der Stellen an sich hat keine finanziellen Auswirkungen.

TOP 21: Genehmigung des Lastenhefts: Renovierung und Neugestaltung der Innenräume des hinteren Gebäudeteils des Erdgeschosses im Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DgG), Standort Hütte 79, 4700 EUPEN - Vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung

1. Beschlussfassung:

Die Regierung genehmigt das administrative Lastenheft zur Renovierung und Neugestaltung der Innenräume des hinteren Gebäudeteils des Erdgeschosses im Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DgG), Standort Hütte 79, 4700 EUPEN

Die Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Das vorliegende administrative Lastenheft betrifft die Vergabe eines Bauauftrags zur Renovierung und Neugestaltung der Innenräume des hinteren Gebäudeteils des Erdgeschosses im Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DgG), Standort Hütte 79, 4700 EUPEN im Rahmen eines vereinfachten Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung.

In seiner Sitzung vom 15. Mai 2024 erteilte der Verwaltungsausschuss des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft diesbezüglich ein positives gleichlautendes Gutachten. Das positive Gutachten des Finanzinspektors liegt ebenfalls vor und ist der Akte beigefügt.

Das geplante Projekt umfasst Umbauarbeiten im Erdgeschoss des hinteren Gebäudeteils des Arbeitsamtes im Quartum Center, Hütte 79, in EUPEN

zwecks Einrichtung von zusätzlichen Büroflächen und sieht folgendes vor:

Gestaltung bzw. Einrichtung:

- von 5 getrennten Büros mit insgesamt 12 Arbeitsplätzen und Stauraum, unter Berücksichtigung der Möglichkeit, Personen mit eingeschränkter Mobilität bzw. Rollstuhlfahrer zu beraten;
- von 2 Konferenzräumen welche jeweils Platz für 4 Personen bieten;
- von einer sich im Flur befindenden Druckernische, welche Stauraum und Platz zum Auslegen/ Ordnen/ Verstauen von Papier und Büromaterial bietet;
- eines Flurbereiches, welcher Vorrichtungen bietet, die Flurwände als Informationsfläche und zur Broschüren-Auslage zu nutzen.

Der zusätzliche Raumbedarf erklärt sich durch die Ansiedlung von zusätzlichen Personalressourcen (Referat Beschäftigung der DSL, Mitarbeiter INAMI Projekt, Ausbilder)

Der Auftrag ist in sieben nachstehend aufgeführte Lose unterteilt, die aufgrund der jeweiligen technischen Lastenhefte einzeln vergeben werden und deren Mengen bei Auftragsvergabe gegebenenfalls angepasst werden können:

- Los 1: Abriss und Innenschreinerei (Leichtbauwände, Innentüren, Decken und Rasterdecken)
- Los 2: Anstrich, Fußleisten, Bodenbelag
- Los 3: Verglasung
- Los 4: Elektroarbeiten, Beleuchtung, Brandschutz und Alarmsysteme
- Los 5: Belüftungs- und Heizsystem
- Los 6: Möbelschreinerei
- Los 7: Ausstattung und Mobiliar

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten für den Umbau belaufen sich laut Schätzung der Innenarchitektin auf etwa 246.800,00 € zuzüglich MwSt., bzw. 298.630,00 € inklusive MwSt.

TOP 22: Kofinanzierung des regionalen Anteils des Projektes „Collecte de données et gestion des flux touristiques en zone rurale“ der Tourismusagentur Ostbelgien im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums für die Förderperiode 2023-2027

1. Beschlussfassung:

Die Regierung bewilligt die erforderliche regionale Kofinanzierung für das Projekt der Tourismusagentur Ostbelgien „Collecte de données et gestion des flux touristiques en zone rurale“ im Rahmen der Intervention 372 „Kooperation im Tourismusbereich“ des Strategieplans der Wallonischen Region für die Gemeinsame Agrarpolitik.

Die Ausgaben erstrecken sich über die Jahre 2025 bis 2028 und die maximale regionale Gesamtbeteiligung in Höhe von 208.805,48 € verteilt sich wie folgt:

Gesamtsumme	2025	2026	2027	2028
208.805,48 €	95.610,94 €	37.470,19 €	52.209,07 €	23.515,27 €
Die Kofinanzierung erfolgt über OB 40 PR 17 ZW 33.26				

Die Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

2.1. Kontext

Am 5. Dezember 2022 hat die Europäische Kommission den Strategieplan der Wallonischen Region für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) genehmigt. Der Strategieplan ist ein globales Strategiedokument zur nationalen bzw. regionalen Umsetzung der GAP. Der Plan und seine Interventionen betreffen beide GAP-Säulen und greifen auf Mittel aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zurück.

Die Genehmigung der Kommission ermöglicht die Kofinanzierung der darin enthaltenen Interventionen für den Zeitraum 2023-2027.

Als Teil der zweiten Säule der GAP unterstützt die Intervention 372 des Strategieplans die Kooperation im Tourismusbereich durch die Finanzierung von Projekten, die die Qualität der Infrastruktur verbessern, die Qualität und Nachhaltigkeit des touristischen Angebots und der Dienstleistungen erhöhen oder die Kompetenz der Akteure im Tourismussektor erhöhen. Die Projektträger und Projekte müssen eine regionale Wirkungskraft haben.

Ein Projektauftrag wurde zwischen dem 16. Oktober 2023 und dem 9. Januar 2024 veröffentlicht. Insgesamt 18 Projektskizzen wurden fristgerecht zum 9. Januar 2024 eingereicht.

Im Rahmen der Auswahlprozedur hat der zuständige Fachbereich Sport, Medien und Tourismus in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Standortentwicklung eine Projektskizze der TAO begutachtet. Das Commissariat Général au Tourisme hat seinerseits die Projektanträge der Tourismusakteure des französischsprachigen Gebiets der Wallonie begutachtet.

Am 12. April 2024 hat das Auswahlkomitee, den Empfehlungen der beiden Verwaltungen folgend, 13 Projekte genehmigt.

Gemäß dem *Rahmenabkommen vom 9. Februar 2023 zur Organisation der Förderung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) mit Bezug auf Projekte in*

den Zuständigkeitsbereichen der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist die Deutschsprachige Gemeinschaft für die Finanzierung des regionalen Anteils und auch für die Bewertung, die Fortschrittsüberwachung und die Kontrolle der Projekte verantwortlich, die in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen.

Die Finanzierung der jeweiligen Projekte erfolgt zu 29,66 % über die EU (ELER), zu 50,34 % über regionale Mittel und zu 20% über Eigenmittel der Projektträger.

Die Verwaltung und Auszahlung der EU-Mittel erfolgt zentralisiert durch die Zahlungsstelle der Walonischen Region.

2.2. Das Projekt der TAO

In den letzten Jahren haben unterschiedliche Projekte den strategischen Ausbau von hochwertigen touristischen Rad- und Wanderangeboten ermöglicht. Diese kommen den Erwartungen von Touristen und Einheimischen auf der Suche nach Naturerlebnissen sehr entgegen.

Der Naturtourismus erfreut sich einer zunehmend großen Nachfrage und bietet somit regionalwirtschaftliche Potenziale für ländliche Gebiete, steht aber auch vor Herausforderungen und steigenden (Schutz-) Anforderungen in Naturräumen. Denn auch grundsätzlich umweltverträgliche Arten des Tourismus und des Natursports können zu Belastungen und Nutzungskonflikten führen.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, werden im Rahmen des Projektes „Collecte de données et gestion des flux touristiques en zone rurale“ zwei Ansätze verfolgt:

- Zum einen soll die Nutzung von Naturräumen gemessen werden;
- Zum anderen sollen Überlegungen zur langfristigen Verwaltung und Pflege der Wege angestellt werden.

Das Projekt zielt also in erster Linie darauf ab, die Touristenströme in den Naturräumen besser zu kennen, insbesondere durch den Zulauf zu den drei Hauptprodukten: Stoneman, Vennbahn und Venntrilogie. Die Zählung und Analyse dieser Daten werden einen besseren Einblick in das Verhalten der Nutzer ermöglichen, um daraus Schlussfolgerungen für die Steuerung dieser Ströme zu ziehen, um den Druck auf die Natur zu minimieren und folglich diese touristischen Produkte zugunsten der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus zu optimieren.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Der Strategieplan für die Gemeinsame Agrarpolitik sieht für die *Intervention 372 – Kooperation im Tourismusbereich* eine öffentliche Beteiligung in Höhe von 80% der Projektkosten vor, wovon ein Teil regionale Mittel sind und der andere Teil EU-Mittel. Die regionale Kofinanzierung des Projektes beträgt 208.805,48 € (50,34% des Gesamtbudgets).

Der Betrag wird dem Haushaltsposten OB40 PR17 - ZW 33.26 angelastet.

Die Mittel werden entsprechend im Haushalt 2025 vorgesehen.

Die regionale Kofinanzierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird dem Projektträger in vier jährlichen Vorschüssen ausbezahlt.

Der jährliche Vorschussbetrag wird anhand der Finanztafel, die Teil des Projektbogens ist, definiert.

TOP 23: Anerkennung von Vermittlungsdiensten gemäß Artikel 22 des Dekretes über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung vom 22. Mai 2023

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet den Erlass der Regierung zur Anerkennung zum 1. Juni 2024 der Öffentlichen Sozialhilfezentren Raeren, Lontzen, Kelmis, Sankt Vith, Amel, Burg-Reuland, Bütgenbach und Büllingen als Vermittlungsdienst gemäß des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung.

Die Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Das Dekret vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung eröffnet im Kapitel 3 den Öffentlichen Sozialhilfezentren (ÖSHZ) die Möglichkeit die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung an Stelle des Arbeitsamtes auszuüben.

Die ÖSHZ haben selbst einen gesetzlichen Auftrag zur sozial-beruflichen Integration, der sich mit der Umsetzung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung des Dekrets vom 22. Mai 2024 verbinden lässt. Wird diese Tätigkeit im Rahmen der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung ausgeübt, kann ein Referenzberater des ÖSHZ wie jeder Referenzberater des Arbeitsamtes auf die verfügbaren Instrumente zugreifen.

Die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung ist an einige Auflagen gebunden. So ist die Kontinuität der Begleitung über einen gewissen Zeitraum auch dann zu gewährleisten, wenn die Person das Ersatz Einkommen wechselt oder gar kein Ersatz Einkommen mehr bezieht. Zudem sind grundlegende Etappen der Vermittlungsarbeit einzuhalten und es muss eine elektronische Begleitakte angelegt werden.

Anträge auf Anerkennung können zweimal pro Jahr eingereicht werden. Dazu muss der Antragsteller ein Umsetzungskonzept einreichen. Dieses Umsetzungskonzept muss nachvollziehbar aufzeigen, dass die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung, umgesetzt werden kann.

Die Verwaltung hat die Anträge der ÖSHZ mit den Anforderungen des Dekretes abgeglichen und jeweils eine Stellungnahme verfasst.

TOP 24: Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 29. September 2016 zur Bestellung der Mitglieder der Hausunterrichtskommission

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet den Erlass zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 29. September 2016 zur Bestellung der Mitglieder der Hausunterrichtskommission.

Die Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Durch Artikel 93.49 §1 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen, eingefügt durch das Dekret vom 20. Juni 2016, wird eine Hausunterrichtskommission geschaffen.

Vor diesem Hintergrund hat die Regierung eine Hausunterrichtskommission eingesetzt, die mit den Anhörungen der Schulinspektion und der Erziehungsberechtigten beauftragt wird.

Aufgrund personeller Veränderungen im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist eine Abänderung des Erlasses vom 29. September 2016 zur Bestellung der Mitglieder der Hausunterrichtskommission notwendig.

Als Vorsitzende der Hausunterrichtskommission wird Frau Ramona Reinertz anstelle von Frau Céline Nober bestellt. Als stimmberechtigtes Mitglied, das über Fachkenntnisse in Bezug auf die Organisation des Unterrichtswesens verfügt, wird Frau Annick Engels anstelle von Frau Catherine Reinertz bestellt.

Als Sekretärin der Hausunterrichtskommission wird Frau Céline Nober anstelle von Frau Martina Jacobs bestellt. Als stellvertretende Sekretärin wird Frau Martina Jacobs anstelle von Frau Anne-Sophie Willems bestellt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 25: Erlass der Regierung über den Nachteilsausgleich und den Notenschutz in der mittelständischen Ausbildung

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet in vierter und letzter Lesung den Erlass der Regierung über den Nachteilsausgleich und den Notenschutz in der mittelständischen Ausbildung.

Die Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Am 18. Oktober 2023 verabschiedete die Regierung den Vorentwurf eines Erlasses der Regierung über den Nachteilsausgleich und den Notenschutz in der mittelständischen Ausbildung in dritter Lesung.

In seinem Gutachten Nr. 71.442/2 vom 1. Juni 2022 hielt der Staatsrat fest, dass der neue Vorentwurf ihm erneut vorgelegt werden muss. Daraufhin beschloss die Regierung, in Anwendung von Artikel 84 §1 Absatz 1 Nummer 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 ein Gutachten in 30-Tage-Frist zu beantragen.

Alle Bemerkungen aus dem Staatsratsgutachten Nr. 74.772/2 vom 24. November 2023 wurden in den Regierungserlass eingepflegt.

Hinzu wurde die vom Staatsrat geforderte Erweiterung der Aufgaben des Förderausschusses durch die Verabschiedung des Dekrets vom 8. Mai 2024 über Maßnahmen im Unterrichtswesen und im Seniorenbereich 2024 erzielt, damit dieser Ausschuss sich ebenfalls mit Einsprüchen gegen Entscheidungen über die Nachteilsausgleichsmaßnahmen oder den Notenschutz und gegen Entscheidungen über die Verlängerung dieser Maßnahmen in Bezug auf mittelständische Auszubildende mit besonderem Förderbedarf befassen kann.

Der Regierungserlass tritt ab dem Ausbildungsjahr 2024-2025 in Kraft.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine direkten Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 26: Konvention zur Organisation einer Mini-Kinderkrippe zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der VoG Bambuschkitz

1. Beschlussfassung:

Die Regierung genehmigt die Konvention zur Organisation einer Mini-Kinderkrippe zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der VoG Bambuschkitz.

Die Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Ab dem 1. September 2024 soll die gemeindliche VoG Bambuschkitz (nachfolgend „Dienstleister“ genannt) als Mini-Kinderkrippe anerkannt und bezuschusst werden. Damit wird in der Gemeinde Amel ein neues Betreuungsangebot geschaffen, um auf den lokalen Betreuungsbedarf zu reagieren.

a. Anerkennung

Nummer 5 – Das Verfahren zu der Erteilung, der Aussetzung sowie dem Entzug der Anerkennung ist an das Verfahren gemäß Artikel 37-57 des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung (nachfolgend „Erlass Dienste“ genannt) angeglichen.

Der Dienstleister erhält die (vorläufige) Anerkennung durch die Ministerin nach erfolgreichem Durchlaufen des in der Konvention festgelegten Anerkennungsverfahrens.

b. Nutznießer

Nummer 6 – Zur Bearbeitung der Betreuungsanfragen nutzt der Dienstleister das Onlineportal www.meinekinderbetreuung.be. Dies gewährleistet u.a., dass die Priorisierungskriterien des Erlasses Dienste respektiert werden. Des Weiteren ist der Dienstleister verpflichtet, die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten gemäß dem Erlass Dienste anzuwenden.

c. Personalkader

Nummer 7 - Der Dienstleister sorgt für die Präsenz einer ausreichenden Anzahl Kinderbetreuer sowie sozial-pädagogisches Fachpersonal. Die Personen verfügen über die per Konvention festgelegten Qualifikationen/Diplome, die Zugang zu der Funktion als Kinderbetreuer bzw. sozial-pädagogische Fachkraft geben.

Der Dienstleister gewährleistet die in Artikel 7 Absatz 1 des Dekrets vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung festgelegten personenbezogenen Bestimmungen und sorgt dafür, dass für die in Artikel 7 Absatz 1 des Dekrets erwähnten Personen, die von ihm beauftragt wurden, vor Beginn ihrer Tätigkeit die dort erwähnten Unterlagen vorliegen.

Die Angaben bezüglich des Personals werden im NKS Personalkataster angegeben. Die entsprechenden Dokumente sind vom Dienstleister auf den NKS SharePoint hochzuladen.

d. Qualitative und quantitative Vorgaben

Nummer 8 und Nummer 9 - Der Dienstleister bietet Kinderbetreuung in der Gemeinde Amel in den Räumlichkeiten, gelegen Zum Bambusch 20, 4770 Amel, an.

Der Dienstleister gewährleistet die Betreuung von Kleinkindern mindestens von montags bis freitags

während zehn Stunden pro Tag und an 220 Arbeitstagen pro Kalenderjahr.

Mini-Kinderkrippen weisen eine Aufnahmekapazität von mindestens 13 und höchstens 17 Betreuungsplätzen auf. Die Mindestfläche beträgt pro Betreuungsplatz 6 m² für den Spiel- und Essbereich sowie 2 m² für den Schlaf- und Erholungsbereich. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche kann dem Dienstleister insgesamt eine Aufnahmekapazität von höchstens 17 Betreuungsplätzen genehmigt werden. Die Ministerin legt die tatsächliche Aufnahmekapazität (Anzahl Betreuungsplätze) sowie die Höchstanzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen, im Rahmen des Anerkennungsverfahrens fest.

Um bezuschusst zu werden, liegt die Mindestauslastung während der 220 festgelegten Öffnungstage durchschnittlich bei 70 %.

Nach der Eröffnung beginnt eine dreijährige Startphase für die Berechnung der durchschnittlichen Mindestauslastung. Im ersten Kalenderjahr nach der Öffnung muss die durchschnittliche Auslastung zwischen 30 % und 50 % liegen. Im zweiten Kalenderjahr kann sie zwischen 50 % und 70 % liegen. Im dritten Kalenderjahr dieser Startphase ist eine durchschnittliche Auslastung von 70 % zu erreichen.

Der Dienstleister berücksichtigt die Vorgaben zu u.a. dem Betreuungskonzept, der Hausordnung, der Gesundheit der Kinder, den Versicherungen, dem Berichtswesen und dem Brandschutz.

e. Beschaffenheit der Räumlichkeiten

Nummer 10 - Für die Beschaffenheit der Räumlichkeiten gelten die Bestimmungen der Artikel 19 bis 22 des Erlasses Dienste sowie die anwendbaren Bestimmungen des Ministeriellen Erlasses vom 8. März 2017 zur Festlegung der bei der sicheren Gestaltung der Räumlichkeiten der Kleinkindbetreuung anwendbaren Richtlinien. Darüber hinaus gelten die in Nummer 10.1.2. aufgeführten Bestimmungen.

f. Finanzen

Nummer 11 - Der Dienstleister hat für jeden Betreuungsplatz pro Jahr Anrecht auf einen Zuschuss in Höhe von höchstens 7.353,30 € (Basissumme). Der Dienstleister muss die Kosten belegen. Als annehmbare Kosten gelten Personal-, Funktions-, Weiterbildungs-, Mietkosten, etc., wie in Nummer 11.3. der Konvention definiert.

Nimmt der Dienstleister seine Tätigkeit im Verlauf des Jahres auf, wird der Zuschuss anteilig für die Monate ab Erhalt der (vorläufigen) Anerkennung gewährt. Der Zuschussbetrag wird proportional zur Anzahl Monate berechnet.

Der Zuschuss ist an die Indexierung der Gehälter des öffentlichen Dienstes der Deutschsprachigen

Gemeinschaft mit dem Angelindex 138,01 gebunden. Eine etwaige Nachzahlung infolge von Indexanpassungen wird einmal jährlich ausgezahlt.

Der Zuschuss wird gemäß Artikel 104 des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in monatlichen Zwölfteilen ausgezahlt.

Sollten die effektiven annehmbaren Kosten den o. e. jährlichen Gesamtbetrag nicht erreichen, wird dieser Betrag nach Mitteilung durch den zuständigen Fachbereich von dem Dienstleister zurückgefordert. Die Ministerin kann auf Grundlage eines entsprechend begründeten Antrages des Dienstleisters entscheiden, von der Rückforderung abzusehen.

In Ergänzung zu diesem Zuschuss wird dem Dienstleister im Rahmen einer vorzeitigen Personalbezuschussung ein Zuschuss zur Übernahme der tatsächlichen und belegbaren Personalkosten, die bereits vor Erhalt der vorläufigen Anerkennung anfallen, gewährt, wie in Nummer 11.4. der Konvention definiert. Diese vorzeitige Personalbezuschussung ist dadurch begründet, dass das Personal vor der Inbetriebnahme des Dienstleisters umfangreiche Vorbereitungen zum Start des Dienstleisters vornehmen muss.

g. Bewertung der Umsetzung der Konvention

Nummer 11 und 12 – Der Dienstleister reicht bis zum 1. Juni eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht ein. Darüber hinaus findet mindestens einmal pro Jahr ein Begleitausschuss statt. Des Weiteren reicht der Dienstleister bis zum 1. Juni eines jeden Jahres eine Ergebnisrechnung und eine Bilanz des vergangenen Kalenderjahres sowie eine Haushaltsplanung für das folgende Kalenderjahr ein.

h. Verwaltungsrat und Generalversammlung

Nummer 13 - Die Regierung bestellt einen Vertreter als Beobachter, der an den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung teilnimmt.

i. Schlussbestimmungen

Nummer 17 – Die vorliegende Konvention wird für einen befristeten Zeitraum abgeschlossen. Sie tritt am 1. September 2024 in Kraft und läuft am 31. Dezember 2026 aus.

Die (vorläufige) Anerkennung kann frühestens zum 1. September 2024 erteilt werden und ist gültig für den Zeitraum der Konvention.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Der Dienstleister hat für jeden im Rahmen der Aufnahmekapazität genehmigten Betreuungsplatz pro Jahr Anrecht auf einen Zuschuss für annehmbare und belegbare Kosten in Höhe von höchstens 7.353,30 € (Basissumme).

Die Anerkennung als Mini-Kinderkrippe soll zum 1. September 2024 erteilt werden.

Die angefragte Aufnahmekapazität beträgt 17 Betreuungsplätze.

Infolgedessen hat der Dienstleister für den Zeitraum September bis Dezember 2024 Anrecht auf einen Zuschuss in Höhe von 86.700,06 €:
 - 7.353,30 € x 2,0807 (Index ab 01.06.2024) = 15.300,01 € pro Platz pro Jahr
 - 15.300,01 € x 17 Plätze = 260.100,17 € für das gesamte Jahr 2024
 - (260.100,17 : 12) x 4 = 86.700,06 €

Hinzu kommen die im Rahmen der vorzeitigen Personalbezuschussung gewährten Mittel, insgesamt gemäß Schätzung circa. 65.000 €:
 - 0,50 Vollzeitäquivalent sozial-pädagogische Fachkraft, frühestens zwölf Monate vor Betreuungsstart: circa 36.000 € (Barema 13 mit 10 bzw. 11 Dienstjahren);
 - 0,2 Vollzeitäquivalent Kinderbetreuer pro genehmigten Betreuungsplatz, frühestens einen Monat vor Betreuungsstart: circa 13.000 € (Barema 8, 3 VZÄ mit je 10 Dienstjahren);
 - 0,50 Vollzeitäquivalent Sachbearbeiter, frühestens sechs Monate vor Betreuungsstart (wird nach aktuellem Stand nicht in Anspruch genommen): circa 16.000 € (Barema 5 mit 10 Dienstjahren).

Diese Mittel stehen im Ursprungshaushalt 2024 im Organisationsbereich 50, Programm 23, Zuweisung 33.00 zur Verfügung.

Etwaiger Mehrbedarf infolge von weiteren Indexanpassungen o. Ä. in 2024 müsste ggf. im Rahmen einer Hausaltsanpassung vorgesehen werden. Der indexierte Zuschussbetrag würde sich bei einer weiteren Indexanpassung auf 15.606 € pro Platz pro Jahr erhöhen.

Für die Jahre 2025 und 2026 würden bei weiterhin 17 Betreuungsplätzen und unter Berücksichtigung von zwei Indexanpassungen jeweils Mittel in Höhe von 265.302 €, d.h. insgesamt 530.604 € benötigt. Darüber hinaus wären weitere Indexanpassungen ebenfalls zu berücksichtigen.

TOP 27: Genehmigung eines Lastenhefts zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags im Bereich der Schülerbeförderung: Rundfahrt 4702

1. Beschlussfassung:

Die Regierung genehmigt das Lastenheft zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags im Bereich der Schülerbeförderung für die Rundfahrt 4702.

Die Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Gemäß Artikel 24 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen haben Kinder, die das Alter von zwölf Jahren noch nicht erreicht haben, einen Anspruch auf kostenlose Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule ihrer freien Wahl, wenn die Distanz zwischen Wohnort und Schule eine festgelegte Kilometerzahl überschreitet.

Der vorliegende Auftrag betrifft die Beförderung von Regelgrundschulern zur Paul-Gérardy-Schule in Burg-Reuland und zurück. Die Fahrten werden von montags bis freitags an Schultagen zu festen Uhrzeiten und verbindlicher Streckenführung ausgeführt.

Die Rundfahrt 4702 wurde bereits 2023 öffentlich ausgeschrieben. Der Auftrag konnte jedoch aus Mangel an eingereichten Angeboten nicht vergeben werden. Im Schuljahr 2023-2024 wurde die Rundfahrt 4702 mit der Rundfahrt 4704 kombiniert. Da diese Übergangslösung in der Praxis zu Problemen geführt hat, wird die Rundfahrt 4702 erneut ausgeschrieben. Der Auftrag beginnt ab dem 1. September 2024 und endet spätestens am Ende des Schuljahres 2026-2027.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die durchschnittliche Kilometeranzahl pro Tag beträgt 79,1 km (siehe Punkt 7.1 des Lastenhefts). Der Kilometerpreis liegt zwischen 3,0370€ und 3,7963€.

Die Schulen sind durchschnittlich an 181 Tagen pro Schuljahr geöffnet (siehe Artikel 57 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen). Die Auftragsdauer beträgt drei Schuljahre (siehe Punkt 8.1 des Lastenhefts). Der Kilometerpreis wird jährlich nach der Tabelle der FBAA, CFA – Conseil francophone des exploitants d’autobus et d’autocars et des organisateurs de voyages – tarif scolaire angepasst. Außerdem könnte eine eventuelle Erhöhung der Aufnahmekapazität des Fahrzeuges sowie der gefahrenen Kilometerzahl pro Tag zu einer Preiserhöhung führen. Die jährliche Preiserhöhung wird auf 1,5% geschätzt.

Der geschätzte maximale Gesamtauftragswert inklusive 6% Mehrwertsteuer beträgt somit **175.444,94 EUR.**

Aufgrund der bereits erwähnten Möglichkeit, dass die Streckenführung und Kilometeranzahl während der Auftragsausführung sich deutlich verändern können, ist folglich auch mit einer Veränderung der finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Datum	Kapazität	Km/Schulstag	Km/Schuljahr	Min. Preis/Km	Max. Preis/Km	Min. Gesamtwert	Max. Gesamtwert
01.09.2024	59	79,1	14.317,10	3,0370€	3,7963€	43.481,03€	54.352,01€
01.09.2025	59	79,1	14.317,10	3,0826€	3,8532€	44.133,25€	55.167,29€
01.09.2026	59	79,1	14.317,10	3,1288€	3,9110€	44.795,25€	55.994,80€
Total						132.409,53€	165.514,09€

TOP 29: Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 29. Oktober 2020 zur Bestellung der Mitglieder des Beirats des Zentrums für Förderpädagogik

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet den Erlass zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 29. Oktober 2020 zur Bestellung der Mitglieder des Beirats des Zentrums für Förderpädagogik.

Die Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

In Ausführung des Dekretes vom 11. Mai 2009 über das Zentrum für Förderpädagogik, zur Verbesserung der sonderpädagogischen Förderung in den Regel- und Förderschulen sowie zur Unterstützung der Förderung von Schülern mit Beeinträchtigung, Anpassungs- oder Lernschwierigkeiten in den Regel- und Förderschulen werden die Regierung und die Direktion des Zentrums für Förderpädagogik in

allen allgemeinen Fragen der Förderung und insbesondere der sonderpädagogischen Förderung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch einen Beirat beraten.

Die 17 Mitglieder des Beirates und deren Vertreter werden von der Regierung für eine Dauer von fünf Jahren bezeichnet. In einigen Instanzen wurden die Stellen neu besetzt, daher werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Das bisherige Mitglied der für das Unterrichtswesen zuständigen Abteilung des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Frau Geneviève Simonis-Pelzer, wird durch Frau Doris Falkenberg ersetzt.
- Das bisherige Mitglied der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Frau Christine Quoilin, wird durch Herrn Joel Arens, das bisherige Ersatzmitglied, ersetzt. Seinen Platz als Ersatzmitglied nimmt Frau Noemie Pfeiffer ein.
- Das bisherige Mitglied als Vertreter des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, Herr Fabio Lesuisse, wird durch Herrn Manfred Kohnen ersetzt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 30: Vorentwurf eines Erlasses der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 14. März 2013 über das Eignungsverfahren im Rahmen des Bezeichnungsverfahrens zum Schulinspektor, Schulentwicklungsberater und Referent für Inklusion und Integration

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet in erster Lesung den Vorentwurf eines Erlasses zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 14. März 2013 über das Eignungsverfahren im Rahmen des Bezeichnungsverfahrens zum Schulinspektor, Schulentwicklungsberater und Referent für Inklusion und Integration.

Die Regierung beschließt den Vorentwurf dem Sektorenausschuss XIX der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie dem Unterausschuss für Lokal- und Provinzialbehörden zwecks Verhandlung vorzulegen.

Die Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Das Dekret vom 25. Juni 2012 über die Schulinspektion, die Schulentwicklungsberatung und die Schulberatung für Inklusion und Integration regelt unter anderem das Verfahren zur Anwerbung von Schulinspektoren, Schulentwicklungsberatern und Referenten für Inklusion und Integration. Im Rahmen dieses Rekrutierungsverfahrens müssen sich die Bewerber einem Eignungsfeststellungsverfahren unterziehen. Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus mindestens vier der nachfolgenden Übungen:

- Interview
- Zweiergespräch (Beratung, Beurteilung)
- Konfliktgespräch
- Postkorb
- Präsentation
- Gruppendiskussion
- Fallstudie

Anhand dieser Übungen prüft eine unabhängige Kommission die Eignung der Teilnehmer im Hinblick auf die im Erlass der Regierung vom 14. März 2013 über das Eignungsfeststellungsverfahren im Rahmen des Bezeichnungsverfahrens zum Schulinspektor, Schulentwicklungsberater und Referent für Inklusion und Integration definierten Anforderungsdimensionen. Die Teilnehmer haben das Eignungsfeststellungsverfahren bestanden, wenn die abschließende Gesamtbewertung allen Mindestanforderungen für das Amt, für das sie sich beworben haben, entspricht.

Durch vorliegenden Erlass werden die für das Amt des Schulinspektors, des Schulentwicklungsberaters und des Referenten für Inklusion und Integration gültigen Anforderungsdimensionen passgenauer formuliert. Dabei wird sichergestellt, dass die Anforderungen derart definiert sind, dass sie anhand der Übungen, die im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens durchgeführt werden, auch tatsächlich überprüft werden können. Diese Anpassung erfordert eine Abänderung der Anhänge 1 bis 4 des hierüber angeführten Erlasses der Regierung vom 14. März 2013.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 32: Genehmigung des Kooperationsabkommens bezüglich der Ausführung des Kooperationsabkommens vom 30. Januar 2019 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, und die Festlegung der Modalitäten von der Zusammenarbeit zwischen der belgischen Biodiversitätsplattform und dem Nationalen Wissenschaftlichen Sekretariat für invasive gebietsfremde Arten

1. Beschlussfassung:

Die Regierung genehmigt das Kooperationsabkommen bezüglich der Ausführung des Kooperationsabkommens vom 30. Januar 2019 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, und die Festlegung der Modalitäten von der Zusammenarbeit zwischen der belgischen Biodiversitätsplattform und dem Nationalen Wissenschaftlichen Sekretariat für invasive gebietsfremde Arten.

Der Minister für Bildung, Forschung und Erziehung wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten wurde am 29. September 2014 verabschiedet und am 4. November 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie trat am 1. Januar 2015 in Kraft. Die Interministerielle Konferenz Umwelt (IKU) vom 4. Februar 2015 stimmte der Ausarbeitung eines Kooperationsabkommens zu, um die Verordnung auf belgischer Ebene einheitlich umzusetzen. Das Kooperationsabkommen vom 30. Januar 2019 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten wurde am 16. Juli 2020 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht und trat am 26. Juli 2020 in Kraft. Es sieht gemäß dem Gesetz über institutionelle Reformen die Einführung von vier obligatorischen Ausführungskooperationsabkommen vor. Das vorliegende Kooperationsabkommen zur Ausführung des Kooperationsabkommens vom 30. Januar 2019 befasst sich mit der in Artikel 23 des Kooperationsabkommens vorgesehenen Festlegung der Modalitäten des Verfahrens für die Zusammenarbeit zwischen der belgischen Biodiversitätsplattform und dem Nationalen Wissenschaftlichen Sekretariat für invasive gebietsfremde Arten bei der Umsetzung ihrer jeweiligen wissenschaftlichen Aufgaben.

Die Interministerielle Konferenz Umwelt hat am 24. September 2020 die vier Kooperationsabkommen zur Ausführung des Kooperationsabkommens vom 30. Januar 2019 verabschiedet.

Gemäß Artikel 92bis §1 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen sind die Kooperationsabkommen zur Ausführung eines Kooperationsabkommens wirksam, ohne dass eine Genehmigung durch Gesetz oder Dekret erforderlich ist. Das vorliegende Kooperationsabkommen zur Ausführung eines Kooperationsabkommens muss daher nicht per Dekret gebilligt werden. Auch die Begutachtung der Gesetzgebungsabteilung

des Staatsrats ist nicht erforderlich.

Das Abkommen tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.



Mitteilung vom 11.06.2024

Adjudication OLO du 17 juin 2024

L'Agence fédérale de la Dette communique que les 2 lignes d'OLO suivantes seront adjudugées le lundi 17 juin 2024 :

1.
Dénomination : OLO 2.70% 22/10/2029
Code ISIN : BE0000362716
Numéro OLO : OLO 102
Encours : EUR 7 000 000 000.00
2.
Dénomination : OLO 2.85% 22/10/2034
Code ISIN : BE0000360694
Numéro OLO : OLO 100
Encours : EUR 10 807 000 000.00

La date de paiement est fixée au 19 juin 2024. Le vendredi 14 juin dans la matinée, l'Agence fédérale de la Dette annoncera la fourchette du montant à adjudger.

Résultats de l'adjudication de certificats de Trésorerie du 11 juin 2024

L'Agence fédérale de la Dette communique qu'elle a accepté les offres à l'adjudication de certificats de Trésorerie de ce jour pour un montant total de EUR 1.255 milliard.

ISIN Code : BE0312800726 - 08/05/2025
Montant accepté (EUR milliards) : 1.255
Rend. moyen pondéré: 3.510%
Bid-to-cover ratio : 2.06

Pour plus de détails, voir les pages Refinitiv BELG/TC ou Bloomberg BEDA - TC Auctions - Results.

Mitteilung vom 05.06.2024

Cancer du sein chez les hommes : le refus de remboursement des médicaments pour les

hommes est une discrimination

Bruxelles, le 5 juin 2024 - Les tribunaux du travail d'Anvers et de Hainaut ont tous deux considéré à quelques semaines d'intervalle que le refus de rembourser un médicament aux hommes atteints d'un cancer du sein constituait une discrimination fondée sur le sexe. L'Institut pour l'égalité des femmes et des hommes se réjouit de ces deux jugements mais plaide plus largement pour l'élimination de toute discrimination fondée sur le sexe ou le genre dans l'accès aux médicaments. Ces décisions de justice n'offrent en effet pas de solution pour les médicaments qui seront développés dans le futur et dont le remboursement serait limité à un sexe.



Belgische Nationalbank

Das Wirtschaftswachstum bleibt relativ stabil, während die Inflation wieder sinken dürfte

Nach den gesamtwirtschaftlichen Projektionen der Nationalbank bleibt das belgische Wachstum relativ konstant. Die Inlandsnachfrage schwächt sich ab, aber die Nettoexporte belasten das Wachstum allmählich weniger. Die Inflation dürfte wieder zurückgehen. Der Arbeitsmarkt hat sich etwas schneller abgeschwächt als erwartet, wird sich aber voraussichtlich allmählich erholen.

... [weiter lesen](#)

Wer finanziert wen?

Im neuen BNB-Blog stellen die BNB-Statistiker Martine Druant und Luc Monseu anhand einer Matrix die Geldströme zwischen den Wirtschaftssektoren für das Jahr 2023 dar. So haben die Haushalte 22 Milliarden Euro von den Banken zum Staat verschoben: der Effekt der Staatsanleihe.

... [weiter lesen](#)

Geldpolitische Beschlüsse

Der EZB-Rat hat am 6. Juni beschlossen, die drei Leitzinssätze der EZB um jeweils 25 Basispunkte zu senken. ... [weiter lesen](#)

Die Belgische Wirtschaft wird im zweiten Quartal 2024 voraussichtlich um 0,4% wachsen

Lesen Sie mehr darüber im neuen Business Cycle Monitor. ... [weiter lesen](#)



Vlaamse Regering

Ministerraad via elektronische procedure van 11 juni 2024

- GRUP 'Leidingstraat Glabbeek-Halen'

Ministerraad - Plan Vlaamse Veerkracht van 07 juni 2024

- Plan Vlaamse Veerkracht: verlenging realisatie-termijn hefboomrelanceprojecten recreatief en sportief fietsen en bierbeleving, Vlaamse Meesters, natuur en culinaire belevingen
- Plan Vlaamse Veerkracht: bijkomende investeringssubsidie Algemene Dienst voor Jeugdtoerisme vzw voor renovatie de Hoge Rielen

Ministerraad van 07 juni 2024

- Addendum samenwerkingsovereenkomst Departement Zorg en Digitaal Vlaanderen voor doorontwikkeling Alivia
- Uitvoeringsbesluit Programmadecreet bij begroting 2024: regels toekenning subsidies uit de winst van de Nationale Loterij
- Voorbereiding, organisatie en activatie EK running 2025 in Leuven en Brussel: projectsubsidie Golazo Sports en Atletiek Vlaanderen
- Uitvoering decreet vastgoedinformatieplatform
- Samenwerkingsakkoord Europese Dienstenrichtlijn
- Raadgevend Comité bij het Agentschap Op-groeien regie: vervanging leden
- Actualisering erkenningsvoorwaarden ventilatie woonzorgcentra en centra voor kortverblijf type 1
- Vergoedingen voor multidisciplinaire teams: wijzigingsbesluit
- Uitvoering VIA-6: budget kwaliteits- en koopkrachtmaatregelen bepaalde zorgvoorzieningen
- Woonzorgcentra en centra voor kortverblijf: subsidie voor inschakeling jobstudenten
- Herverdeling provisioneel krediet versterking ouderenzorg
- Covid-19 Herfstvaccinatiecampagne 2024
- KULeuven en UGent: subsidie Academische Werkplaats Autisme 3.0
- Opleggen specifieke boekhoudkundige rapporteringsverplichtingen woonzorgcentra en centra voor kortverblijf
- Gewijzigd auditcharter van het Auditcomité van het Vlaams Agentschap voor de uitbetaling van toelagen in het kader van het gezinsbeleid (VUTG)

- Kleuteropvang: wijziging besluiten rond opvragen uittreksel strafregister personeel
- Samenwerkingsakkoord gezinsbijslagen deelen-titeiten
- Wijziging programmatiebesluit woonzorgvoorzieningen en verenigingen voor mantelzorgers en gebruikers: rol en vergoeding coördinerend en raadgevend arts
- Financiering bepaalde zorgvoorzieningen in de Vlaamse sociale bescherming (VSB) en sociale akkoorden: wijzigingsbesluit
- Subsidiabele uren gezinszorg en uren schoonmaakhulp, karweihulp of oppashulp voor de diensten voor gezinszorg 2024, en subsidie brandstofkosten
- Dagprijsprocedure woonzorgvoorzieningen
- Centra voor herstelverblijf en centra voor kortverblijf type 3: wijzigingsbesluit betoelaging infrastructuurwerken door Vlaams Infrastructuurfonds voor Persoonsgebonden Aangelegenheden (VIPA)
- Subsidie begeleiding, ondersteuning en uitvoering traject intersectorale langdurige zorg
- Overeenkomst implementatie interfederale programma: 'Zorg en ondersteuning voor zwangere vrouwen, hun kinderen en hun gezin tijdens de eerste 1000 dagen'
- Subsidiëring organisaties die ondersteuningstrajecten organiseren voor personen met toewijzing van persoonsvolgend budget in prioriteitengroep 3
- Subsidies pilootprojecten zorg en ondersteuning op lokaal niveau
- Subsidies pilootprojecten vroegdiagnostiek
- Samenwerkingsovereenkomst Vlaams Pensioenfonds 1 juni 2024 tot 31 december 2028
- Wijziging Vlaams personeelsstatuut (VPS): verhoging loodstoelage rivierloodsen
- Wijziging Vlaams personeelsstatuut (VPS): toekenning T-schaal en aanpassing toelage technische bekwaamheid sommige personeelsleden Agentschap Maritieme Dienstverlening en Kust
- Vlaams Meldpunt voor Grensoverschrijdend Gedrag: voorontwerp van oprichtingsdecreet
- Subsidie Vlaams Agentschap Integratie & Inburgering, stad Antwerpen, stad Gent en het Huis van het Nederlands Brussel voor proeftuinen binnen Turboplan inburgeren en sneller aan het werk
- Samenstelling, vergoeding en werking commissie voor evaluatie werking pedagogische begeleidingsdiensten en permanente ondersteuningscellen
- Verhoging subsidie intergemeentelijke samenwerking (IGS) 'Zennevallei Hergist'
- Vervanging boekhoudbesluit en begrotingsbesluit hogescholen
- Oordeel Vlaamse Regering over aanvraag vrijstelling van voorwaarde Nederlandstalige equivalente opleiding aan te bieden voor de 'Master of Science in Engineering: Ships and Marine Technology' door Universiteit Gent
- Vervanging boekhoudbesluit en begrotingsbesluit universiteiten
- Programmatische aanpak stikstof (PAS): afwijkende berekeningsmethode referentiesituatie 2021, vrijstelling reductieverplichtingen en aanwijzing verwerkingsverantwoordelijke
- Circulaire economie: toekennen subsidies gerichte Oproep Ecodesign
- Definitieve vaststelling GRUP Leidingstraat Zelzate-Kallo
- Startnota geïntegreerd planproces gewestelijk ruimtelijk uitvoeringsplan 'Tiense Watervelden' in Tienen
- Milieu- en Natuurraad van Vlaanderen (Miniraad): vervanging leden
- Wijziging decreet van 5 april 1995 met algemene bepalingen rond milieubeleid naar aanleiding van arresten Raad van State
- Inwerkingtreding bepalingen toezicht veiligheid van aardgasdistributie
- Erkenning en subsidiëring van omgevingsverenigingen
- CAT-site oost Vilvoorde: kosten meerwerken sanering
- Verzamelbesluit omgeving: wijziging diverse bepalingen rond leefmilieu en ruimtelijke ordening
- Wijziging Vlaams reglement over duurzaam beheer materiaalcringen en afvalstoffen (Vlarema): gebruik herbruikbare recipiënten op evenementen
- Subsidie parkbureaus Landschapsparken Maasvallei, Hart van Haspengouw en Grenzeloos Bocageland
- Aanpassingen bevoegdheidsverdeling aanvragen omgevingsvergunningen
- Wijziging besluit stedenbouwkundige handelingen waarvoor geen omgevingsvergunning nodig is
- Vervoer van koolstofdioxide via pijpleidingen in het Vlaamse Gewest: uitvoeringsbesluit
- Vlaams reglement over het duurzaam beheer van materiaalcringen en afvalstoffen (Vlarema): technische optimalisaties
- Oprichting uitvoeringsgerichte taskforce 'Ecologische (herstel)maatregelen Linkeroever – Zwijndrecht'
- Besteding middelen Vlaams Klimaatfonds voor cofinanciering Mijn VerbouwBegeleiding
- Uitwerken modulaire omgevingsvergunningsprocedure

- Delegatie van planningsbevoegdheid en instemming met afwijking van de voorschriften opmaak RUP Recy-park Zaventem
- Hervreiding PAS-provisie: financieren van uitgaven gerelateerd aan de stikstofsaneringsmaatregelen
- Wijziging VLAREBO-besluit, Milieuhandhaving-besluit en VLAREL: cofinanciering beschrijvende bodemonderzoeken bij brandweergelateerde PFAS-verontreinigingen e.a.
- Aanwijzing van waterbodern voor uitvoering waterbodemonderzoek: Grote Nete in Lier, Nijlen, Berlaar, Heist-op-den-Berg, Herenthout, Hulshout, Herselt, Westerlo en Geel
- Stikstofdecreet: melding bijkomende ammoniakemissiereducerende maatregelen
- Voorlopige vaststelling GRUP 'E34 West ter hoogte van de Waaslandhaven' en voorlopige gedeeltelijke opheffing beschermd cultuur-historisch landschap 'Defensieve Dijk met overgangszone' in Zwijndrecht en Beveren
- Actieprogramma (2024-2026) bij het Onroerendergoedrichtplan voor historische landgoederen
- Vogelrichtlijngedied 'BE2301336 Schorren en Polders van de Beneden-Schelde': instandhoudingsdoelstellingen en inrichtingsnota foeraergegedied Bruine Kiekendief
- Vaststelling hoofdwegennet en dragende netwerk en waterwegennetwerk
- Brik – Student in Brussel vzw: subsidie verruimen aanbod basiskoten
- Wijziging Besluit Vlaamse Codex Wonen 2021: ventilatievereisten MijnVerbouwPremie, erkenningsvoorwaarden woningcontroleurs, geconventioneerde verhuur en bijzondere sociale leningen
- Koninklijk besluit specifieke stabiliteitsvereisten voor ro-ro-passagiersschepen: standpuntbepaling
- Koninklijk besluit over scheepsmeting: standpuntbepaling
- Wijziging koninklijk besluit rijbewijs door waterstof of met een elektrische motor aangedreven bestelwagens: standpuntbepaling
- Technische keuring voertuigen: wijzigingsbesluit
- Uitvoeringsbesluit oprichtingsdecreet Eigen Vermogen Xperta
- Toekenning van strategische ecologiesteen aan Alco Bio Fuel nv in Gent
- Vlaams Instituut voor Biotechnologie (VIB): bijkomende subsidie Biotope-project
- Convenant Alamire Foundation 2024-2029
- Raad van bestuur Fonds Wetenschappelijk Onderzoek-Vlaanderen (FWO): vervanging lid
- Gemeenschappelijk landbouwbeleid: wijziging voorschriften rechtstreekse betalingen landbouwers

- Actualisering VDAB-besluit en besluit dat de leerjobs regelt
- Tijdelijke vergoedingen uiterst kwetsbare werknemers: wijziging uitvoeringsbesluit decreet maatwerk bij individuele inschakeling
- Uitzondering op personeelsbesparing Departement Werk en Sociale Economie en VDAB in kader maatwerk bij individuele inschakeling

Mededelingen

- Tussentijds verslag betreffende meer evenwichtige participatie van vrouwen en mannen in advies- en bestuursorganen van de Vlaamse overheid
- Vlaamse Auditautoriteit (VAA): jaarverslag 2023
- Evaluatie van de toepassing van het decreet houdende de verplichting voor bepaalde organisaties om een uittreksel uit het strafregister als vermeld in artikel 596, tweede lid, van het Wetboek van Strafvordering, te controleren voor bepaalde nieuwe medewerkers
- Vlaams Trustfonds bij de IAO: aanwending bijdrage
- Domeingoederen
- De Vlaamse overheidscommunicatie tijdens de sperperiode voor de lokale verkiezingen, vanaf 1 juli 2024
- Eindevaluatie van de resolutie van het Vlaams Parlement van 16 juni 2021 over geweld en discriminatie tegen LGBTQI+-personen
- Coördinatieplatform Stand van de Rand: projectmonitoringsfiches
- Eindevaluatie Vlaams actieplan ter bestrijding van seksueel geweld 2020-2024
- Deelname van Vlaams minister-president Jan Jambon aan de handelsmissie naar Noorwegen (16-19 juni 2024): programma



Gouvernement de Wallonie

Mitteilung vom 06.06.2024

La Wallonie double le nombre de plateformes locales de rénovation

Le Gouvernement wallon a sélectionné les candidats pour la mise en place de plateformes locales de rénovation.

Depuis le 1er janvier 2022, six plateformes sont soutenues par la Région et ont pu initier l'accompagnement de plus de 2300 ménages dans la réalisation de leurs travaux de rénovation énergétique.

Ces plateformes jouent un rôle indispensable pour entraîner une nouvelle dynamique de rénovation. En effet, même quand le financement n'est pas un problème, bon nombre de citoyens, face à toutes les démarches à entreprendre (réalisation de l'audit, demande des devis, analyse et comparaison de ces devis, choix de l'entrepreneur, suivi des travaux, informations sur les aides existantes et remplissage des dossiers de primes ...), préfèrent reporter les travaux, quitte à continuer à payer des factures énergétiques plus élevées.

Suite à un nouvel appel à projets, la Wallonie comptera désormais 12 plateformes locales de rénovation.

Belgisches Staatsblatt



N. 123 vom 10. Juni 2024 (s. Anlage)

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
21. Dezember 2023 - **Erlass der Regierung zur Erteilung bestimmter Vollmachten an Bedienstete des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft**, S. [71920](#).

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
23. Mai 2024 - **Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 26. November 2020 zur Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses für den Bereich Beschäftigungsförderung und Arbeitsvermittlung**, S. [72050](#).

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Bekanntmachung - über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen, S. [72152](#).

Deutsche Übersetzungen

N. 121 vom 06. Juni 2024

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
16. November 2022 - **Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt im Hinblick auf die Einführung klarer Garantien in Bezug auf das Anlegen von Handschellen bei Minderjährigen** - Deutsche Übersetzung, S. [70616](#).

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
15. Dezember 2023 - **Ministerieller Erlass zur Festlegung des Musters des ärztlichen Standardattests, das im Rahmen von Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zu verwenden ist** - Deutsche Übersetzung, S. [70622](#).

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
21. Juni 2022 -- **Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über das Verwaltungsstatut des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen und des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen** - Deutsche Übersetzung, S. [70629](#).

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
23. Juni 2022 - **Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Festlegung des Musters des ärztlichen Attests, das bei der Einreichung von Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9ter verpflichtend zu verwenden ist** - Deutsche Übersetzung, S. [70642](#).

Föderaler Öffentlicher Dienst Finanzen
6. November 2022 - **Königlicher Erlass zur Abänderung der Modalitäten und Bedingungen der Tax-Shelter-Regelung in Ausführung der Artikel 194ter bis 194ter/3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992** - Deutsche Übersetzung, S. [70724](#).

Föderaler Öffentlicher Dienst Finanzen
13. November 2022 - **Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/ESTGB 92 im Hinblick auf die Einführung der Pflicht zur Einbehaltung des Berufssteuervorabzugs auf die in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 2bis des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Preisgelder, die Einwohnern des Königreichs gezahlt oder zuerkannt werden, und zur Festlegung der Pflicht zur Erstellung einer spezifischen Karte** - Deutsche Übersetzung, S. [70730](#).

Föderaler Öffentlicher Dienst Finanzen
16. November 2022 - **Königlicher Erlass zur Festlegung des Formulars für die Anwendung des rückwirkenden Verlustabzugs für den Teil der beruflichen Verluste, der Schäden an Landwirtschaftskulturen zuzurechnen ist, die durch schlechte Witterungsbedingungen verursacht worden sind** - Deutsche Übersetzung, S. [70731](#).

Föderaler Öffentlicher Dienst Finanzen
11. Dezember 2022 - **Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/ESTGB 92 hinsichtlich der Vorteile jeglicher Art für die Nutzung zu persönlichen Zwecken eines kostenlos zur Verfügung gestellten Fahrzeugs** - Deutsche Übersetzung, S. [70733](#).

Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz
11. Oktober 2023 - **Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. Dezember 2006 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen** - Deutsche Übersetzung, S. [70793](#).

N. 122 vom 07. Juni 2024

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
7. Oktober 2022 - **Gesetz zur Teilumsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni**

2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates und zur Regelung bestimmter anderer Aspekte in Bezug auf Urlaube - Deutsche Übersetzung, S. [70971](#).

71920

BELGISCH STAATSBLAD — 10.06.2024 — MONITEUR BELGE

**DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT
COMMUNAUTE GERMANOPHONE — DUITSTALIGE GEMEENSCHAP****MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

[2024/202945]

21. DEZEMBER 2023 — Erlass der Regierung zur Erteilung bestimmter Vollmachten an Bedienstete des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, Artikel 69, abgeändert durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993;

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, Artikel 51, abgeändert durch die Gesetze vom 16. Juli 1993 und 6. Januar 2014;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 19. Juli 2012 zur Erteilung bestimmter Vollmachten an Bedienstete des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzinspektors vom 15. Dezember 2023;

Auf Vorschlag des Ministerpräsidenten, zuständig für das Personal, den Haushalt und die Finanzen;

Nach Beratung,

Beschließt:

KAPITEL 1 — Allgemeine Bestimmungen**Artikel 1 - Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses sind anwendbar auf die betreffenden Bediensteten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, einschließlich der folgenden Dienste mit getrennter Geschäftsführung:

1. Medienzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. Gemeinschaftszentren;
3. Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben;
4. Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Art. 2 - Personenbezeichnungen

Die Personenbezeichnungen im vorliegenden Erlass gelten für alle Geschlechter.

Art. 3 - Grenzbeträge

Die im vorliegenden Erlass festgelegten Grenzbeträge betreffen die Gesamtheit der Ausgabe, den Betrag der Mehrwertsteuern nicht einbegriffen.

Art. 4 - Tragweite der Vollmachten

Die statutarisch Vorgesetzten der Vollmachtinhaber können die Vollmachten selbst ausüben, ohne jedoch eine Entscheidung ersetzen zu können, die vom Vollmachtinhaber getroffen und dem Betroffenen mitgeteilt wurde.

Unter Vorbehalt spezifischer Vorschriften beziehen sich die Vollmachten des Generalsekretärs auf alle Angelegenheiten im Verantwortungsbereich des Ministeriums. Die Erteilung von Vollmachten erfolgt unbeschadet der umfassenden Weisungsbefugnis des Generalsekretärs gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Erlasses der Regierung vom 27. Dezember 1996 zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten.

Art. 5 - Abwesenheit oder Verhinderung des Vollmachtinhabers

Im Falle der Abwesenheit oder der Verhinderung eines Stellvertreters des Generalsekretärs, eines Verwaltungsdirektors oder eines Direktors werden in Ermangelung anderer Vorschriften seine Vollmachten von einem Bediensteten wahrgenommen, den der Direktionsrat anweist.

Im Falle der Abwesenheit oder der Verhinderung eines Leiters eines Dienstes mit getrennter Geschäftsführung, auf den Absatz 1 nicht anwendbar ist, werden in Ermangelung anderer Vorschriften seine Vollmachten von einem Bediensteten wahrgenommen, den der Stellvertreter des Generalsekretärs, zuständig für Personal und Organisation, anweist.

Im Falle der Abwesenheit oder der Verhinderung eines Fachbereichsleiters werden in Ermangelung anderer Vorschriften seine Vollmachten von einem Bediensteten wahrgenommen, den der Stellvertreter des Generalsekretärs, zuständig für Personal und Organisation, anweist.

Im Falle der Abwesenheit oder der Verhinderung eines Referatsleiters werden in Ermangelung anderer Vorschriften seine Vollmachten von dem Fachbereichsleiter wahrgenommen, dem er zugewiesen ist.

Art. 6 - Beglaubigung von Abschriften

Dem Generalsekretär, den Stellvertretern des Generalsekretärs, den Verwaltungsdirektoren, den Direktoren, den Leitern der Dienste mit getrennter Geschäftsführung, den zuständigen Fachbereichsleitern und den zuständigen Referatsleitern wird Vollmacht erteilt zur Beglaubigung von Abschriften.

Art. 7 - Bescheinigungen

Dem Generalsekretär, den Stellvertretern des Generalsekretärs, den Verwaltungsdirektoren, den Direktoren, den Leitern der Dienste mit getrennter Geschäftsführung, den zuständigen Fachbereichsleitern und den zuständigen Referatsleitern wird Vollmacht erteilt zur Unterzeichnung von Bescheinigungen bezüglich aktenkundiger Sachverhalte.

Art. 8 - Unterschriftendelegation

Der Generalsekretär, die Stellvertreter des Generalsekretärs, die Verwaltungsdirektoren, die Direktoren, die Leiter der Dienste mit getrennter Geschäftsführung, die zuständigen Fachbereichsleiter und die zuständigen Referatsleiter können jeweils gemäß den Vorgaben des zuständigen Ministers in der Durchführung von ministeriellen Entscheidungen Mitteilungen an Betroffene im Namen des Ministers unterzeichnen.

Art. 9 - Abwesenheit von Personalmitgliedern

Dem Generalsekretär, den Stellvertretern des Generalsekretärs, den Verwaltungsdirektoren, den Direktoren, den Leitern der Dienste mit getrennter Geschäftsführung, den zuständigen Fachbereichsleitern und den zuständigen Referatsleitern wird gegenüber den Mitarbeitern, deren unmittelbare Vorgesetzte sie sind, Entscheidungsvollmacht erteilt über alle Arten von Abwesenheit zu befinden, einschließlich der Genehmigung von Jahresurlauben, außergewöhnlichen Arbeitszeiten und Überstunden, die keine Auswirkungen auf das finanzielle oder administrative Statut beziehungsweise auf das Vertragsverhältnis des betroffenen Personalmitglieds haben.

Art. 10 - Auslandsaufenthalte

Dem Generalsekretär, den Stellvertretern des Generalsekretärs, den Verwaltungsdirektoren, den Direktoren, den Leitern der Dienste mit getrennter Geschäftsführung, den zuständigen Fachbereichsleitern und den zuständigen Referatsleitern wird gegenüber den Mitarbeitern, deren unmittelbare Vorgesetzte sie sind, Entscheidungsvollmacht erteilt zur Genehmigung von Auslandsaufenthalten mit Übernachtung.

KAPITEL 2 — Vollmachten des Generalsekretärs**Art. 11 - Allgemeine bevollmächtigte Anweisungsbefugnis**

Der Generalsekretär wird als für die Mittelbindung und die Feststellung der Ausgaben gemäß Artikel 24 § 2 bis 4 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bevollmächtigter Anweisungsbefugter bestellt für alle Zuweisungen des Ausgabenhaushalts der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Art. 12 - Zahlungsanweisung

Der Generalsekretär wird als für die Zahlungsanweisung gemäß Artikel 24 § 2 und 5 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bevollmächtigter Anweisungsbefugter bestellt für alle Ausgaben, die vom Anweisungsbefugten, den bevollmächtigten oder den nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten ausgeführt werden, die Dienste mit getrennter Geschäftsführung inbegriffen.

Art. 13 - Namentlich im Ausgabenhaushalt aufgeführte Dotationen

Der Generalsekretär wird als für die Mittelbindung, die Feststellung der Ausgaben und die Zahlungsanweisung gemäß Artikel 24 § 2 bis 5 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bevollmächtigter Anweisungsbefugter bestellt für alle Dotationen an Dienste mit getrennter Geschäftsführung und Einrichtungen öffentlichen Interesses, die namentlich im Ausgabenhaushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgeführt werden.

Art. 14 - Funktionskosten des Ministeriums, laufende Ausgaben und Vergabe von Subventionen

§ 1 - Der Generalsekretär wird als für die Mittelbindung, den Eingang der rechtlichen Verpflichtung, die Feststellung der Ausgaben sowie die Zahlungsanweisung gemäß Artikel 24 § 2 bis 5 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bevollmächtigter Anweisungsbefugter bestellt:

1. für alle im Rahmen des Organisationsbereichs 20 des Ausgabenhaushalts der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehenen Ausgaben;
2. für alle im Rahmen des Organisationsbereichs 70, Programme 01, 02, 03 und 26 des Ausgabenhaushalts der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehenen Ausgaben;
3. für alle übrigen im Ausgabenhaushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehenen Ausgaben der Zuweisungen mit den Kennziffern 12 und 74 bis zum Höchstbetrag von 30.000 Euro;
4. für die Gewährung von Subventionen bis zum Höchstbetrag von 10.000 Euro, soweit es sich um gebundene Entscheidungen ohne Ermessensspielraum handelt;
5. in Abweichung zu dem in Nummer 3 genannten Höchstbetrag für alle im Ausgabenhaushalt des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung "Gemeinschaftszentren" vorgesehenen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag, der dem in Artikel 11 Absatz 1 Nummer 2 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen erwähnten Betrag entspricht.

Die in Absatz 1 erteilte Vollmacht gilt ausdrücklich auch für die im Rahmen der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge vorgesehenen Rechtshandlungen.

§ 2 - Die Regierung bestellt einen oder mehrere Einkäufer des Ministeriums als nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte.

Der oder die Einkäufer des Ministeriums werden bevollmächtigt für die Mittelbindung und den Eingang der rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 24 § 2 und 3 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die in § 1 aufgeführten Zuweisungen bis zum Höchstbetrag von 500 Euro.

Art. 15 - Nachgeordnete Entscheidungsvollmachten im Personalbereich

Der Generalsekretär wird ermächtigt, in den folgenden Bereichen nachgeordnete Entscheidungsvollmachten an den für den Fachbereich Personal und Organisation des Ministeriums zuständigen Fachbereichsleiter zu erteilen:

1. die Entscheidung über die angepasste Arbeitszeit infolge eines Elternurlaubs gemäß Artikel 136.2 Absatz 2 des Erlasses der Regierung vom 27. Dezember 1996 zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten;
2. die Entscheidung über eine Verringerung der Arbeitszeit gemäß Artikel 137 Absatz 3 desselben Erlasses;
3. die Entscheidung über im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu absolvierende Praktika im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung und die Unterzeichnung der entsprechenden Verträge.

KAPITEL 3 — Vollmachten der Mitglieder des Direktionsrates

Abschnitt 1 — Allgemeine Vollmachten

Art. 16 - Anwendungsbereich

Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts sind anwendbar auf die Stellvertreter des Generalsekretärs, die Verwaltungsdirektoren und die Direktoren.

Art. 17 - Allgemeine bevollmächtigte Anweisungsbefugnis

§ 1 - Unbeschadet Kapitel 2 werden die zuständigen Stellvertreter des Generalsekretärs, Verwaltungsdirektoren und Direktoren als für die Mittelbindung und die Feststellung der Ausgaben gemäß Artikel 24 § 2 bis 4 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestellt für die Zuweisungen des Haushalts, die den Fachbereichen zugeordnet sind, deren Leiter sie vorstehen.

§ 2 - In Abweichung von § 1 sind auf die Stellvertreter des Generalsekretärs, Verwaltungsdirektoren und Direktoren, die einen Dienst mit getrennter Geschäftsführung leiten, ausschließlich die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen anwendbar.

Unbeschadet Kapitel 2 werden die zuständigen Stellvertreter des Generalsekretärs, Verwaltungsdirektoren und Direktoren als für die Mittelbindung und die Feststellung der Ausgaben gemäß Artikel 24 § 2 bis 4 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestellt für den Ausgabenhaushalt des jeweiligen Dienstes mit getrennter Geschäftsführung.

Art. 18 - Laufende Ausgaben in den Zuständigkeitsbereichen der Mitglieder des Direktionsrates

§ 1 - Unbeschadet Kapitel 2 werden die Stellvertreter des Generalsekretärs, Verwaltungsdirektoren und Direktoren im Rahmen der von ihnen betreuten Zuständigkeitsbereiche als für die Mittelbindung, den Eingang der rechtlichen Verpflichtung und die Feststellung der Ausgaben gemäß Artikel 24 § 2 bis 4 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestellt für die im Ausgabenhaushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehenen Ausgaben der Zuweisungen mit der Kennziffer 12 des Programms 00 des Organisationsbereichs 20 sowie mit der Kennziffer 74 der Programme 01 und 26 des Organisationsbereichs 70 bis zum Höchstbetrag von 30.000 Euro.

Diese Vollmacht gilt ausdrücklich auch für die im Rahmen der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge vorgesehenen Rechtshandlungen.

§ 2 - In Abweichung von § 1 sind auf die Stellvertreter des Generalsekretärs, Verwaltungsdirektoren und Direktoren, die einen Dienst mit getrennter Geschäftsführung leiten, ausschließlich die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen anwendbar.

Unbeschadet Kapitel 2 werden die zuständigen Stellvertreter des Generalsekretärs, Verwaltungsdirektoren und Direktoren als für die Mittelbindung, den Eingang der rechtlichen Verpflichtung, die Feststellung der Ausgaben sowie die Zahlungsanweisung gemäß Artikel 24 § 2 bis 5 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestellt für alle im Ausgabenhaushalt des jeweiligen Dienstes mit getrennter Geschäftsführung vorgesehenen Ausgaben bis zum Höchstbetrag von 30.000 Euro.

Diese Vollmacht gilt ausdrücklich auch für die im Rahmen der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge vorgesehenen Rechtshandlungen.

Art. 19 - Vergabe von Subventionen

Soweit es sich um gebundene Entscheidungen ohne Ermessensspielraum handelt, werden die zuständigen Stellvertreter des Generalsekretärs, Verwaltungsdirektoren und Direktoren als für die Mittelbindung, den Eingang der rechtlichen Verpflichtung und die Feststellung der Ausgaben gemäß Artikel 24 § 2 bis 4 der Haushaltsordnung bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestellt für die Gewährung von Subventionen bis zum Höchstbetrag von 10.000 Euro.

Art. 20 - Vollmachten im Personalbereich

Den Stellvertretern des Generalsekretärs, den Verwaltungsdirektoren und den Direktoren wird, hinsichtlich der ihnen unterstellten Mitarbeiter, Entscheidungsvollmacht für die folgenden Befugnisse des Generalsekretärs erteilt:

1. den Empfang der Stellungnahme zu einem Anwärter gemäß Artikel 28 des Erlasses der Regierung vom 27. Dezember 1996 zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten;
2. den Empfang der Berichte und des Endberichts des Anwärter gemäß Artikel 29 desselben Erlasses;
3. die Bewertung der ihnen unterstellten Beamten gemäß den Artikeln 39 § 2 und 41 § 1 Absatz 2 desselben Erlasses;
4. die Erstellung des Erkenntnisberichtes zu ihnen unterstellten Beamten gemäß Artikel 41 § 1 Absatz 1 desselben Erlasses;
5. den Empfang der schriftlichen Anfragen für gewisse Urlaube gemäß Artikel 117 Absatz 2 desselben Erlasses;
6. die Entscheidung über dieselben Anfragen gemäß Artikel 117 Absatz 3 desselben Erlasses;
7. den Empfang der Anträge für Urlaube aus persönlichen Gründen, die entsprechenden Entscheidungen und gegebenenfalls ihre Begründungen gemäß Artikel 120 desselben Erlasses;
8. die Genehmigung der Verschiebung von mehr als 10 Urlaubstagen auf das nächste Kalenderjahr gemäß Artikel 126 Absatz 2 desselben Erlasses;
9. die Genehmigung der Verschiebung von mehr als des vorgesehenen Maximalwertes an Mehrstunden auf den nächsten Berechnungszeitraum der Arbeitszeit;
10. die Verpflichtung zur Aus- und Weiterbildung gemäß Artikel 158 desselben Erlasses;
11. die Gewährung eines Bildungsurlaubs und den Empfang der entsprechenden Anträge gemäß Artikel 168 desselben Erlasses;
12. den Empfang der Mitteilung der Beamten über den Abbruch der Ausbildung beziehungsweise das nicht fristgerechte Einreichen der Lektion im Fernunterricht sowie die Möglichkeit, Informationen über die Teilnahme am Ausbildungsgang einzuholen gemäß Artikel 169 § 3 und 5 desselben Erlasses;
13. die Aussetzung des Bildungsurlaubs gemäß Artikel 171 Absatz 1 desselben Erlasses;

14. der Abschluss einer Vereinbarung über strukturelle Telearbeit sowie der Empfang des Antrags auf strukturelle Telearbeit und dessen Überprüfung gemäß Artikel 191.2 desselben Erlasses;

15. die Veranlassung oder der Empfang einer vorzeitigen Beendigung einer Vereinbarung über strukturelle Telearbeit gemäß Artikel 191.5 § 4 desselben Erlasses.

Abschnitt 2 — Besondere Vollmachten

Art. 21 - Zuständigkeitsbereich Personal und Organisation

Unbeschadet Artikel 20 wird dem Stellvertreter des Generalsekretärs, zuständig für Personal und Organisation, Entscheidungsvollmacht für die folgenden Befugnisse des Generalsekretärs erteilt:

1. die Offenerklärung von Stellen, die Zulassungen zur Probezeit und die Ernennungen der Stufen III und IV gemäß Artikel 9 des Erlasses der Regierung vom 27. Dezember 1996 zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten;

2. den Empfang des Vorschlags zur Bildung eines Referats, das Einbringen des Vorschlags in den Direktionsrat, die Zuordnung der Mitarbeiter zu einem Referatsleiter gemäß Artikel 11.3 desselben Erlasses;

3. die Bekanntmachung der vom Direktionsrat bestellten unmittelbaren Vorgesetzten gemäß Artikel 11.4 desselben Erlasses;

4. die Festlegung der Programme der Prüfungen im Wettbewerbsverfahren gemäß Artikel 14 Absatz 2 desselben Erlasses;

5. den Beschluss zur Bildung einer Anwerbungsreserve und die Festlegung ihrer Gültigkeitsdauer gemäß Artikel 14 Absatz 3 desselben Erlasses;

6. die Festlegung von spezifischen Anwerbungsbedingungen gemäß Artikel 15 § 1 desselben Erlasses;

7. das Ergreifen von Maßnahmen zur Integration der Anwärter und zur Ausbildung der Anwärter oder Beamten gemäß Artikel 24 Absatz 1 desselben Erlasses;

8. den Vorsitz des Widerspruchsausschusses gemäß Artikel 32 Absatz 1 desselben Erlasses;

9. die Bestimmung der weiteren Form des Bewertungsberichts gemäß Artikel 38 § 2 Absatz 2 desselben Erlasses;

10. die Bestimmung der weiteren Form des Erkenntnisberichts gemäß Artikel 39 § 1 Absatz 2 desselben Erlasses;

11. die Festlegung der Programme der Aufstiegsprüfungen gemäß Artikel 62 Absatz 2 desselben Erlasses;

12. die Anweisung zur Bereitschaft außerhalb der vorgeschriebenen Dienstzeit gemäß Artikel 87.1 desselben Erlasses;

13. die Gewährung einer Zulage für Führungs- und Leitungsaufgaben gemäß Artikel 87.2 § 1 Absatz 1 desselben Erlasses;

14. die Streichung derselben Zulage gemäß Artikel 87.3 Absatz 2 desselben Erlasses;

15. den Empfang der Mitteilung über zusätzliche berufliche Aktivitäten im öffentlich-rechtlichen Bereich und den Vorschlag der Untersagung dieser Tätigkeit gemäß Artikel 89 § 2 desselben Erlasses;

16. die Vorlage zur Stellungnahme des Antrags über zusätzliche berufliche Aktivitäten im privatwirtschaftlichen Bereich gemäß Artikel 89 § 3 Absatz 2 desselben Erlasses;

17. die Entscheidung, in welchem Dienst des Ministeriums der Beamte tätig ist gemäß Artikel 91 desselben Erlasses;

18. sofern nicht anders geregelt, die Gewährung der Urlaube, Dienstbefreiungen und sonstigen Abwesenheiten gemäß Artikel 104 desselben Erlasses;

19. den Empfang der Anträge auf Urlaub wegen Fällen höherer Gewalt aus dringenden und unerwarteten familiären Gründen sowie aufgrund von schweren Sachschäden am Eigentum, die Prüfung, ob ein Fall höherer Gewalt vorliegt, und die entsprechenden Entscheidungen gemäß Artikel 117.1 desselben Erlasses;

20. den Empfang der Entscheidung des Fachbereichsleiters über eine Aus- und Weiterbildung, die Entscheidung über Einsprüche und die anschließende Information des Direktionsrates gemäß Artikel 160 Absatz 1 und 3 desselben Erlasses;

21. die Stellungnahme zur Erteilung eines außergewöhnlichen Auftrags eines Beamten gemäß Artikel 172 desselben Erlasses;

22. den Empfang der Mitteilung des Beamten, dass er sich für den Auftrag einer anderen inländischen oder internationalen Behörde bewirbt gemäß Artikel 173 Absatz 2 desselben Erlasses;

23. die Gewährung von Ausnahmen in Bezug auf die Dauer der Dienstbefreiung für einen Auftrag gemäß Artikel 174 desselben Erlasses;

24. die Stellungnahme zur Erteilung einer Dienstbefreiung zur Ausübung eines Auftrags gemäß Artikel 175 Absatz 2 desselben Erlasses;

25. den Vorschlag einer Disziplinarstrafe für einen Fachbereichsleiter gemäß Artikel 201 Absatz 1 desselben Erlasses;

26. den Empfang des Antrags des Beamten auf Entlassung aus dem Amt gemäß Artikel 217 Absatz 1 desselben Erlasses;

27. die Funktion des Ausbildungsdirektors und die Möglichkeit zur Bestellung eines beauftragten Beamten gemäß Artikel 221 desselben Erlasses;

28. die Zusammensetzung der Jury gemäß Artikel 2 § 2 Absatz 2 des Erlasses der Regierung vom 17. Juli 2003 zur Bestimmung der Rechtsposition des unter Arbeitsvertrag eingestellten Personals des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses;

29. die Einstellungen unter Gehaltstabellen der Stufen IV und III gemäß Artikel 3 § 1 Absatz 2 desselben Erlasses;

30. das Zuordnen einer Gehaltstabelle bei der Einstellung von Experten gemäß Artikel 9.3 desselben Erlasses.

Derselbe Stellvertreter des Generalsekretärs ist ermächtigt, den in Artikel 2 Absatz 2 des Erlasses der Regierung vom 27. Dezember 1996 zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten erwähnten Eid abzunehmen.

Derselbe Stellvertreter des Generalsekretärs ist ermächtigt, im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung über Studenten- und Ausbildungsverträge zu entscheiden und sie zu unterzeichnen.

Art. 22 - Zuständigkeitsbereich Qualitätsmanagement und Datensicherheit

Dem Stellvertreter des Generalsekretärs, zuständig für Qualitätsmanagement und Datensicherheit, wird Entscheidungsvollmacht für die folgenden Befugnisse des Generalsekretärs erteilt:

1. die Ausübung der Zuständigkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

2. den Empfang und die Entscheidung über Anträge auf Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten gemäß Artikel 4 § 3 des Dekrets vom 16. Oktober 1995 über die Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten;

3. den Empfang und die Entscheidung über Anträge auf Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors gemäß Artikel 15 des Dekrets vom 28. Juni 2021 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors;

4. den Empfang und die Entscheidung über die Zulässigkeit von Beschwerden und Hinweisen gemäß den Kapiteln 2 und 3 des Dekrets vom 21. Februar 2022 zur Festlegung verschiedener Instrumente des Informations- und Beschwerdemanagements in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

KAPITEL 4 — Vollmachten der Leiter bestimmter Dienste mit getrennter Geschäftsführung

Art. 23 - Medienzentrum

§ 1 - Unbeschadet Kapitel 2 wird der Leiter des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung "Medienzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft" als für die Mittelbindung und die Feststellung der Ausgaben gemäß Artikel 24 § 2 bis 4 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bevollmächtigter Anweisungsbefugter bestellt für den Ausgabenhaushalt des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung.

§ 2 - Unbeschadet Kapitel 2 wird derselbe Leiter als für die Mittelbindung, den Eingang der rechtlichen Verpflichtung, die Feststellung der Ausgaben sowie die Zahlungsanweisung gemäß Artikel 24 § 2 bis 5 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bevollmächtigter Anweisungsbefugter bestellt für alle im Ausgabenhaushalt des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung vorgesehenen Ausgaben bis zum Höchstbetrag von 10.000 Euro.

Diese Vollmacht gilt ausdrücklich auch für die im Rahmen der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge vorgesehenen Rechtshandlungen.

Art. 24 - Gemeinschaftszentren

Dem Leiter des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung "Gemeinschaftszentren" wird Vollmacht erteilt, im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung Arbeitsverträge abzuschließen und zu beenden, die eine Dauer von neun Monaten nicht überschreiten. Die Vollmacht ermöglicht nicht die Verlängerung eines solchen Vertrages durch den Bevollmächtigten.

Die Vertragsunterlagen werden unverzüglich dem für das Personal zuständigen Minister, dem für das Zentrum zuständigen Minister sowie dem Stellvertreter des Generalsekretärs, zuständig für Personal und Organisation, übermittelt.

Art. 25 - Dienststelle für selbstbestimmtes Leben

§ 1 - Dem Leiter des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung "Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben" wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die in Anwendung des Kooperationsabkommens vom 10. April 1995 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Übernahme der Kosten für die Unterbringung und die soziale und berufliche Integration von Personen mit Behinderung gewährten Hilfen zu befinden.

§ 2 - Demselben Leiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die Genehmigung der Musterverträge des Begleitvertrags sowie des Vertrags zwischen dem Dienst für Wohnressourcen und der Wohnressource gemäß der Artikel 4 § 2 und 5 § 1 des Erlasses der Regierung vom 13. Juli 2006 über die Aufnahme von Personen mit Behinderung in Wohnressourcen zu befinden.

§ 3 - Demselben Leiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die Genehmigung der Evaluationsinstrumente und die Zuordnung der Nutzer zu den Begleitkategorien gemäß Artikel 4 § 5 desselben Erlasses zu befinden.

§ 4 - Demselben Leiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die Verpflichtung für die Dienstleister, gemäß Artikel 36 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 über Maßnahmen im Bereich des selbstbestimmten Lebens mit der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben elektronisch zu kommunizieren, zu befinden.

Art. 26 - Arbeitsamt

Dem Leiter des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung "Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft" wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die Verpflichtung für die Partner des Arbeitsamts der Deutschsprachigen Gemeinschaft, gemäß Artikel 11 § 2 des Dekrets vom 13. November 2023 über Maßnahmen im Bereich der Beschäftigungsförderung und der Arbeitsvermittlung mit diesem elektronisch zu kommunizieren, zu befinden.

KAPITEL 5 — Vollmachten der Fachbereichsleiter

Abschnitt 1 — Allgemeine Vollmachten

Art. 27 - Allgemeine bevollmächtigte Anweisungsbefugnis

Unbeschadet Kapitel 2 werden die zuständigen Fachbereichsleiter als für die Mittelbindung und die Feststellung der Ausgaben gemäß Artikel 24 § 2 bis 4 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestellt für die Zuweisungen des Haushalts, die ihrem Fachbereich zugeordnet sind.

Art. 28 - Laufende Ausgaben in den Fachbereichen

§ 1 - Unbeschadet Kapitel 2 werden die zuständigen Fachbereichsleiter als für die Mittelbindung, den Eingang der rechtlichen Verpflichtung und die Feststellung der Ausgaben gemäß Artikel 24 § 2 bis 4 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestellt für die

im Ausgabenhaushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft bzw. im Ausgabenhaushalt des jeweiligen Dienstes mit getrennter Geschäftsführung vorgesehene Ausgaben der Zuweisungen mit den Kennziffern 12 und 74, die ihrem Fachbereich zugeordnet sind, bis zum Höchstbetrag von 10.000 Euro.

Diese Vollmacht gilt ausdrücklich auch für die im Rahmen der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge vorgesehenen Rechtshandlungen.

§ 2 - In Abweichung zu § 1 wird in den Fällen, in denen ein Fachbereichsleiter gleichzeitig als Rechnungspflichtiger gemäß Artikel 25 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestellt wurde, ausschließlich der Generalsekretär als bevollmächtigter Anweisungsbefugter für den betroffenen Fachbereich bestellt.

Art. 29 - Vergabe von Subventionen

Soweit es sich um gebundene Entscheidungen ohne Ermessensspielraum handelt, werden die zuständigen Fachbereichsleiter als für die Mittelbindung, den Eingang der rechtlichen Verpflichtung und die Feststellung der Ausgaben gemäß Artikel 24 § 2 bis 4 der Haushaltsordnung bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestellt für die Gewährung von Subventionen bis zum Höchstbetrag von 10.000 Euro.

Abschnitt 2 — Besondere Vollmachten

Unterabschnitt 1 — Ministerium

Art. 30 - Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation

§ 1 - Dem für den Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation zuständigen Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die Abweichungen und Freistellungen im Rahmen der Artikel 57 bis 60 des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens zu befinden.

§ 2 - Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die in Artikel 7 § 3 des Königlichen Erlasses vom 3. November 1987 zur allgemeinen Regelung des Hochschulkurzstudiums mit vollem Lehrplan vorgesehene Erlaubnis zu befinden.

§ 3 - Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die in Artikel 11 § 2 desselben Königlichen Erlasses vorgesehene Abweichung zu befinden.

§ 4 - Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, im Rahmen des Gesetzes vom 19. März 1971 über die Gleichwertigkeit ausländischer Diplome und Zeugnisse und über die Gleichstellung von ausländischen Studiennachweisen zu befinden.

§ 5 - Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die in den Artikeln 3 bis 6 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2009 vorgesehene Vergabe von Konformitätsbescheinigungen zu befinden.

§ 6 - Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, im Rahmen des Dekretes vom 26. Juni 1986 über die Gewährung von Studienbeihilfen, über die Beschwerden bezüglich der abgewiesenen Anträge oder des Betrags der gewährten Beihilfe zu befinden.

§ 7 - Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt für die Vergabe der Zuschüsse für die Teilnahme an Weiterbildungen im Bereich Volks- und Erwachsenenbildung gegebenenfalls in Ausführung der diesbezüglichen Vorschriften.

§ 8 - Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt für die Vergabe von Zuschüssen zur Weiterbildungsförderung.

Art. 31 - Fachbereich Beschäftigung

§ 1 - Dem für den Fachbereich Beschäftigung zuständigen Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, im Rahmen von Artikel 16 des Erlasses der Regierung vom 28. September 2018 zur Ausführung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung über Anträge zwecks Erhalt eines Zuschusses zur Einstellung von AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten zu befinden.

§ 2 - Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, im Rahmen des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, sowohl über die Vollständigkeit der Anträge auf eine Beschäftigungs-, Arbeits- und kombinierte Erlaubnis als auch über die eigentlichen Anträge sowie über den Entzug dieser Erlaubnisse zu befinden mit Ausnahme der dort vorgesehenen ministeriellen Derogationsmöglichkeiten.

§ 3 - Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, im Rahmen des Gesetzes vom 19. Februar 1965 über die Ausübung seitens Ausländer von Berufstätigkeiten als Selbständige, über Anträge auf Erhalt, Verlängerung oder Erneuerung sowie über den Entzug der Berufskarte zu befinden mit Ausnahme der dort vorgesehenen Einspruchsmöglichkeiten.

Art. 32 - Fachbereich Familie und Soziales

§ 1 - Dem für den Fachbereich Familie und Soziales zuständigen Fachbereichsleiter wird Vollmacht erteilt zur Unterzeichnung der für die Steuerverwaltung bestimmten Bescheinigung in Anwendung von Artikel 145/35 Absatz 2 Nummer 3 des Einkommenssteuergesetzbuches 1992 zur Absetzbarkeit der Betreuungskosten von Kindern unter zwölf Jahren.

§ 2 - Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die Aussetzung der Anerkennung und die Dauer dieser Aussetzung der in Artikel 40 § 1 des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/-väter erwähnten selbstständigen Tagesmütter/-väter zu befinden.

§ 3 - Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über den Entzug der Anerkennung der in Artikel 43 des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/-väter erwähnten selbstständigen Tagesmütter/-väter zu befinden.

§ 4 - Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die im Rahmen von Artikel 5 Absatz 2 des Erlasses der Regierung vom 22. Juni 2001 zur Festlegung der Bemessungsgrundlagen für Personalzuschüsse im Sozial- und Gesundheitsbereich vorgesehenen Diplomabweichungen zu befinden.

§ 5 - Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die Diplomabweichungen, die in Artikel 25 § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 des Erlasses der Regierung vom 4. Oktober 2018 zur Ausführung des Dekrets vom 11. Dezember 2017 über Integration und das Zusammenleben in Vielfalt vorgesehen sind, zu befinden.

§ 6 - Derselbe Fachbereichsleiter wird im Rahmen der Ausführung des Dekrets vom 23. April 2018 über die Familienleistungen als für die Mittelbindung, den Eingang der rechtlichen Verpflichtung und die Feststellung der Ausgaben gemäß Artikel 24 § § 2 bis 4 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bevollmächtigter Anweisungsbefugte bestellt für die im Ausgabenhaushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehenen Ausgaben der Zuweisungen mit der Kennziffer 34.31 des Programms 11 des Organisationsbereichs 50.

§ 7 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 44 des Dekrets vom 23. April 2018 über die Familienleistungen über das Anrecht auf die Familienleistungen zu befinden.

§ 8 - Demselben Fachbereichsleiter wird Vollmacht erteilt, gemäß Artikel 53 des Dekrets vom 23. April 2018 über die Familienleistungen festzustellen, dass ernsthafte und übereinstimmende Anhaltspunkte vorliegen, dass ein Betrug, eine arglistige Täuschung, betrügerische Handlungen oder falsche Information zur Auszahlung der Familienleistungen geführt haben.

Art. 33 - Fachbereich Finanzen

§ 1 - Dem für den Fachbereich Finanzen zuständigen Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt für:

1. die tägliche Führung und Verwaltung von Konten bei Finanzinstituten, einschließlich der Eröffnung und Schließung von Konten, der Erteilung von Vollmachten, der Abwicklung von Domizilierungsanträgen, des Einlösen von Schecks;

2. die Genehmigung der aufgestellten Abrechnungen in Bezug auf die in Rechnung gestellten Soll- und Habenzinsen sowie auf verschiedenen Kosten und Bankprovisionen.

§ 2 - Derselbe Fachbereichsleiter ist ermächtigt, alle Rechtsakte zu unterzeichnen im Zusammenhang mit Anleihen, Leasingverfahren und Anlagen, im Zusammenhang mit Garantieerklärungen und im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Liegenschaften, die je nach Fall von der Regierung oder von dem für den Haushalt zuständigen Minister beschlossen wurden.

Art. 34 - Fachbereich Gesundheit und Senioren

§ 1 - Dem für den Fachbereich Gesundheit und Senioren zuständigen Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, im Rahmen des Erlasses der Regierung vom 25. April 2019 zur Festlegung des Verfahrens zur Zulassung, Registrierung und Anerkennung der Fachkräfte der Gesundheitspflegeberufe und zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises über die Anträge auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung und Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises zu befinden.

§ 2 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über den in Artikel 29 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2003 über das Verfahren zur Behandlung der Akten in Sachen Beihilfen für Personen mit Behinderung erwähnten Verzicht auf Rückforderung unrechtmäßig ausgezahlter Beihilfen zu befinden.

§ 3 - Derselbe Fachbereichsleiter wird im Rahmen der Ausführung des Dekrets vom 27. Juni 2022 über das Pflegegeld für Senioren als für die Mittelbindung, den Eingang der rechtlichen Verpflichtung und die Feststellung der Ausgaben gemäß Artikel 24 § § 2 bis 4 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bevollmächtigter Anweisungsbefugte bestellt für die im Ausgabenhaushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehenen Ausgaben der Zuweisungen mit der Kennziffer 34.31 des Programms 17 des Organisationsbereichs 50.

§ 4 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 19 des Dekrets vom 27. Juni 2022 über das Pflegegeld für Senioren über die Anträge auf Pflegegeld für Senioren zu befinden.

§ 5 - Demselben Fachbereichsleiter wird Vollmacht erteilt, gemäß Artikel 28 des Dekrets vom 27. Juni 2022 über das Pflegegeld für Senioren festzustellen, dass ernsthafte und übereinstimmende Anhaltspunkte vorliegen, dass ein Betrug, eine arglistige Täuschung, betrügerische Handlungen oder falsche Information zur Auszahlung des Pflegegelds für Senioren geführt haben.

Art. 35 - Fachbereich Infrastruktur

§ 1 - In Abweichung zu dem in Artikel 28 erwähnten Höchstbetrag wird dem für den Fachbereich Infrastruktur zuständigen Fachbereichsleiter Entscheidungsvollmacht erteilt, im Rahmen der Gesetzgebung über öffentliche Aufträge und der einschlägigen Vorschriften der Deutschsprachigen Gemeinschaft über alle Aufträge für Unterhalts- und Umbauarbeiten zu befinden, deren Kosten 30.000 Euro nicht überschreiten.

Die Vollmacht schließt alle Rechtshandlungen ein, die für die Vergabe des Auftrags und seine Ausführung im Rahmen der oben erwähnten Vorschriften erforderlich oder möglich sind. Die genannte Vollmacht gilt ebenfalls für den Abschluss und die Durchführung von Verträgen mit Verteilergesellschaften sowie für Verträge zum Unterhalt, zur Überprüfung und zur Regulierung von Heizungs-, Belüftungs-, Sicherheits- und Elektroinstallationen.

§ 2 - Demselben Fachbereichsleiter wird Vollmacht zur Bezeichnung des Sicherheitskoordinators auf zeitweilig begrenzten und ortsveränderlichen Baustellen der Deutschsprachigen Gemeinschaft erteilt.

§ 3 - In Abweichung zu dem in Artikel 29 erwähnten Höchstbetrag wird demselben Fachbereichsleiter Entscheidungsvollmacht erteilt für die Gewährung von Subventionen für die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusste Infrastruktur bis zum Höchstbetrag von 30.000 Euro, insoweit es sich um gebundene Entscheidungen ohne Ermessensspielraum handelt.

§ 4 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, die Regierung oder den zuständigen Minister für die Beurkundung und den Abschluss von Rechtsgeschäften in Bezug auf den Erwerb oder die Abtretung von unbeweglichen Gütern zu vertreten, die je nach Fall von der Regierung oder von dem zuständigen Minister beschlossen wurden.

Art. 36 - Fachbereich Jugendhilfe

§ 1 - Dem für den Fachbereich Jugendhilfe zuständigen Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt für die Vergabe der in Artikel 6bis § 2 des Dekrets vom 9. Mai 1988 über den Fonds für besondere Hilfe für Kinder und Jugendliche erwähnten Mittel.

§ 2 - Demselben Fachbereichsleiter wird in Anwendung des Dekrets vom 13. November 2023 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz Entscheidungsvollmacht erteilt für:

1. die Genehmigung der in Artikel 50 § 1 Absatz 1 des Dekrets erwähnten Verlängerung der Begleitung bei Erreichen der Volljährigkeit;

2. die in Artikel 90 § 1 Absatz 1 des Dekrets erwähnte Aufforderung, den Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung nachzukommen;

3. das Befinden über die Zulassung der natürlichen Personen, die die Pflegschaft eines verwandten oder vertrauten Kindes oder Jugendlichen übernehmen, für die Pflegschaftsvorbereitung in Anwendung von Artikel 102 Absatz 2 des Dekrets;

4. die Gewährung der in Artikel 107 Absatz 2 des Dekrets erwähnten Kostenübernahme der Beratungen sowie der Jugendhilfe- oder Jugendschutzmaßnahmen;

5. die Gewährung der Finanzierung der Ausgaben der Erziehungsberechtigten zur Förderung der Kontakte mit ihrem Kind oder Jugendlichen, der sich in einer stationären Jugendhilfe- oder Jugendschutzmaßnahme befindet, in Anwendung von Artikel 112 § 2 des Dekrets;

6. die Gewährung der finanziellen Unterstützung der Kinder, die sich in einer stationären Jugendhilfemaßnahme befinden, in Anwendung von Artikel 114 Absatz 1 des Dekrets.

§ 3 - Demselben Fachbereichsleiter wird in Anwendung des Erlasses der Regierung vom 14. Mai 2009 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz Entscheidungsvollmacht erteilt für:

1. das Befinden über die in Artikel 23 Absatz 2 des Erlasses vorgesehene Anerkennung einer Pflegschaftsfamilie;

2. das Befinden über die Aussetzung und den Entzug der Anerkennung einer natürlichen Person in Anwendung von Artikel 32 des Erlasses;

3. die Vergabe der in Artikel 43 des Erlasses erwähnten Lebenshaltungskosten;

4. die Vergabe der in Artikel 44 des Erlasses erwähnten Unterstützung für kulturelle, sportliche und schulische Aktivitäten;

5. die Vergabe der in Artikel 46 und 48 des Erlasses erwähnten Sonderauslagen;

6. die Vergabe des in Artikel 47 des Erlasses erwähnten Pflegschaftsgeldes.

§ 4 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt in Anwendung von Artikel 29.1 des Erlasses der Regierung vom 25. März 2021 zur Ausführung des Dekrets vom 27. April 2020 über die Adoption von Kindern über die Erstattung der Kostenbeteiligung zu befinden.

Art. 37 - Fachbereich Kultur und Jugend

§ 1 - Dem für den Fachbereich Kultur und Jugend zuständigen Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt für die Vergabe der im Rahmen der Subventionen zur Kulturförderung zu vergebenden Zuschüsse für Auftritte im Auftrag sowie für Auftrittsfahrten der Amateurlustspielvereinigungen in Ausführung der Artikel 52, 58, 64 und 71 des Dekrets vom 18. November 2013 zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

§ 2 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt im Rahmen der vom zuständigen Minister festgelegten Anzahl über die Annehmbarkeit zur Bezuschussung und die annehmbaren Dienstjahre der von den Organisationen vorgeschlagenen Personalmitglieder zu befinden in Ausführung von Artikel 4 des Erlasses der Exekutive vom 6. Juli 1992 zur Ausführung des Dekretes vom 23. März 1992 zur Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der anerkannten Kreativen Ateliers.

§ 3 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt für die Vergabe der Zuschüsse an Jugendorganisationen und Ferienlager in Ausführung der Artikel 13 und 14 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit.

§ 4 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt für die Vergabe der Zuschüsse für die Teilnahme an Weiterbildungen im Bereich Jugend in Ausführung von Kapitel 3 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit.

§ 5 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt im Rahmen der vom zuständigen Minister festgelegten Anzahl über die Annehmbarkeit zur Bezuschussung und die annehmbaren Dienstjahre der von den Organisationen vorgeschlagenen Personalmitglieder zu befinden in Ausführung von Artikel 4 des Erlasses der Regierung vom 15. März 2012 zur Ausführung des Dekretes vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit.

§ 6 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt für die Aufnahme in das Verzeichnis für Kleindenkmäler und andere bedeutende Gebäude in Ausführung von Artikel 20 § 2 des Dekrets vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen.

§ 7 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, das in den Artikeln D.IV.14.2, D.IV.17.2, D.IV.20.2, D.IV.22.2 und D.IV.23.2 des Gesetzesbuches über die räumliche Entwicklung erwähnte einfache Denkmaltypen abzugeben.

Art. 38 - Fachbereich Lokale Behörden und Kanzlei

§ 1 - Der für den Fachbereich Lokale Behörden und Kanzlei zuständige Fachbereichsleiter wird dazu ermächtigt, die Korrespondenz in Bezug auf die Überprüfung der Beschlüsse, Akten- und Informationsanfragen, Erinnerungsschreiben sowie Übermittlungsschreiben im Namen des für die lokalen Behörden zuständigen Ministers zu unterzeichnen.

§ 2 - Derselbe Fachbereichsleiter wird gemäß Artikel 108 Absatz 2 und 112 Absatz 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren dazu ermächtigt, die Korrespondenz in Bezug auf die Überprüfung der Beschlüsse, Akten- und Informationsanfragen, Erinnerungsschreiben sowie Übermittlungsschreiben im Namen des für die öffentlichen Sozialhilfezentren zuständigen Ministers zu unterzeichnen.

§ 3 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt zur Bestätigung der Gesetzeskonformität der in Anwendung von Artikel 111bis des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren im Rahmen der Übersichtsliste übermittelten Beschlüsse und der in Anwendung von Artikel 112 angeforderten Beschlüsse.

Art. 39 - Fachbereich Pädagogik

§ 1 - Dem für den Fachbereich Pädagogik zuständigen Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die Unterrichtsbeefreiung im Rahmen des Artikels 63 Absatz 1 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen zu befinden.

§ 2 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über den in Artikel 9 § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen angeführten besonderen pädagogischen oder sozialen Härtefall zu befinden.

§ 3 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die in Artikel 8 des Erlasses der Regierung vom 20. Juli 1994 über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie die Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuss vorgesehene Prüfungsbefreiung zu befinden.

§ 4 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die in den Artikeln 14 und 16 desselben Erlasses vorgesehene Eingliederung der einzelnen Fächer in die Prüfungsteile zu befinden.

§ 5 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die Abweichungen und Freistellungen im Rahmen von Artikel 56 des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens zu befinden.

§ 6 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 7 des Dekrets vom 25. Juni 1996 über die Organisation eines Teilzeitunterrichts im Rahmen des berufsbildenden Regelschulwesens von der in Artikel 6 desselben Dekrets vorgesehenen Einschreibefrist für Schüler abzuweichen.

Art. 40 - Fachbereich Personal und Organisation

§ 1 - Der für den Fachbereich Personal und Organisation zuständige Fachbereichsleiter wird ermächtigt für den Empfang der Bescheinigungen im Rahmen des postnatalen Mutterschaftsurlaubs gemäß Artikel 125.1 Absatz 2 des Erlasses der Regierung vom 27. Dezember 1996 zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten.

§ 2 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt für den Empfang der Anfrage auf einen übertragenen Mutterschaftsurlaub gemäß Artikel 132 § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 desselben Erlasses.

§ 3 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt für den Empfang der Benachrichtigung, dass ein Personalmitglied im Krankheitsfall den Dienst wieder halbtätig aufnehmen kann gemäß Artikel 154 Absatz 1 desselben Erlasses.

§ 4 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt für den Empfang der Benachrichtigung des zuständigen Kontrollbeamten gemäß Artikel 155 Absatz 2 desselben Erlasses.

§ 5 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt für die Beauftragung des arbeitsmedizinischen Dienstes Medex mit der Untersuchung eines Beamten.

Art. 41 - Fachbereich Raumordnung - Raumordnung und Städtebau

§ 1 - Dem für den Fachbereich Raumordnung zuständigen Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel D.II.47 § 2 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung die Stellungnahmen der Personen und Instanzen, die er für nützlich hält, einzuholen.

§ 2 - Derselbe Fachbereichsleiter wird dazu ermächtigt, den Planentwurf, dem der Umweltverträglichkeitsbericht beigefügt wird, gemäß Artikel D.II.49 § 5 desselben Gesetzbuches den Gemeindegremien der Gemeinden zu übermitteln, auf deren Gebiet sich die Revision erstreckt oder die in Anwendung von Artikel D.VIII.4 bestimmt wurden.

§ 3 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, die in den Artikeln D.IV.16 und D.IV.19 desselben Gesetzbuches erwähnten Stellungnahmen bzw. in den Artikeln D.IV.17 und D.IV.20 desselben Gesetzbuches erwähnten gleich lautenden Stellungnahmen abzugeben.

§ 4 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die Genehmigungsanträge für die in Artikel D.IV.22 Absatz 1 Nummern 1 bis 10, D.IV.22.1 und D.IV.22.2 desselben Gesetzbuches erwähnten Handlungen und Arbeiten zu befinden.

§ 5 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, im Rahmen der gemäß § 2 erteilten Vollmachten die in Artikel D.IV.23, D.IV.23.1 und D.IV.23.2 desselben Gesetzbuches erwähnten Städtebaubescheinigungen Nr. 2 auszustellen.

§ 6 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über Bescheinigungs- oder Genehmigungsanträge im Rahmen des in Artikel D.IV.31 desselben Gesetzbuches erwähnten Projekttreffens zu befinden bzw. die Regierung dort zu vertreten.

§ 7 - Derselbe Fachbereichsleiter wird dazu ermächtigt, dem Antragsteller die in Artikel D.IV.33 Absatz 1 desselben Gesetzbuches erwähnte Empfangsbescheinigung bzw. das Verzeichnis der fehlenden Unterlagen zu übermitteln, sowie Entscheidungsvollmacht erteilt, die Frist festzulegen, wenn das Gemeindegremium innerhalb der in Artikel D.IV.33 Absatz 2 desselben Gesetzbuches erwähnten Frist die Regierung über die Frist, innerhalb derer der Beschluss des Gemeindegremiums gesendet wird, nicht per Einsendung informiert hat.

§ 8 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel D.IV.35 § 2 Absatz 2 desselben Gesetzbuches die Stellungnahme der Dienststellen oder Ausschüsse bzw. Kommissionen zu ersuchen, deren Konsultation er als zweckmäßig erachtet.

§ 9 - Derselbe Fachbereichsleiter wird dazu ermächtigt, gemäß Artikel D.IV.36 desselben Gesetzbuches den Dienststellen oder Ausschüsse bzw. Kommissionen sowie dem Gemeindegremium die Antragsakte zu übermitteln und ihre Stellungnahmen zu ersuchen.

§ 10 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, die in Artikel D.IV.39 § 1 desselben Gesetzbuches erwähnten Stellungnahmen abzugeben.

§ 11 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, das in Artikel D.IV.42 § 1 Absatz 1 Nummer 2 desselben Gesetzbuches erwähnte Einverständnis zur Vorlage von Änderungsplänen und einem entsprechenden Nachtrag zur vorherigen Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie zu erteilen.

§ 12 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, den in Artikel D.IV.47 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzbuches erwähnten Beschluss zu fassen, wenn das Gemeindegremium dem Antragsteller seinen Beschluss nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen übermittelt hat, und wenn es nicht die vorgeschriebene oder fakultative Stellungnahme der Regierung ersucht hat. Er wird ermächtigt, den Beschluss bzw. den Beschluss zur Verlängerung der Bearbeitungsfristen dem Antragsteller, dem Gemeindegremium und dem Projektautor zu übermitteln.

Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, den in Artikel D.IV.47 § 2 Absatz 1 desselben Gesetzbuches erwähnten Beschluss dem Antragsteller, dem Gemeindegremium und dem Projektautor zu übermitteln.

§ 13 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, den in Artikel D.IV.48 desselben Gesetzbuches erwähnten Beschluss, der im Rahmen der gemäß § 2 oder 3 erteilten Vollmachten gefasst wurde, dem Antragsteller, dem Gemeindegremium und dem Projektautor zu übermitteln bzw. den Beschluss zur Verlängerung der Bearbeitungsfristen zu fassen und zu übermitteln.

§ 14 - Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, die in Artikel D.IV.62 § 1 desselben Gesetzbuches beschriebene Aufsicht über die Beschlüsse der Gemeindegremien wahrzunehmen und gemäß den Bestimmungen dieses Artikels die erwähnten Beschlüsse sowie gemäß Artikel D.IV.89 Nummer 1 desselben Gesetzbuches die Genehmigung auszusetzen. Er wird ermächtigt, gemäß Artikel D.IV.62 § 2 desselben Gesetzbuches die Aussetzung dem Gemeindegremium und dem Antragsteller zu übermitteln sowie die Art der Regelwidrigkeit in dem Verfahren, den Mangel in der Begründung oder die Bestimmung, der der erwähnte Beschluss nicht genügt, zu erklären.

§ 15 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, die für gleich lautend bescheinigte Abschrift der in Artikel D.IV.70 desselben Gesetzbuches erwähnten Dokumente anzufertigen.

§ 16 - Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, die in Artikel D.IV.84 § 2 desselben Gesetzbuches erwähnte Verlängerung der Städtebaugenehmigung zu gewähren.

§ 17 - Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, dem Notar seine Anmerkungen in Bezug auf die in Artikel D.IV.102 § 1 desselben Gesetzbuches erwähnte Aufteilung eines Gutes, das nicht Gegenstand eines Antrags auf eine Verstärkungsgenehmigung ist und dessen zu bildenden Lose insgesamt oder zum Teil völlig oder teilweise zu Wohnzwecken bestimmt sind, zu übermitteln.

§ 18 - Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, die gemäß Artikel D.IV.106 desselben Gesetzbuches vom Inhaber einer Genehmigung zum Aufsuchen von Lagerstätten oder vom Grubenkonzessionsinhaber beantragte Städtebaugenehmigung auszustellen.

§ 19 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel D.V.11 § 1 desselben Gesetzbuches den Entwurf des Areals für eine städtische Flurbereinigung dem Kommunalausschuss zur Stellungnahme zu unterbreiten oder eine öffentliche Untersuchung beim Gemeindegremium zu beantragen.

§ 20 - Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, die gemäß Artikel D.VII.1ter § 1 desselben Gesetzbuches vom Genehmigungsinhaber oder Eigentümer eines Gutes beantragte Erklärung über die Übereinstimmung von bestehenden Handlungen oder Arbeiten mit dem Raumordnungs- und Städtebaurecht auszustellen beziehungsweise die in Artikel D.VII.1ter § 2 Absatz 2 aufgeführten Informationen zu übermitteln.

§ 21 - Derselbe Fachbereichsleiter wird dazu ermächtigt, dem Genehmigungsinhaber oder Eigentümer des Gutes den in Artikel D.VII.1ter § 2 Absatz 1 desselben Gesetzbuches erwähnten Hinterlegungsbescheid zu übermitteln.

§ 22 - Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, die in Artikel D.VII.4 desselben Gesetzbuches erwähnte mündliche Mahnung zu bestätigen.

§ 23 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel D.VII.6 Absatz 2 desselben Gesetzbuches das Gemeindegremium zu informieren, wenn eine Beschwerde über einen Antrag auf Regularisierungsgenehmigung in Bezug auf die vom Protokoll betroffenen Handlungen und Arbeiten oder Verstärkung eingereicht wird oder werden könnte.

§ 24 - Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, den in Artikel D.VII.9 desselben Gesetzbuches erwähnten Befehl zur Unterbrechung der Arbeiten zu bestätigen.

§ 25 - Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, vor dem Korrektribunalgericht die Verhängung der in Artikel D.VII.13 desselben Gesetzbuches erwähnten Maßnahmen zu beantragen.

§ 26 - Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel D.VII.14 desselben Gesetzbuches von Amts wegen die Vollstreckung des Urteils vornehmen zu können.

§ 27 - Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, den Zuwiderhandelnden zu der in Artikel D.VII.17 desselben Gesetzbuches erwähnten Konzertierungsversammlung vorzuladen und die Vereinbarung im Hinblick auf einen Antrag auf Regularisierungsgenehmigung festzuhalten.

§ 28 - Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, unter den in Artikel D.VII.18 § 1 desselben Gesetzbuches erwähnten Bedingungen in Absprache mit dem Gemeindegremium dem Zuwiderhandelnden einen Vergleich vorzuschlagen.

§ 29 - Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, unter den in Artikel D.VII.21 § 1 desselben Gesetzbuches erwähnten Bedingungen im Einvernehmen mit dem Gemeindegremium dem Zuwiderhandelnden die Wiederherstellungsmaßnahmen und die Frist für deren Durchführung vorzuschreiben. Er wird ermächtigt, nach Abschluss der festgelegten Frist die Durchführung zu protokollieren.

§ 30 - Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, vor dem Zivilgericht die Verhängung der in Artikel D.VII.22 desselben Gesetzbuches erwähnten Maßnahmen zu fordern.

§ 31 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, die in Artikel D.VII.25 desselben Gesetzbuches erwähnte Bescheinigung auszustellen, in der festgestellt wird, dass das Urteil vollstreckt wurde, dass ein Vergleich zustande kam, oder dass der Betreffende die vorgeschriebene Genehmigung endgültig erhalten und die Arbeiten gemäß den verordnungsrechtlichen Bestimmungen und der Genehmigung ausgeführt hat oder dass Wiederherstellungsarbeiten ausgeführt worden sind.

§ 32 - Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel R.IV.26-3 Absatz 1 desselben Gesetzbuches dem Vorlegen von Plänen in einem anderen Maßstab als die verlangten Maßstäbe zuzustimmen.

Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel R.IV.26-3 Absatz 2 desselben Gesetzbuches die Vorlage von ergänzenden Dokumenten zu beantragen, wenn solche für das Verständnis des Projekts unerlässlich sind.

§ 33 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel R.IV.105-1 desselben Gesetzbuches die in Artikel D.IV.102 desselben Gesetzbuches erwähnten Bemerkungen zu übermitteln.

§ 34 - Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel R.V.2-1 desselben Gesetzbuches über die Vollständigkeit und die Zulässigkeit des Antrags auf Festlegung des Areals für einen neu zu gestaltenden Standort zu befinden.

§ 35 - Derselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, die in Artikel R.V.4-1 desselben Gesetzbuches erwähnte Erlaubnis, die im neu zu gestaltenden Standort gelegenen Güter zu veräußern bzw. mit dinglichen Rechten zu belasten, zu erteilen.

§ 36 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel R.V.7-1 desselben Gesetzbuches über die Vollständigkeit und die Zulässigkeit des Antrags auf Festlegung des Areal für einen Landschafts- und Umweltsanierungsstandort zu befinden.

§ 37 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel R.VIII.4-1 desselben Gesetzbuches die Gemeinden zu bestimmen, auf deren Gebiet eine öffentliche Untersuchung durchgeführt wird.

§ 38 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel R.VIII.12-1 § 1 desselben Gesetzbuches, wenn es sich bei der mit der Annahme des Plans oder des Schemas beauftragten Behörde um die Regierung handelt, die Akte in Anwendung von Artikel D.VIII.12 desselben Gesetzbuches zu versenden und die Gemeinde oder Gemeinden zu informieren, in der oder denen eine öffentliche Untersuchung organisiert wird.

§ 39 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel R.VIII.12-1 § 3 desselben Gesetzbuches, wenn es sich bei der mit der Annahme des Plans oder des Schemas beauftragte Behörde um die Regierung handelt, die zuständigen Behörden der Region oder des Staates darüber zu informieren, dass der Beschluss Gegenstand einer Bekanntmachung durch Anschlag gemäß Artikel D.VIII.26 gewesen ist und dass der Plan oder das Schema während der ganzen Dauer dieser Bekanntmachung nach den Modalitäten gemäß Artikel D.VIII.17 zugänglich ist, und den zuständigen Behörden der Region oder des Staates eine Kopie der in Artikel R.VIII.12-1 § 3 genannten Dokumente zu übermitteln.

§ 40 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel R.VIII.33-1 desselben Gesetzbuches zu bestimmen, welche Informationen der Umweltverträglichkeitsbericht hinsichtlich des Sektorenplans enthält.

§ 41 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel R.VIII.33-1 desselben Gesetzbuches die Personen oder Instanzen, deren Konsultation er für nützlich erachtet, zu bestimmen und die transregionalen und transnationalen Stellungnahmen gemäß Artikel D.VIII.33 § 4 betreffend das Raumentwicklungsschema und den Sektorenplan zu beantragen.

§ 42 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel R.VIII.34-2 desselben Gesetzbuches die in Artikel D.VIII.34 Absatz 2 desselben Gesetzbuches genannte Person abzulehnen.

§ 43 - Ist die Regierung aufgrund der Bestimmungen desselben Gesetzbuches befugt und wird derselbe Fachbereichsleiter aufgrund der Bestimmungen des vorliegenden Artikels bevollmächtigt, so erstrecken sich diese Vollmachten gleichzeitig auf alle Fälle, in denen dasselbe Gesetzbuch das Handeln der "zuständigen Behörde" vorsieht.

Art. 42 - Fachbereich Raumordnung - Globalgenehmigungen

§ 1 - Der für den Fachbereich Raumordnung zuständige Fachbereichsleiter wird dazu ermächtigt, gemäß Artikel 7 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. November 2019 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche, die Einholung von Stellungnahmen im Rahmen der Ausarbeitung, Anpassung, Überarbeitung oder Aufhebung bestimmter Instrumente gemäß der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Gesetzgebung vorzunehmen.

§ 2 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, in den in Artikel 14 § 2 Absätze 2, 3, 4 und 5 desselben Zusammenarbeitsabkommens erwähnten Fällen gemäß Artikel 26 desselben Zusammenarbeitsabkommens gemeinsam mit dem technischen Beamten der Wallonischen Region über die Globalgenehmigungsanträge zu befinden.

§ 3 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 19 § 1 desselben Zusammenarbeitsabkommens gemeinsam mit dem technischen Beamten der Wallonischen Region den über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags gefassten Beschluss oder die Liste der fehlenden Unterlagen an den Antragsteller zu senden.

Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 19 § 2 desselben Zusammenarbeitsabkommens gemeinsam mit dem technischen Beamten der Wallonischen Region den Antrag für unzulässig zu erklären, wenn der Antragsteller die ergänzenden Unterlagen nicht fristgerecht einreicht.

Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 19 § 3 desselben Zusammenarbeitsabkommens gemeinsam mit dem technischen Beamten der Wallonischen Region den über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags gefassten Beschluss an den Antragsteller zu senden.

§ 4 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 20 Absatz 3 desselben Zusammenarbeitsabkommens gemeinsam mit dem technischen Beamten der Wallonischen Region die Begutachtungsinstanzen zu bestimmen.

§ 5 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemeinsam mit dem technischen Beamten der Wallonischen Region den in Artikel 25 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens erwähnten zusammenfassenden Bericht abzufassen.

Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 25 § 3 desselben Zusammenarbeitsabkommens gemeinsam mit dem technischen Beamten der Wallonischen Region den zusammenfassenden Bericht der zuständigen Behörde zuzusenden und den Antragsteller davon in Kenntnis zu setzen.

Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemeinsam mit dem technischen Beamten der Wallonischen Region die in Artikel 25 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens erwähnte Anhörung wahrzunehmen.

Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 25 § 5 desselben Zusammenarbeitsabkommens gemeinsam mit dem technischen Beamten der Wallonischen Region die Verlängerung der Fristen zu beschließen.

Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 25 § 8 Absatz 3 desselben Zusammenarbeitsabkommens gemeinsam mit dem technischen Beamten der Wallonischen Region dem Einreichen von Änderungsplänen und Nachträgen zur Umweltverträglichkeitsprüfung zuzustimmen.

§ 6 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 29 § 1 desselben Zusammenarbeitsabkommens bei dem gemischten Berufungsausschuss Einspruch gegen den Beschluss der zuständigen Behörde zu erheben.

§ 7 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, das in Artikel 7 § 1 des Ausführungszusammenarbeitsabkommens vom 19. November 2020 zwischen der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über den für Global- und integrierte Genehmigungen zuständigen gemischten Berufungsausschuss erwähnte Gutachten bezüglich der Untersuchung des gegen eine Globalgenehmigung gerichteten Einspruchs abzugeben.

Art. 43 - Fachbereich Raumordnung - integrierte Genehmigungen

§ 1 - Dem für den Fachbereich Raumordnung zuständigen Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, in den in Artikel 33 § 2 Absatz 2 Nummern 1, 2, 3 und 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. November 2019 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche erwähnten Fällen gemäß Artikel 46 desselben

Zusammenarbeitsabkommens gemeinsam mit dem Beamten für Handelsniederlassungen und ggf. dem technischen Beamten der Wallonischen Region über die Anträge auf integrierte Genehmigung zu befinden.

§ 2 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 37 § 1 desselben Zusammenarbeitsabkommens gemeinsam mit dem Beamten für Handelsniederlassungen und ggf. dem technischen Beamten der Wallonischen Region über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags zu befinden.

§ 3 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 40 desselben Zusammenarbeitsabkommens gemeinsam mit dem Beamten für Handelsniederlassungen und ggf. dem technischen Beamten der Wallonischen Region die Begutachtungsinstanzen zu bestimmen.

§ 4 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Beamten für Handelsniederlassungen und ggf. dem technischen Beamten der Wallonischen Region den in Artikel 45 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens erwähnten zusammenfassenden Bericht abzufassen.

Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Beamten für Handelsniederlassungen und ggf. dem technischen Beamten der Wallonischen Region die in Artikel 45 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens erwähnte Anhörung wahrzunehmen.

Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 45 § 4 desselben Zusammenarbeitsabkommens gemeinsam mit dem Beamten für Handelsniederlassungen und ggf. dem technischen Beamten der Wallonischen Region die Verlängerung der Fristen zu beschließen.

§ 5 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 51 § 1 desselben Zusammenarbeitsabkommens bei dem gemischten Berufungsausschuss Einspruch gegen den Beschluss der zuständigen Behörde zu erheben.

§ 6 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, das in Artikel 7 § 1 des Ausführungszusammenarbeitsabkommens vom 19. November 2020 zwischen der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über den für Global- und integrierte Genehmigungen zuständigen gemischten Berufungsausschuss erwähnte Gutachten bezüglich der Untersuchung des gegen eine integrierte Genehmigung gerichteten Einspruchs abzugeben.

Art. 44 - Fachbereich Raumordnung - kommunale Verkehrswege

Der für den Fachbereich Raumordnung zuständige Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 8 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrsnetz dem Gemeinderat einen Antrag auf Schaffung, Änderung oder Abschaffung eines kommunalen Verkehrsweges zu unterbreiten.

Art. 45 - Fachbereich Raumordnung - Wohnungswesen und Energie

§ 1 - Der für den Fachbereich Raumordnung zuständige Fachbereichsleiter wird im Rahmen der Ausführung von Titel II Kapitel II des Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen sowie des Kapitels II Abschnitt II des Dekrets der Wallonischen Region vom 9. Dezember 1993 über die Förderung der rationellen Energienutzung, der Energieeinsparungen und der erneuerbaren Energien als für die Mittelbindung, den Eingang der rechtlichen Verpflichtung und die Feststellung der Ausgaben gemäß Artikel 24 § 2 bis 4 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bevollmächtigt. Anweisungsbefugte bestellt für die im Ausgabenhaushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehenen Ausgaben der Zuweisungen mit der Kennziffer 32.00, 33.00, 34.00, 34.01, 43.21 und 81.11 des Programms 21 des Organisationsbereichs 50 bzw. mit der Kennziffer 53.11 des Programms 28 des Organisationsbereichs 70.

§ 2 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Titel II Kapitel II des Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen sowie Kapitel II Abschnitt II des Dekrets der Wallonischen Region vom 9. Dezember 1993 über die Förderung der rationellen Energienutzung, der Energieeinsparungen und der erneuerbaren Energien über das Anrecht auf Beihilfen für natürliche Personen zu befinden.

§ 3 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die Anwendung der Ausfallbürgschaft für die Rückzahlung der in Artikel 14 § 4 Nummer 5 des Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen erwähnten Hypothekendarlehen zu befinden.

Art. 46 - Fachbereich Sport, Medien und Tourismus

Dem für den Fachbereich Sport, Medien und Tourismus zuständigen Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt für die Vergabe der im Rahmen der Subventionen zur Sportförderung zu vergebenden Zuschüsse zur Förderung von hochqualifizierten Schieds- oder Kampfrichtern, zur Förderung von Übungsleitern, Trainern und Lehrern für Leibeserziehung, zur Förderung von hochqualifizierten Mannschaften, zur Teilnahme an internationalen Spitzensportwettkämpfen, zur Teilnahme an internationalen Wettbewerben, zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Sport, zur Organisation von Freiluftklassen, zur Teilnahme an internationalen Schulmeisterschaften, zur Organisation von Sportlagern, zur Organisation von Trainingslagern sowie zur Förderung der Teilnahme oder Organisation an Wettkämpfen und Turnieren in Ausführung der Artikel 22.1, 22.2, 23, 24, 24.1, 26, 26.1, 26.2, 27, 28 und 29 des Sportdekrets vom 19. April 2004.

Art. 47 - Fachbereich Unterrichtspersonal - Bezeichnungen im Gemeinschaftsunterrichtswesen

§ 1 - Dem für den Fachbereich Unterrichtspersonal zuständigen Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die in Artikel 16 und 19bis des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens vorgesehene zeitweilige Bezeichnung der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals und des sozialpsychologischen Personals zu befinden.

§ 2 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die in Artikel 4 und 7bis des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische und israelitische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehene zeitweilige Bezeichnung zu befinden.

Art. 48 - Fachbereich Unterrichtspersonal - Versetzungen im Gemeinschaftsunterrichtswesen

Dem für den Fachbereich Unterrichtspersonal zuständigen Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die in Artikel 17 und Artikel 26 des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Februar 1991 zur Festlegung der Prioritäten und Modalitäten, die zu beachten sind bei den Versetzungen der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Anstalten beauftragten Inspektionsdienstes vorgesehene Versetzung zu befinden.

Art. 49 - Fachbereich Unterrichtspersonal - Nationalitätsabweichungen

§ 1 - Dem für den Fachbereich Unterrichtspersonal zuständigen Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die in Artikel 16 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a), Artikel 39 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a), 91^{quater} Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und 121^{ter} Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens vorgesehene Nationalitätsabweichung zu befinden.

§ 2 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die in Artikel 4 § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und Artikel 22^{sexies} Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische und israelitische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehene Nationalitätsabweichung zu befinden.

§ 3 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die in Artikel 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a), Artikel 49 § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a), Artikel 62.3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und 69.2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) des Dekretes vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-medizinisch-sozialen Zentrums vorgesehene Nationalitätsabweichung zu befinden.

§ 4 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die in Artikel 20 § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a), Artikel 37 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a), Artikel 56.2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a), Artikel 64.2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und Artikel 64.13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-medizinisch-sozialen Zentren vorgesehene Abweichung zu befinden.

§ 5 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die in Artikel 5.15 § 1 Nummer 1 Buchstabe a) und Artikel 5.31 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) des Dekretes vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule vorgesehene Nationalitätsabweichung zu befinden.

§ 6 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die in Artikel 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) des Dekretes vom 25. Juni 2012 über die Schulinspektion und die Schulentwicklungsberatung vorgesehene Nationalitätsabweichung zu befinden.

§ 7 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die in Artikel 6.15 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und in Artikel 6.32 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) des Dekretes vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen vorgesehene Nationalitätsabweichungen zu befinden.

Art. 50 - Fachbereich Unterrichtspersonal - Diplomabweichungen

§ 1 - Dem für den Fachbereich Unterrichtspersonal zuständigen Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die in Artikel 19 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens vorgesehene Diplomabweichung zu befinden.

§ 2 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die in Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische und israelitische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehene Diplomabweichung zu befinden.

Art. 51 - Fachbereich Unterrichtspersonal - Sprachabweichung

Dem für den Fachbereich Unterrichtspersonal zuständigen Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die in Artikel 25 § 1 des Dekretes vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen vorgesehene Erlaubnis der Sprachabweichung zu befinden.

Art. 52 - Fachbereich Unterrichtspersonal - Genehmigung von Urlauben, Abwesenheiten und Zurdispositionstungen

§ 1 - Dem für den Fachbereich Unterrichtspersonal zuständigen Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft gegebenenfalls über die Gewährung einer der nachfolgenden Urlaubsformen zu befinden:

1. die in Artikel 160 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens angeführten Urlaube, mit Ausnahme von Artikel 160 Absatz 3 Buchstaben c), g), j) und l);

2. die in Artikel 40 des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische, orthodoxe, islamische und anglikanische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft erwähnten Urlaube, mit Ausnahme von Artikel 40 Absatz 2 Buchstaben c) und g);

3. die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b) und c), 13 und 27 des Königlichen Erlasses vom 15. Januar 1974 ergangen in Anwendung von Artikel 160 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens erwähnten Urlaube;

4. den im Königlichen Erlass vom 2. April 1975 über den Urlaub, der gewissen Personalmitgliedern des öffentlichen Dienstes gewährt wird für bestimmte Tätigkeiten bei anerkannten politischen Gruppierungen der nationalen, gemeinschaftlichen oder regionalen gesetzgebenden Versammlungen oder beim Präsidenten dieser Gruppierungen, angeführten Urlaub;

5. die im Königlichen Erlass vom 8. Juli 1976 ergangen in Anwendung des Artikels 40 des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische, israelitische, orthodoxe, islamische und anglikanische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft angeführten Urlaube;

6. den in Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 4. September 1989 betreffend den Urlaub wegen verkürzter Arbeitszeit, der den Personalmitgliedern im staatlichen Unterrichtswesen und in den staatlichen psycho-medizinisch-sozialen Zentren gewährt wird, wenn sie das Alter von fünfzig Jahren erreicht haben oder mindestens zwei Kinder haben, die nicht älter als vierzehn Jahre sind angeführten Urlaub;

7. die in Artikel 3, 3bis, 4, 4bis, 4ter und 4quater des Erlasses der Regierung vom 9. November 1994 bezüglich der Laufbahnunterbrechung im Unterrichtswesen und in den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren angeführten Urlaube sowie deren Kündigung gemäß Artikel 8 § 1 desselben Erlasses;

8. den in Artikel 5 des Dekrets vom 30. Juni 2003 über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen 2003 angeführten Urlaub;

9. die in Artikel 25 und 33 des Dekretes vom 6. Juni 2005 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2005 angeführten Urlaube;

10. den in Artikel 79 des Dekretes vom 25. Juni 2007 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2007 angeführten Urlaub.

§ 2 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft gegebenenfalls über die Gewährung einer der nachfolgenden Zurdispositionstellungen zu befinden:

1. die in Artikel 164 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens angeführten Zurdispositionstellungen, mit Ausnahme von Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe c);

2. die in Artikel 45 des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische, israelitische, orthodoxe, islamische und anglikanische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft erwähnten Zurdispositionstellungen, mit Ausnahme von Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b);

3. die in Artikel 8, 10 und 10bis des Königlichen Erlasses Nr. 297 vom 31. März 1984 über die Planstellen, Gehälter, Gehaltssubventionen und die Urlaube wegen verkürzter Dienstleistungen im Unterrichtswesen und in den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren angeführten Zurdispositionstellungen.

§ 3 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, im Gemeinschaftsunterrichtswesen gegebenenfalls über die Gewährung einer der nachfolgenden Versetzungen in den nichtaktiven Dienst zu befinden:

1. die in Artikel 161 Buchstaben a) und d) des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens angeführten Abwesenheiten;

2. die in Artikel 42 Buchstabe a) des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische, israelitische, orthodoxe, islamische und anglikanische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft erwähnte Abwesenheit;

3. die in Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1976 bezüglich der Abwesenheit längerer Dauer aus familienbedingten Gründen erwähnte Abwesenheit.

§ 4 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, im subventionierten Unterrichtswesen über nachfolgende Genehmigungen von Urlaubsformen zu befinden:

1. die in Artikel 31 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung erwähnte Genehmigung;

2. die in Artikel 23 und 30 des Königlichen Erlasses vom 15. Januar 1974 ergangen in Anwendung von Artikel 160 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens erwähnten Genehmigungen;

3. die in Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 14. April 1977 über die Abwesenheiten längerer Dauer aus familienbedingten Gründen der subventionierten Personalmitglieder erwähnte Genehmigung;

4. die in Artikel 6 § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. November 1994 bezüglich der Laufbahnunterbrechung im Unterrichtswesen und in den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren erwähnten Genehmigungen sowie deren Kündigung gemäß Artikel 8 § 1 desselben Erlasses;

5. die in Artikel 74 Absatz 3 und 77 § 1 Absatz 2 des Dekretes vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums vorgesehene Genehmigung;

6. die in Artikel 72 § 2 Absatz 2 und 75 § 1 Absatz 2 des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren vorgesehene Genehmigung;

7. die in Artikel 25 und 33 des Dekretes vom 6. Juni 2005 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2005 erwähnten Genehmigungen;

8. die in Artikel 5.45 § 2 des Dekrets vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer Autonomen Hochschule angeführte Genehmigung;

9. die in Artikel 79 des Dekretes vom 25. Juni 2007 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2007 erwähnte Genehmigung;

10. die in Artikel 22 Absatz 6 des Dekrets vom 25. Juni 2012 über die Schulinspektion und die Schulentwicklungsberatung angeführte Genehmigung;

11. die in Artikel 6.47 Absatz 2 des Dekrets vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen angeführte Genehmigung.

§ 5 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, im subventionierten Unterrichtswesen über nachfolgende Genehmigungen von Zurdispositionstellungen zu befinden:

1. die in Artikel 31 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung angeführte Genehmigung;

2. die in Artikel 2 § 5 des Königlichen Erlasses vom 27. Juli 1976 zur Regelung der Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels, der Wiedereinberufung in den Dienst und der Gewährung einer Wartegehaltssubvention im subventionierten Unterrichtswesen angeführte Genehmigung;

3. die in Artikel 8 § 1 Absatz 1, Artikel 10 § 1 Absatz 1 und Artikel 10bis des Königlichen Erlasses Nr. 297 vom 31. März 1984 über die Planstellen, Gehälter, Gehaltssubventionen und die Urlaube wegen verkürzter Dienstleistungen im Unterrichtswesen und in den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren angeführte Genehmigung;

4. die in Artikel 78 § 1 des Dekretes vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums vorgesehene Genehmigung;

5. die in Artikel 76 § 1 des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren vorgesehene Genehmigung;

6. die in Artikel 5.48 des Dekrets vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule angeführte Genehmigung;

7. die in Artikel 22 Absatz 6 des Dekrets vom 25. Juni 2012 über die Schulinspektion und die Schulentwicklungsberatung angeführte Genehmigung;

8. die in Artikel 6.54 des Dekrets vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen angeführte Genehmigung.

Unterabschnitt 2 — Gemeinschaftszentren

Art. 53 - Fachbereich Geschäftsführung Worriken

In Abweichung zu dem in Artikel 28 genannten Höchstbetrag wird dem für den Fachbereich Geschäftsführung Worriken zuständigen Fachbereichsleiter im Rahmen des Ausgabenhaushalts des Dienstes Vollmacht erteilt für alle Entscheidungen, die Ausgaben bis zu 30.000 Euro nach sich ziehen.

Art. 54 - Fachbereich Finanz- und Personalverwaltung

Dem für den Fachbereich Finanz- und Personalverwaltung zuständigen Fachbereichsleiter wird Vollmacht erteilt, im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung Arbeits-, Studenten- und Praktikumsverträge abzuschließen und zu beenden, die eine Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Die Vollmacht ermöglicht nicht die Verlängerung eines solchen Vertrags durch den Bevollmächtigten.

Die Vertragsunterlagen werden unverzüglich dem für das Personal zuständigen Minister, dem für das Zentrum zuständigen Minister sowie dem Stellvertreter des Generalsekretärs, zuständig für Personal und Organisation, übermittelt.

Unterabschnitt 3 — Dienststelle für selbstbestimmtes Leben

Art. 55 - Fachbereich Eigene Dienstleistungen - Beschäftigung

§ 1 - Dem für den Fachbereich Eigene Dienstleistungen zuständigen Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, in Ausführung von Artikel 4 des Ministeriellen Erlasses vom 23. Januar 1968 zur Festlegung der Bedingungen zur Beteiligung an den Löhnen und sozialen Lasten, die der Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung von Behinderten den Arbeitgebern, die behinderte Arbeitnehmer beschäftigen, bewilligen kann über die Beteiligung der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben zu befinden.

§ 2 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die Anerkennung der Ausbildung im Betrieb und den Entzug dieser Anerkennung gemäß Artikel 2 § 3 des Erlasses der Regierung vom 10. September 1993 zur Einrichtung und Regelung eines Systems der Ausbildung im Betrieb zur Vorbereitung der Integration von Personen mit einer Behinderung in den Arbeitsprozess zu befinden.

§ 3 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die Höhe der finanziellen Beteiligung an dem Lohn und den sozialen Lasten des Arbeitgebers gemäß Artikel 2 des Erlasses der Regierung vom 26. April 1994 zur Förderung der Beschäftigung von Personen mit einer Behinderung auf dem freien Arbeitsmarkt zu befinden.

§ 4 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die Genehmigung des Praktikums und den Entzug dieser Genehmigung gemäß Artikel 3 des Erlasses der Regierung vom 28. November 1995 über Praktika zur beruflichen Rehabilitation von Personen mit Behinderung zu befinden.

§ 5 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über den Höchstbetrag der rückerstattbaren Kosten gemäß Artikel 7 § 2 Absatz 3 desselben Erlasses zu befinden.

§ 6 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 37 § 1 des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung mit dem Praktikanten, dem Praktikumsgeber und dem Arbeitsamt einen Praktikumsvertrag abzuschließen und dabei gemäß Artikel 37 § 2 und 3 desselben Dekrets insbesondere die Dauer und eine eventuelle Verlängerung des Praktikumsvertrags festzulegen.

§ 7 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 5 des Erlasses der Regierung vom 21. Dezember 2023 über die Vermittlung in ein Praktikum in Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung über die Aussetzung des Praktikumsvertrags zu befinden.

§ 8 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß den Artikeln 5, 7 und 8 des Erlasses der Regierung vom 21. Dezember 2023 über die Vermittlung in ein Praktikum in Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung über die vorzeitige Beendigung des Praktikumsvertrags ohne Kündigungsfrist zu befinden.

§ 9 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 15 des Erlasses der Regierung vom 21. Dezember 2023 über die Vermittlung in ein Praktikum in Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung dem Praktikanten, der eine oder mehrere Verpflichtungen oder Bedingungen nicht einhält, eine Verwarnung auszusprechen und ihn in Verzug zu setzen.

§ 10 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 16 des Erlasses der Regierung vom 21. Dezember 2023 über die Vermittlung in ein Praktikum in Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung über den Entzug der Zulassung zum Praktikum zu befinden.

Art. 56 - Fachbereich Eigene Dienstleistungen - Hilfsmittel

§ 1 - Dem für den Fachbereich Eigene Dienstleistungen zuständigen Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 5. Juli 1963 über die soziale Wiedereingliederung der Behinderten sowie des Ministeriellen Erlasses vom 27. Dezember 1967 zur Festlegung der Kriterien für die Gewährung von Beteiligungen der Sozialhilfe im Bereich der sozialen Wiedereingliederung der Behinderten über die Bezuschussung und die Kostenrückerstattung zu befinden.

§ 2 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über den Abschluss von Abkommen mit Lieferanten für Mobilitätshilfen in Ausführung von Artikel 9 des Erlasses der Regierung vom 20. Juni 2017 über die Mobilitätshilfen zu befinden.

§ 3 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, die in Anwendung der Artikel 14, 24 § 4, 25, 29.3 § 4 und 35 desselben Erlasses getroffenen Beschlüsse der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben zu unterzeichnen.

§ 4 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, in Anwendung der Artikel 18 und 28 desselben Erlasses über die Bezuschussung zu befinden.

Art. 57 - Fachbereich Eigene Dienstleistungen - Wohnen und Alltag

§ 1 - Dem für den Fachbereich Eigene Dienstleistungen zuständigen Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über den Abschluss des Begleitvertrags zwischen der Wohnressource, dem Nutznießer und dem Dienst für Wohnressourcen in Anwendung von Artikel 4 § 2 des Erlasses der Regierung vom 13. Juli 2006 über die Aufnahme von Personen mit Behinderung in Wohnressourcen zu befinden.

§ 2 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, die in Artikel 5 § 2 Nummer 9 desselben Erlasses vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen festzulegen.

§ 3 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die fristlose Kündigung der Begleitverträge gemäß Artikel 5 § 3 desselben Erlasses zu befinden.

§ 4 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die Genehmigung von Urlaubstagen in Anwendung von Artikel 8 § 4 desselben Erlasses zu befinden.

§ 5 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, die Bedingungen für die Rückerstattung von Gesundheitskosten des Nutznießers gemäß Artikel 13 desselben Erlasses festzulegen.

§ 6 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die für seinen Zuständigkeitsbereich in Anwendung des Erlasses der Regierung vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung der Eigenbeteiligung in den Einrichtungen und Diensten der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung festzulegende Eigenbeteiligung zu befinden.

§ 7 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die Leistungsvereinbarungen bezüglich Trainingswohnungen in Anwendung von Artikel 3 des Erlasses der Regierung vom 12. Dezember 2019 über die zwischen der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben und den Dienstleistern abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen zu befinden, die mit in Anwendung des Erlasses der Regierung vom 23. Dezember 2021 über die Anerkennung von Dienstleistern durch die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben anerkannten Dienstleistern abgeschlossen werden.

Art. 58 - Fachbereich Orientierung

§ 1 - Dem für den Fachbereich Orientierung zuständigen Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über finanzielle Beihilfen und/oder Zuschüsse für individuelle Hilfs- und Anpassungsmaßnahmen in Anwendung von Artikel 8 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 über Maßnahmen im Bereich selbstbestimmtes Leben zu befinden.

§ 2 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die Einstufung in Leistungskategorien in Ausführung von Artikel 5 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten zu befinden.

§ 3 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt über die Gewährung eines trimesteriellen Zuschusses und eines trimisteriellen oder monatlichen Vorschusses in Anwendung von Artikel 16 desselben Ministeriellen Erlasses zu befinden.

§ 4 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die Höhe der finanziellen Beteiligung an dem Lohn und den sozialen Lasten des Arbeitgebers gemäß Artikel 2 des Erlasses der Regierung vom 26. April 1994 zur Förderung der Beschäftigung von Personen mit einer Behinderung auf dem freien Arbeitsmarkt zu befinden.

§ 5 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über Genehmigungen gemäß Artikel 3 des Erlasses der Regierung vom 3. Januar 1997 über die Einrichtung von Ausbildungsabteilungen in den Beschützenden Werkstätten zu befinden.

§ 6 - Demselben Fachbereichsleiter wird die Vollmacht erteilt, über das bezuschussbare Dienstalter, die Ausnahmegenehmigung zum Dienstalter sowie das Gehalt in Anwendung des Erlasses vom 22. Juni 2001 zur Festlegung der Bemessungsgrundlagen für Personalzuschüsse im Sozial- und Gesundheitsbereich zu befinden.

§ 7 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt zur Festlegung der Begleitkategorie in Ausführung von Artikel 6 des Erlasses der Regierung vom 13. Juli 2006 über die Aufnahme von Personen mit Behinderung in Wohnressourcen.

§ 8 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt über die für seinen Zuständigkeitsbereich in Anwendung des Erlasses der Regierung vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung der Eigenbeteiligung in den Einrichtungen und Diensten der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung festzulegende Eigenbeteiligung zu befinden.

§ 9 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt in Anwendung von Artikel 5 des Erlasses der Regierung vom 12. Dezember 2019 über die zwischen der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben und den Dienstleistern abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen über die Genehmigung der Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu befinden.

§ 10 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die Zuweisung der Unterstützungskategorie in Anwendung von Artikel 3 des Erlasses der Regierung vom 27. August 2020 über die Verwendung des BelRAI Screeners bei der Zuweisung von Unterstützungskategorien zu befinden.

§ 11 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß der Artikel 6, 7, 9, 11 und 12 des Erlasses der Regierung vom 23. Dezember 2021 über die Feststellung von Beeinträchtigungen bei Kindern im Hinblick auf die Auszahlung des Zuschlags für Kinder mit Beeinträchtigung über die Anträge zur Feststellung von Beeinträchtigungen bei Kindern zu befinden.

§ 12 - Derselben Fachbereichsleiter wird ermächtigt, in Anwendung von Artikel 12 des Erlasses der Regierung vom 15. Dezember 2022 zur Ausführung des Dekrets vom 27. Juni 2022 über das Pflegegeld für Senioren den Unterstützungsbedarf auf Grundlage des BelRAI Screeners zu ermitteln.

Art. 59 - Fachbereich Verwaltung

§ 1 - Der für den Fachbereich Verwaltung zuständige Fachbereichsleiter wird im Rahmen der Ausführung des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten als für die Mittelbindung, den Eingang der rechtlichen Verpflichtung und die Feststellung der Ausgaben für die Vorschüsse gemäß Artikel 24 § 2 bis 4 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die

Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bevollmächtigter Anweisungsbefugte bestellt für die im Ausgabenhaushalt des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Selbstbestimmtes Leben vorgesehenen Ausgaben der Zuweisungen mit der Kennziffer 33.01, 33.02, 33.03 und 33.04 des Programms 2 des Organisationsbereichs 10.

§ 2 - Derselbe Fachbereichsleiter wird im Rahmen der Ausführung von Artikel 14 des Erlasses der Regierung vom 12. Dezember 2019 über die zwischen der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben und den Dienstleistern abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen als für die Mittelbindung, den Eingang der rechtlichen Verpflichtung und die Feststellung der Ausgaben gemäß Artikel 24 § 2 bis 4 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bevollmächtigter Anweisungsbefugte bestellt für die im Ausgabenhaushalt des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Selbstbestimmtes Leben vorgesehenen Ausgaben der Zuweisungen mit der Kennziffer 33.00 des Programms 2 des Organisationsbereichs 10.

§ 3 - Denselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt für die Vergabe und die Rückzahlung der Darlehen für die rückzahlbaren Gehaltszahlung in Ausführung des Erlasses der Regierung vom 12. Dezember 2019 über die zwischen der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben und den Dienstleistern abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

Darüber hinaus wird derselbe Fachbereichsleiter im Rahmen der Ausführung des Erlasses der Regierung vom 12. Dezember 2019 über die zwischen der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben und den Dienstleistern abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen als für die Mittelbindung, den Eingang der rechtlichen Verpflichtung und die Feststellung der Ausgaben für die Vorschüsse gemäß Artikel 24 § 2 bis 4 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bevollmächtigter Anweisungsbefugte bestellt für die im Ausgabenhaushalt des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Selbstbestimmtes Leben vorgesehenen Ausgaben der Zuweisungen mit der Kennziffer 82.00 des Programms 2 des Organisationsbereichs 10.

Unterabschnitt 4 - Arbeitsamt

Art. 60 - Fachbereich Arbeitsvermittlung und Betriebsberatung

§ 1 - Dem für den Fachbereich Arbeitsvermittlung und Betriebsberatung zuständigen Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 14 des Erlasses der Regierung vom 13. Februar 2008 über die Ausbildungsbeihilfen für Arbeitnehmer in Unternehmen über die Vollständigkeit und die Zulässigkeit des Antrags auf Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer in Unternehmen zu befinden.

§ 2 - Derselbe Fachbereichsleiter ist in Anwendung von Artikel 16 desselben Erlasses befugt, die Zahlungsanweisung in Bezug auf die Auszahlung des Vorschusses sowie nach Belegkontrolle die Zahlungsanweisung in Bezug auf die Endzahlung vorzunehmen.

§ 3 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, die in Artikel 4 des Erlasses der Regierung vom 28. September 2018 zur Ausführung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung erwähnten AktiF- und AktiF-PLUS Bescheinigungen auszustellen.

§ 4 - Denselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß den Artikeln 4 und 7 des Erlasses der Regierung vom 13. Dezember 2018 über Berufsausbildungen für Arbeitsuchende über die Zulassung zu einer Berufsausbildung zu befinden sowie gemäß Artikel 6 desselben Erlasses über die Gewährung einer Freistellung von der Erfordernis der Verfügbarkeit entschädigter Arbeitsuchender für den Arbeitsmarkt oder einer Prämie und Fahrtkostenentschädigung zu befinden.

§ 5 - Für die Projekte oder Maßnahmen, die demselben Fachbereich zur Verwaltung unterliegen, wird derselbe Fachbereichsleiter ermächtigt, gemäß den Artikeln 5 und 8 desselben Erlasses mit jedem Kursteilnehmer und gegebenenfalls dem Ausbildungsträger individuell einen Berufsausbildungsvertrag abzuschließen und dabei gemäß Artikel 10 desselben Erlasses insbesondere die Dauer und eine eventuelle Verlängerung des Berufsausbildungsvertrags festzulegen.

§ 6 - Denselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 12 sowie 37 desselben Erlasses über eine Aussetzung des Vertrags zu befinden und die einhergehenden verwaltungstechnischen Schritte in Bezug auf die während der Ausbildung anfallenden Prämien und Fahrtkostenentschädigungen einzuleiten.

§ 7 - Denselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß den Artikeln 11, 12 und 13 sowie 37 und 44 desselben Erlasses einen Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 8 - Für die Projekte oder Maßnahmen, die demselben Fachbereich zur Verwaltung unterliegen, wird demselben Fachbereichsleiter Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 14 sowie 37 und 44 desselben Erlasses einen Vertrag aufgrund mangelnder Eignung vorzeitig aufzulösen.

§ 9 - Für die Projekte oder Maßnahmen, die demselben Fachbereich zur Verwaltung unterliegen, wird derselbe Fachbereichsleiter ermächtigt, gemäß Kapitel 3 Abschnitte 1 bis 3 desselben Erlasses alle während der Ausbildung anfallenden teilnehmerbezogenen Verbindlichkeiten und Forderungen, einschließlich der in Artikel 15 erwähnten Prämie, der in Artikel 16 erwähnten Fahrtkostenentschädigung und der in Artikel 21 erwähnten Versicherung, zu genehmigen und alle während der Ausbildung anfallenden Sozialdokumente zu unterzeichnen.

§ 10 - Denselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 22 desselben Erlasses den entschädigten Vollarbeitslosen eine Freistellung von der Verfügbarkeitspflicht für den Arbeitsmarkt für die in Kapitel 4 Abschnitt 2 erwähnten Berufsausbildungsarten zu gewähren.

§ 11 - Denselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 36 desselben Erlasses über die Zulassung von unbeschäftigten Arbeitsuchenden für eine individuelle Berufsausbildung im Unternehmen zu befinden.

§ 12 - Für die Projekte oder Maßnahmen, die demselben Fachbereich zur Verwaltung unterliegen, wird derselbe Fachbereichsleiter ermächtigt, gemäß Artikel 37 desselben Erlasses mit jedem Arbeitsuchenden und dem Arbeitgeber individuell einen Vertrag abzuschließen und dabei gemäß Artikel 39 desselben Erlasses insbesondere die Dauer und eine eventuelle Verlängerung des Vertrags festzulegen.

§ 13 - Für die Projekte oder Maßnahmen, die demselben Fachbereich zur Verwaltung unterliegen, wird demselben Fachbereichsleiter Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 37 Absatz 4 desselben Erlasses einen Vertrag vorzeitig aufzulösen, wenn der Arbeitgeber seine Verpflichtungen nicht einhält.

§ 14 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 38 desselben Erlasses alle während der Ausbildung anfallenden teilnehmerbezogenen Verbindlichkeiten und Forderungen zu genehmigen und alle während der Ausbildung und zum Ende der Ausbildung anfallenden Sozialdokumente zu unterzeichnen.

§ 15 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 42 desselben Erlasses über die Zulassung von unbeschäftigten Arbeitssuchenden für ein Einstiegspraktikum zu befinden.

§ 16 - Für die Projekte oder Maßnahmen, die demselben Fachbereich zur Verwaltung unterliegen, wird derselbe Fachbereichsleiter ermächtigt, gemäß Artikel 44 desselben Erlasses mit jedem Praktikanten und dem Praktikumsgeber individuell einen Vertrag abzuschließen und dabei insbesondere die Laufzeit des Vertrags festzulegen.

§ 17 - Für die Projekte oder Maßnahmen, die demselben Fachbereich zur Verwaltung unterliegen, wird demselben Fachbereichsleiter Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 44 Absatz 4 desselben Erlasses einen Vertrag vorzeitig aufzulösen, wenn der Praktikumsgeber seine Verpflichtungen nicht einhält.

§ 18 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 44 Absatz 2 Nummer 7 die durch den Praktikumsgeber zu zahlende monatliche Entschädigung festzulegen.

§ 19 - Für die Projekte oder Maßnahmen, die demselben Fachbereich zur Verwaltung unterliegen, wird derselbe Fachbereichsleiter ermächtigt, gemäß Artikel 48 desselben Erlasses Kontrollen bezüglich der Einhaltung qualitativer und quantitativer Standards in den Projekten oder Maßnahmen vorzunehmen.

§ 20 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 49 desselben Erlasses Verwarnungen auszusprechen.

§ 21 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 50 desselben Erlasses dem unbeschäftigten Arbeitssuchenden oder dem entschädigten Vollarbeitslosen, der in Artikel 49 erwähnten Aufforderung bzw. den Verpflichtungen des Berufsausbildungsvertrages nicht nachkommt, die Zulassung zur Berufsausbildung, zur individuellen Berufsausbildung im Unternehmen und zum Einstiegspraktikum sowie die Gewährung der Freistellung bzw. der Prämie und der Fahrtkostenentschädigung zu entziehen.

§ 22 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, die Eröffnung einer elektronischen Begleitakte gemäß Artikel 14 des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung für den Arbeitssuchenden zu veranlassen und diesem gemäß Artikel 15 desselben Dekrets einen Referenzberater zuzuweisen.

§ 23 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 16 § 4 des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung für den Arbeitssuchenden über die Aussetzung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung zu befinden.

§ 24 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 37 § 1 des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung mit dem Praktikanten, dem Praktikumsgeber und gegebenenfalls dem anerkannten Vermittlungsdienst einen Praktikumsvertrag abzuschließen und dabei gemäß Artikel 37 § 2 und 3 desselben Dekrets insbesondere die Dauer und eine eventuelle Verlängerung des Praktikumsvertrags festzulegen.

§ 25 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 5 des Erlasses der Regierung vom 21. Dezember 2023 über die Vermittlung in ein Praktikum in Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung über die Aussetzung des Praktikumsvertrags zu befinden.

§ 26 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß den Artikeln 5, 7 und 8 des Erlasses der Regierung vom 21. Dezember 2023 über die Vermittlung in ein Praktikum in Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung über die vorzeitige Beendigung des Praktikumsvertrags ohne Kündigungsfrist zu befinden.

§ 27 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß den Artikeln 10 und 11 des Erlasses der Regierung vom 21. Dezember 2023 über die Vermittlung in ein Praktikum in Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung sowie aufgrund von Artikel 44 des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung alle während des Praktikums anfallenden teilnehmerbezogenen Verbindlichkeiten und Forderungen zu genehmigen und alle in Zusammenhang mit dem Praktikum anfallenden Sozialdokumente zu unterzeichnen.

§ 28 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 46 des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung die Dokumentation und Bilanzierung der Suchbemühungen der Anwärter und Empfänger von Arbeitslosenunterstützung vorzunehmen.

§ 29 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 15 des Erlasses der Regierung vom 21. Dezember 2023 über die Vermittlung in ein Praktikum in Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung dem Praktikanten, der eine oder mehrere Verpflichtungen oder Bedingungen nicht einhält, eine Verwarnung auszusprechen und ihn in Verzug zu setzen.

§ 30 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 16 des Erlasses der Regierung vom 21. Dezember 2023 über die Vermittlung in ein Praktikum in Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung über den Entzug der Zulassung zum Praktikum sowie der Gewährung der Praktikumsentschädigung und der Fahrtkostenentschädigung zu befinden.

§ 31 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, die in Artikel 5 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Mai 1995 über die Einstellung von Bezuschussten Vertragsarbeitnehmern bei bestimmten öffentlichen Behörden und gleichgestellten Arbeitgebern erwähnte BVA-Bescheinigung PL63 zu unterzeichnen.

§ 32 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 79 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit LBA-Arbeitsverträge auszustellen und zu unterzeichnen, die vom Nutznießer angefragte Tätigkeit zu genehmigen, LBA4 und LBAbis Leistungsformulare auszustellen und LBA-Stunden an Nutznießer zu verkaufen, sowie geleistete LBA-Stunden von LBA-Arbeitnehmern vom Stundenguthaben des LBA-Nutznießers auszuführen.

Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, Arbeitsunfallmeldungen von LBA-Arbeitnehmern zu erstellen, zu unterzeichnen und weiterzuleiten, sowie Schadensfälle, die bei der Ausübung der Tätigkeit eines LBA-Arbeitnehmers dem Nutznießer entstanden sind, im Rahmen der Haftpflichtversicherung weiterzuleiten.

§ 33 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt für die Einrichtung einer Beschäftigungszelle des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen sowie für die Ausführung der dem Arbeitsamt übertragenen Befugnisse in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 9. März 2006 über die Aktivierungspolitik bei Umstrukturierungen und insbesondere die Vertretung in einer betriebsinternen Beschäftigungszelle. Die Vollmacht umfasst die Genehmigung und Unterzeichnung des Gründungsabkommens der Beschäftigungszelle, die Leitung und Verwaltung der Beschäftigungszelle sowie die Freigabe und die Übermittlung der mit der Eintragung der von der Umstrukturierung betroffenen Arbeitnehmer in die Beschäftigungszelle verbundenen Daten an das Landesamt für Arbeitsbeschaffung.

Art. 61 - Fachbereich Arbeitsvermittlung und sozialberufliche Integration

§ 1 - Der für den Fachbereich Arbeitsvermittlung und Betriebsberatung zuständige Fachbereichsleiter wird ermächtigt, die in Artikel 4 des Erlasses der Regierung vom 28. September 2018 zur Ausführung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung erwähnten AktiF- und AktiF-PLUS Bescheinigungen auszustellen.

§ 2 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß den Artikeln 4 und 7 des Erlasses der Regierung vom 13. Dezember 2018 über Berufsausbildungen für Arbeitsuchende über die Zulassung zu einer Berufsausbildung zu befinden sowie gemäß Artikel 6 desselben Erlasses über die Gewährung einer Freistellung von der Erfordernis der Verfügbarkeit entschädigter Arbeitsuchender für den Arbeitsmarkt oder einer Prämie und Fahrtkostenentschädigung zu befinden.

§ 3 - Für die Projekte oder Maßnahmen, die demselben Fachbereich zur Verwaltung unterliegen, wird derselbe Fachbereichsleiter ermächtigt, gemäß den Artikeln 5 und 8 desselben Erlasses mit jedem Kursteilnehmer und gegebenenfalls dem Ausbildungsträger individuell einen Berufsausbildungsvertrag abzuschließen und dabei gemäß Artikel 10 desselben Erlasses insbesondere die Dauer und eine eventuelle Verlängerung des Berufsausbildungsvertrags festzulegen.

§ 4 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 12 sowie 37 desselben Erlasses über eine Aussetzung des Vertrags zu befinden und die einhergehenden verwaltungstechnischen Schritte in Bezug auf die während der Ausbildung anfallenden Prämien und Fahrtkostenentschädigungen einzuleiten.

§ 5 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß den Artikeln 11, 12 und 13 sowie 37 und 44 desselben Erlasses einen Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 6 - Für die Projekte oder Maßnahmen, die demselben Fachbereich zur Verwaltung unterliegen, wird demselben Fachbereichsleiter Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 14 sowie 37 und 44 desselben Erlasses einen Vertrag aufgrund mangelnder Eignung vorzeitig aufzulösen.

§ 7 - Für die Projekte oder Maßnahmen, die demselben Fachbereich zur Verwaltung unterliegen, wird derselbe Fachbereichsleiter ermächtigt, gemäß Kapitel 3 Abschnitte 1 bis 3 desselben Erlasses alle während der Ausbildung anfallenden teilnehmerbezogenen Verbindlichkeiten und Forderungen, einschließlich der in Artikel 15 erwähnten Prämie, der in Artikel 16 erwähnten Fahrtkostenentschädigung und der in Artikel 21 erwähnten Versicherung, zu genehmigen und alle während der Ausbildung anfallenden Sozialdokumente zu unterzeichnen.

§ 8 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 22 desselben Erlasses den entschädigten Vollarbeitslosen eine Freistellung von der Verfügbarkeitspflicht für den Arbeitsmarkt für die in Kapitel 4 Abschnitt 2 erwähnten Berufsausbildungsarten zu gewähren.

§ 9 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 36 desselben Erlasses über die Zulassung von unbeschäftigten Arbeitsuchenden für eine individuelle Berufsausbildung im Unternehmen zu befinden.

§ 10 - Für die Projekte oder Maßnahmen, die demselben Fachbereich zur Verwaltung unterliegen, wird derselbe Fachbereichsleiter ermächtigt, gemäß Artikel 37 desselben Erlasses mit jedem Arbeitsuchenden und dem Arbeitgeber individuell einen Vertrag abzuschließen und dabei gemäß Artikel 39 desselben Erlasses insbesondere die Dauer und eine eventuelle Verlängerung des Vertrags festzulegen.

§ 11 - Für die Projekte oder Maßnahmen, die demselben Fachbereich zur Verwaltung unterliegen, wird demselben Fachbereichsleiter Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 37 Absatz 4 desselben Erlasses einen Vertrag vorzeitig aufzulösen, wenn der Arbeitgeber seine Verpflichtungen nicht einhält.

§ 12 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 38 desselben Erlasses alle während der Ausbildung anfallenden teilnehmerbezogenen Verbindlichkeiten und Forderungen zu genehmigen und alle während der Ausbildung und zum Ende der Ausbildung anfallenden Sozialdokumente zu unterzeichnen.

§ 13 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 42 desselben Erlasses über die Zulassung von unbeschäftigten Arbeitssuchenden für ein Einstiegspraktikum zu befinden.

§ 14 - Für die Projekte oder Maßnahmen, die demselben Fachbereich zur Verwaltung unterliegen, wird derselbe Fachbereichsleiter ermächtigt, gemäß Artikel 44 desselben Erlasses mit jedem Praktikanten und dem Praktikumsgeber individuell einen Vertrag abzuschließen und dabei insbesondere die Laufzeit des Vertrags festzulegen.

§ 15 - Für die Projekte oder Maßnahmen, die demselben Fachbereich zur Verwaltung unterliegen, wird demselben Fachbereichsleiter Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 44 Absatz 4 desselben Erlasses einen Vertrag vorzeitig aufzulösen, wenn der Praktikumsgeber seine Verpflichtungen nicht einhält.

§ 16 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 44 Absatz 2 Nummer 7 die durch den Praktikumsgeber zu zahlende monatliche Entschädigung festzulegen.

§ 17 - Für die Projekte oder Maßnahmen, die demselben Fachbereich zur Verwaltung unterliegen, wird derselbe Fachbereichsleiter ermächtigt, gemäß Artikel 48 desselben Erlasses Kontrollen bezüglich der Einhaltung qualitativer und quantitativer Standards in den Projekten oder Maßnahmen vorzunehmen.

§ 18 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 49 desselben Erlasses Verwarnungen auszusprechen.

§ 19 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 50 desselben Erlasses dem unbeschäftigten Arbeitsuchenden oder dem entschädigten Vollarbeitslosen, der in Artikel 49 erwähnten Aufforderung bzw. den Verpflichtungen des Berufsausbildungsvertrages nicht nachkommt, die Zulassung zur Berufsausbildung, zur individuellen Berufsausbildung im Unternehmen und zum Einstiegspraktikum sowie die Gewährung der Freistellung bzw. der Prämie und der Fahrtkostenentschädigung zu entziehen.

§ 20 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, die Eröffnung einer elektronischen Begleitakte gemäß Artikel 14 des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung für den Arbeitsuchenden zu veranlassen und diesem gemäß Artikel 15 desselben Dekrets einen Referenzberater zuzuweisen.

§ 21 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 16 § 4 des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung für den Arbeitsuchenden über die Aussetzung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung zu befinden.

§ 22 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 37 § 1 des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung mit dem Praktikanten, dem Praktikumsgeber und gegebenenfalls dem anerkannten Vermittlungsdienst einen Praktikumsvertrag abzuschließen und dabei gemäß Artikel 37 § 2 und 3 desselben Dekrets insbesondere die Dauer und eine eventuelle Verlängerung des Praktikumsvertrags festzulegen.

§ 23 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 5 des Erlasses der Regierung vom 21. Dezember 2023 über die Vermittlung in ein Praktikum in Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung über die Aussetzung des Praktikumsvertrags zu befinden.

§ 24 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß den Artikeln 5, 7 und 8 des Erlasses der Regierung vom 21. Dezember 2023 über die Vermittlung in ein Praktikum in Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung über die vorzeitige Beendigung des Praktikumsvertrags ohne Kündigungsfrist zu befinden.

§ 25 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß den Artikeln 10 und 11 des Erlasses der Regierung vom 21. Dezember 2023 über die Vermittlung in ein Praktikum in Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung sowie aufgrund von Artikel 44 des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung alle während des Praktikums anfallenden teilnehmerbezogenen Verbindlichkeiten und Forderungen zu genehmigen und alle in Zusammenhang mit dem Praktikum anfallenden Sozialdokumente zu unterzeichnen.

§ 26 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 46 des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung die Dokumentation und Bilanzierung der Suchbemühungen der Anwärter und Empfänger von Arbeitslosenunterstützung vorzunehmen.

§ 27 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 15 des Erlasses der Regierung vom 21. Dezember 2023 über die Vermittlung in ein Praktikum in Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung dem Praktikanten, der eine oder mehrere Verpflichtungen oder Bedingungen nicht einhält, eine Verwarnung auszusprechen und ihn in Verzug zu setzen.

§ 28 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 16 des Erlasses der Regierung vom 21. Dezember 2023 über die Vermittlung in ein Praktikum in Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung über den Entzug der Zulassung zum Praktikum sowie der Gewährung der Praktikumsentschädigung und der Fahrtkostenentschädigung zu befinden.

§ 29 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, die in Artikel 5 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Mai 1995 über die Einstellung von Bezuschussten Vertragsarbeitnehmern bei bestimmten öffentlichen Behörden und gleichgestellten Arbeitgebern erwähnte BVA-Bescheinigung PL63 zu unterzeichnen.

§ 30 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 79 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit LBA-Arbeitsverträge auszustellen und zu unterzeichnen, die vom Nutznießer angefragte Tätigkeit zu genehmigen, LBA4 und LBAbis Leistungsformulare auszustellen und LBA-Stunden an Nutznießer zu verkaufen, sowie geleistete LBA-Stunden von LBA-Arbeitnehmern vom Stundenguthaben des LBA-Nutznießers auszuzahlen.

Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, Arbeitsunfallmeldungen von LBA-Arbeitnehmern zu erstellen, zu unterzeichnen und weiterzuleiten, sowie Schadensfälle, die bei der Ausübung der Tätigkeit eines LBA-Arbeitnehmers dem Nutznießer entstanden sind, im Rahmen der Haftpflichtversicherung weiterzuleiten.

§ 31 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt für die Einrichtung einer Beschäftigungszelle des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen sowie für die Ausführung der dem Arbeitsamt übertragenen Befugnisse in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 9. März 2006 über die Aktivierungspolitik bei Umstrukturierungen und insbesondere die Vertretung in einer betriebsinternen Beschäftigungszelle. Die Vollmacht umfasst die Genehmigung und Unterzeichnung des Gründungsabkommens der Beschäftigungszelle, die Leitung und Verwaltung der Beschäftigungszelle sowie die Freigabe und die Übermittlung der mit der Eintragung der von der Umstrukturierung betroffenen Arbeitnehmer in die Beschäftigungszelle verbundenen Daten an das Landesamt für Arbeitsbeschaffung.

Art. 62 - Fachbereich Berufswahl und -bildung

§ 1 - Dem für den Fachbereich Berufswahl und -bildung zuständigen Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt für die Anerkennung von Berufsausbildungen gemäß Artikel 3 des Erlasses der Regierung vom 13. Dezember 2018 über Berufsausbildungen für Arbeitsuchende.

§ 2 - Für die Projekte oder Maßnahmen, die demselben Fachbereich zur Verwaltung unterliegen, wird derselbe Fachbereichsleiter ermächtigt, gemäß Artikel 48 desselben Erlasses Kontrollen bezüglich der Einhaltung qualitativer und quantitativer Standards in den Projekten oder Maßnahmen vorzunehmen.

§ 3 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 49 desselben Erlasses Verwarnungen auszusprechen.

§ 4 - Demselben Fachbereichsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 50 desselben Erlasses dem unbeschäftigten Arbeitsuchenden oder dem entschädigten Vollarbeitslosen, der in Artikel 49 erwähnten Aufforderung bzw. den Verpflichtungen des Berufsausbildungsvertrages nicht nachkommt, die Zulassung zur Berufsausbildung, zur individuellen Berufsausbildung im Unternehmen und zum Einstiegspraktikum sowie die Gewährung der Freistellung bzw. der Prämie und der Fahrtkostenentschädigung zu entziehen.

Art. 63 - Fachbereich Kundenservicecenter

§ 1 - Der für den Fachbereich Kundenservicecenter zuständige Fachbereichsleiter wird ermächtigt, die Eintragungen, Austragungen und Wiedereintragungen im Register der Arbeitsuchenden gemäß den Artikeln 5 und 7 des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung und den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit zu veranlassen.

§ 2 - Derselbe Fachbereichsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 15 § 5 desselben Dekrets das Ausbildungsprogramm für die Referenzberater aller Vermittlungsdienste zu koordinieren.

KAPITEL 6 — Vollmachten der Referatsleiter

Abschnitt 1 — Allgemeine Vollmachten

Art. 64 - Allgemeine bevollmächtigte Anweisungsbefugnis

Wurden einem Fachbereich ein oder mehrere Referate zugeordnet, wird die in Artikel 27 aufgeführte allgemeine bevollmächtigte Anweisungsbefugnis in dem betreffenden Referat in Abweichung des genannten Artikels wie folgt ausgeübt:

1. Der zuständige Referatsleiter wird als der für die Mittelbindung bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestellt für die Zuweisungen des Haushalts, die seinem Referat zugeordnet sind.

2. Der zuständige Fachbereichsleiter wird als der für die Feststellung der Ausgaben bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestellt für die Zuweisungen des Haushalts, die seinem Fachbereich zugeordnet sind.

Art. 65 - Laufende Ausgaben in den Referaten

Unbeschadet Kapitel 2 werden die zuständigen Referatsleiter als für die Mittelbindung und den Eingang der rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 24 § 2 und 3 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestellt für die im Ausgabenhaushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehenen Ausgaben der Zuweisungen mit den Kennziffern 12 und 74 bis zum Höchstbetrag von 10.000 Euro.

Diese Vollmacht gilt ausdrücklich auch für die im Rahmen der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge vorgesehenen Rechtshandlungen.

Abschnitt 2 — Besondere Vollmachten

Unterabschnitt 1 — Ministerium

Art. 66 - Referat Familie

§ 1 - Dem für das Referat Familie zuständigen Referatsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die Diplomabweichungen, die in den Artikeln 62 § 3, 88 § 5 und 7, 101 Absatz 2, 110 § 2, 153, und 180 § 1 des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung vorgesehen sind, zu befinden.

§ 2 - Demselben Referatsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die Gewährung eines zusätzlichen Zuschusses für die Betreuung von Kindern mit einer Beeinträchtigung oder mit einem besonderem Pflegebedarf, die in den Artikeln 73 § 2, 93 § 1 und 117 des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung und in Artikel 31 des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/-väter vorgesehen sind, zu befinden.

§ 3 - Demselben Referatsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über eine Ausnahmegenehmigung zur Altersgrenze der in der Kinderbetreuung tätigen Personen, die in Artikel 178 § 3 des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung und in Artikel 8 § 2 und 3 des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/-väter vorgesehen ist, zu befinden.

§ 4 - Demselben Referatsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über eine Ausnahmegenehmigung zur Höchstanzahl der Betreuungstage in den Kinderhorten, die in Artikel 177 § 2 des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung vorgesehen ist, zu befinden.

Art. 67 - Referat Gesundheit

Dem für das Referat Gesundheit zuständigen Referatsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, im Rahmen des Erlasses der Regierung vom 19. Dezember 2019 zur übergangsweisen Regelung des Verfahrens zur Erlangung einer Vorabgenehmigung oder Zustimmung zwecks Kostenübernahme oder Kostenbeteiligung für eine Langzeitrehabilitation im Ausland über folgende Anträge zu befinden, mit Ausnahme der dort vorgesehenen Beschwerdemöglichkeiten, und zwar:

1. über Anträge auf Erhalt einer Vorabgenehmigung zwecks Kostenübernahme der Langzeitrehabilitation im Ausland;
2. über Anträge auf Verlängerung der gemäß Nummer 1 vorabgenehmigten Langzeitrehabilitation;
3. über Anträge auf Erhalt einer Zustimmung einer Kostenbeteiligung an einer Langzeitrehabilitation im Ausland;
4. über Anträge auf Erhalt einer Zustimmung einer Kostenbeteiligung an einer außergewöhnlichen Behandlung im Ausland;
5. über Anträge auf Erhalt einer Beteiligung an den Reisekosten.

Art. 68 - Referat Kulturerbe

§ 1 - Dem für das Referat Kulturerbe zuständigen Referatsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die Vollständigkeit von Anträgen auf Denkmalgenehmigung zu befinden in Ausführung von Artikel 13 § 3 des Dekrets vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und historischen Kulturlandschaften sowie über die Ausgrabungen.

§ 2 - Derselbe Referatsleiter wird ermächtigt, den für den Denkmalschutz zuständigen Minister anlässlich des in Artikel D.IV.31 des Gesetzesbuches über die räumliche Entwicklung erwähnten Projekttreffens zu vertreten.

§ 3 - Derselbe Referatsleiter wird ermächtigt, zu dem in Artikel D.IV.31.1 des Gesetzesbuches über die räumliche Entwicklung erwähnten Projekttreffen einzuladen und das Protokoll dieses Treffens anzufertigen.

Art. 69 - Referat Senioren

Dem für das Referat Senioren zuständigen Referatsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die in Anwendung von Artikel 24 des Dekretes vom 13. Dezember 2018 über die Angebote für Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf sowie über die Palliativpflege beantragte Ausnahmeerlaubnis zur Beanspruchung eines Wohn- und Pflegezentrums für Senioren durch Personen mit Unterstützungsbedarf zu befinden.

Art. 70 - Referat Soziales

§ 1 - Dem für das Referat Soziales zuständigen Referatsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt für die Vergabe der in Artikel 2.1 des Erlasses der Regierung vom 4. August 2005 über den Entschuldungsfonds erwähnten Darlehens.

§ 2 - Demselben Referatsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über Ausnahmegenehmigungen zur Änderung der Angaben zwecks Anerkennung der Sprachkurse, die in den Artikeln 5 § 6 Absatz 3, 13 § 6 Absatz 3 und 20 § 5 Absatz 5 des Erlasses der Regierung vom 4. Oktober 2018 zur Ausführung des Dekrets vom 11. Dezember 2017 über Integration und das Zusammenleben in Vielfalt vorgesehen sind, zu befinden.

Art. 71 - Referat Weiterbildungsförderung, Erwachsenenbildung und Mittelstand

Dem für das Referat Weiterbildungsförderung, Erwachsenenbildung und Mittelstand zuständigen Referatsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, über die Gewährung einer Studienbeihilfe im Rahmen des Dekrets vom 26. Juni 1986 über die Gewährung von Studienbeihilfen zu befinden.

Unterabschnitt 2 — Arbeitsamt

Art. 72 - Referat Berufsbildungsservice

§ 1 - Dem für das Referat Berufsbildungsservice zuständigen Referatsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß den Artikeln 4 und 7 des Erlasses der Regierung vom 13. Dezember 2018 über Berufsausbildungen für Arbeitsuchende über die Zulassung zu einer Berufsausbildung zu befinden sowie gemäß Artikel 6 desselben Erlasses über die Gewährung einer Freistellung von der Erfordernis der Verfügbarkeit entschädigter Arbeitsuchender für den Arbeitsmarkt oder einer Prämie und Fahrtkostenentschädigung zu befinden.

§ 2 - Für die Projekte oder Maßnahmen, die demselben Referat zur Verwaltung unterliegen, wird derselbe Referatsleiter ermächtigt, gemäß den Artikeln 5 und 8 desselben Erlasses mit jedem Kursteilnehmer und gegebenenfalls dem Ausbildungsträger individuell einen Berufsausbildungsvertrag abzuschließen und dabei gemäß Artikel 10 desselben Erlasses insbesondere die Dauer und eine eventuelle Verlängerung des Berufsausbildungsvertrags festzulegen.

§ 3 - Demselben Referatsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 12 desselben Erlasses über eine Aussetzung des Vertrags zu befinden und die einhergehenden verwaltungstechnischen Schritte in Bezug auf die während der Ausbildung anfallenden Prämien und Fahrtkostenentschädigungen einzuleiten.

§ 4 - Demselben Referatsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß den Artikeln 11, 12 und 13 desselben Erlasses einen Berufsausbildungsvertrag fristlos zu kündigen.

§ 5 - Für die Projekte oder Maßnahmen, die demselben Referat zur Verwaltung unterliegen, wird demselben Referatsleiter Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 14 desselben Erlasses einen Berufsausbildungsvertrag aufgrund mangelnder Eignung vorzeitig aufzulösen.

§ 6 - Für die Projekte oder Maßnahmen, die demselben Referat zur Verwaltung unterliegen, wird derselbe Referatsleiter ermächtigt, gemäß Kapitel 3 Abschnitte 1 bis 3 desselben Erlasses alle während der Ausbildung anfallenden teilnehmerbezogenen Verbindlichkeiten und Forderungen, einschließlich der in Artikel 15 erwähnten Prämie, der in Artikel 16 erwähnten Fahrtkostenentschädigung und der in Artikel 21 erwähnten Versicherung, zu genehmigen und alle während der Ausbildung anfallenden Sozialdokumente zu unterzeichnen.

§ 7 - Demselben Referatsleiter wird Entscheidungsvollmacht erteilt, gemäß Artikel 22 desselben Erlasses den entschädigten Vollarbeitslosen eine Freistellung von der Verfügbarkeitspflicht für den Arbeitsmarkt für die in Kapitel 4 Abschnitt 2 erwähnten Berufsausbildungsarten zu gewähren.

§ 8 - Derselbe Referatsleiter wird ermächtigt, die in Artikel 41 Absatz 4 des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung erwähnte Teilnahmebescheinigung nach Ablauf des Praktikums auszustellen.

Art. 73 - Referat Kontrolldienst

Der für das Referat Kontrolldienst zuständige Referatsleiter wird ermächtigt, gemäß Artikel 47 des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung und den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit die Kontrolle der Suchbemühungen der verpflichtend eingetragenen Arbeitsuchenden durchzuführen und gegebenenfalls über die diesbezüglichen Sanktionen zu entscheiden sowie alle in diesem Zusammenhang notwendigen Formulare, Vorladungen, Dokumente und Beschlüsse zu unterzeichnen.

KAPITEL 7 — *Schlussbestimmungen***Art. 74 - Aufhebungsbestimmung**

Der Erlass der Regierung vom 19. Juli 2012 zur Erteilung bestimmter Vollmachten an Bedienstete des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 7. September 2023, wird aufgehoben, mit Ausnahme der Artikel 39, 40, 44.1 und 44.2.

Art. 75 - Inkrafttreten

Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Art. 76 - Durchführungsbestimmung

Die Minister sind, jeder in seinem Bereich, mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 21. Dezember 2023

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident,

Minister für lokale Behörden und Finanzen

O. PAASCH

Der Vize-Ministerpräsident,

Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen

A. ANTONIADIS

Die Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien

I. WEYKMANS

Die Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung

L. KLINKENBERG

72050

BELGISCH STAATSBLAD — 10.06.2024 — MONITEUR BELGE

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

[2024/202996]

23. MAI 2024 — Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 26. November 2020 zur Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses für den Bereich Beschäftigungsförderung und Arbeitsvermittlung

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Aufgrund des Dekrets vom 13. November 2023 über Maßnahmen im Bereich der Beschäftigungsförderung und der Arbeitsvermittlung, Artikel 14 § 1;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 26. November 2020 zur Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses für den Bereich Beschäftigungsförderung und Arbeitsvermittlung;

Aufgrund des Schreibens der CGSLB vom 18. April 2024;

Aufgrund des Schreibens der CSC vom 25. April 2024;

Auf Vorschlag des für Beschäftigung zuständigen Ministers;

Nach Beratung,

Beschließt:

Artikel 1 - Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 des Erlasses vom 26. November 2020 zur Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses für den Bereich Beschäftigungsförderung und Arbeitsvermittlung, zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 21. März 2024, wird wie folgt abgeändert:

1. Buchstabe *c*) wird wie folgt ersetzt:

„c) Herr Thomas Tychon;“

2. Buchstabe *d*) wird wie folgt ersetzt:

„d) Frau Monique Creutz.“

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt am 23. Mai 2024 in Kraft.

Art. 3 - Der für Beschäftigung zuständige Minister ist mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 23. Mai 2024

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Der Ministerpräsident,

Minister für lokale Behörden und Finanzen

O. PAASCH

Die Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien

I. WEYKMANS

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

[2024/203006]

Bekanntmachung

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT
 COMMUNAUTE GERMANOPHONE — DUITSTALIGE GEMEENSCHAP
 MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

*Bekanntmachung gemäß Artikel 52 des Dekretes vom 1. März 2021
 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret 2021).*

Hiermit gibt der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 52 des Dekretes vom 01. März 2021 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen bekannt, dass folgende koordinierte analoge UKW-Funkfrequenzen für auditive Mediendienste für eine Zuteilung an private Anbieter von auditiven linearen Mediendiensten zur Verfügung stehen bzw. stehen werden:

A1) UKW-Funkfrequenz für einen Regionalsender ^[1]:

Lontzen 97,5 MHz ^[2]

Diese Funkfrequenz wird verfügbar sein ab dem 1. Oktober 2024 ^[3]

Name	Lontzen
Frequenz	97,5 MHz
Koordinaten	E 06°00'28" / N 50°39'36"
Max. Leistung (ERP)	5000 Watt (37dBW) ERP
Polarisation	Vertikal
Antennenhöhe	35 m
Antennenrichtfaktor	D
Hauptstrahlrichtung der Antenne	120°

Antennenrichtdiagramm – Einzüge laut Koordination :

Azimut (Grad)	Abschw. (dB)	Azimut (Grad)	Abschw. (dB)	Azimut (Grad)	Abschw. (dB)	Azimut (Grad)	Abschw. (dB)
0	0	90	0	180	0	270	0
10	0	100	0	190	0	280	13
20	0	110	0	200	0	290	19
30	2	120	0	210	0	300	20
40	5	130	3	220	7	310	20
50	5	140	3	230	7	320	20
60	4	150	1	240	6	330	18
70	0	160	0	250	6	340	2
80	0	170	0	260	1	350	2

Anmerkung:

Unter der Berücksichtigung der Einschränkungen des nationalen Funkfrequenzplans und bei Verwendung der bestehenden Antenne kann die Anlage mit 1000 W ERP / 30 dBW in der Antennenhauptstrahlrichtung von 120° von einem Regionalsender genutzt werden.

A.2) UKW-Frequenz für ein Sendernetz ^[4]:

Rocherath 101,6 MHz ^[5]

Name	:	Rocherath
Frequenz	:	101,6 MHz
Koordinaten	:	E 06°18'12" / N50°26'12"
Leistung (ERP)	:	5000 Watt (37 dBW) ERP
Antennenhöhe	:	35 m
Antennenrichtfaktor	:	D
Hauptstrahlrichtung der Antenne	:	50°

Antennenrichtdiagramm - Einzüge laut Koordination:

Azimut (Grad)	Abschw. (dB)	Azimut (Grad)	Abschw. (dB)	Azimut (Grad)	Abschw. (dB)	Azimut (Grad)	Abschw. (dB)
0	9	90	6	180	29	270	28
10	6	100	9	190	28	280	29
20	3	110	19	200	27	290	30
30	1	120	29	210	27	300	33
40	0	130	35	220	27	310	37
50	0	140	39	230	27	320	39
60	0	150	37	240	27	330	35
70	1	160	31	250	27	340	29
80	3	170	30	260	27	350	19

Anmerkung:

Senderstandort ist gleich Katasterstandort. Der Betrieb dieser Frequenz ist nur möglich in Zusammenhang mit der Frequenz 101,7 MHz im gleichen Sendernetz bei Ausstrahlung desselben Programms auf beiden Frequenzen.

B) Antragstellung

Gemäß Artikel 53 des Mediendekretes werden Funkfrequenzen zugeteilt, wenn:

1. die Funkfrequenzen für die vorgesehene Nutzung im Funkfrequenzplan ausgewiesen sind;
2. die Verträglichkeit mit anderen Funkfrequenznutzungen gegeben ist und
3. eine effiziente und störungsfreie Funkfrequenznutzung durch den Antragsteller sichergestellt ist, was unter anderem bedeutet, dass die Funkfrequenzen für die Übertragung von auditiven Mediendiensten effizient genutzt werden, und dies unter Vermeidung von funktechnischen Störungen.

Die Bedingungen der Artikel 54 und 55 § 1 und § 3 bzw. § 2 müssen erfüllt werden.

Der Antrag muss nach Format und Inhalt dem Artikel 58 § 1 des Mediendekrets 2021 entsprechen. Falls ein Antragsteller der zum Zeitpunkt des Antrags schon über ein vom Medienrat zugeteiltes Nutzungsrecht für eine oder mehrere Funkfrequenzen verfügt, die Zuteilung von einer oder mehreren zusätzlichen Funkfrequenzen beantragt, unterliegt er dem vereinfachten Verfahren nach Artikel 58 § 2 des Mediendekrets 2021.

Der Antrag auf Funkfrequenzzuteilung ist schriftlich per Schreiben oder E-Mail bis zum Montag, 12. August 2024 einschließlich beim Medienrat (Gospertstraße 42, 4700 Eupen - info@medienrat.be) einzureichen.

Eupen, den 29. Mai 2024

Für den Medienrat:

Jürgen Heck
Präsident

^[1] Für die Definition von "Regionalsender", siehe Artikel 52 Absatz 2 Nummer 2 des Mediendekrets 2021.

^[2] Die Nutzung der Funkfrequenz 97,5 MHz für einen Regionalsender ist die effizienteste Art, diese zu nutzen (siehe Artikel 5 § 1 Nummer 2 Buchstabe c und § 2, Artikel 53 Absatz 1 Nummer 3, und Artikel 65 Absatz 1 des Mediendekrets 2021).

^[3] Siehe Entscheidung Nr. 2/2024 des Medienrats der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. Mai 2024 über die Verlängerung der kurzfristigen und befristeten Zuteilung der Funkfrequenz 97,5 MHz an die PGmbH Sunshine Sounds für ihren Regionalsender "Radio Sunshine", verfügbar unter www.medienrat.be – Regulierung.

^[4] Für die Definition von "Sendernetz", siehe Artikel 52 Absatz 2 Nummer 1 des Mediendekrets 2021.

^[5] Die Nutzung der Funkfrequenz 101,6 MHz für ein Sendernetz ist die effizienteste Art, diese zu nutzen (siehe Artikel 5 § 1 Nummer 2 Buchstabe c und § 2, Artikel 53 Absatz 1 Nummer 3, und Artikel 65 Absatz 1 des Mediendekrets 2021).

Quellenverzeichnis

REGIERUNGEN

Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

www.ostbelgienlive.be

Föderalregierung

news.belgium.be

Belgische Nationalbank

www.nbb.be

Vlaamse Regering

beslissingenvlaamseregering.vlaanderen.be

Gouvernement de Wallonie

www.wallonie.be

Gouvernement de la Fédération Wallonie-Bruxelles

gouvernement.cfwb.be

BELGISCHES STAATSBLATT

www.ejustice.just.fgov.be